



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 11. September 2012 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Vorblatt

A. Zielsetzung

Durch den Gesetzentwurf sollen:

- das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz,
- das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt,
- die Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts

geändert werden.

Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz

Der Gesetzentwurf enthält in der Hauptsache Vorschriften zur Vereinfachung des abgabenrechtlichen Vollzugs, unter anderem die Abschaffung des so genannten Bauphasenprivilegs im Landesrecht, die im praktischen Vollzug keine Bedeutung mehr hat, und die ausdrückliche Regelung von Ausschlussfristen für Abgabeerklärungen. Außerdem wird eine abgabenrechtliche Ungleichbehandlung bei der Einleitung von Niederschlagswasser beseitigt. Hierzu wird eine Regelung eingeführt, die bei Vorlage bestimmter Voraussetzungen die Einleitung von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation zur gemeinsamen Ableitung von behandeltem Schmutzwasser von der Abwasserabgabe freistellt.

Das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) dient der Umsetzung des Abwasserabgabengesetzes des Bundes (AbwAG). Danach ist für das Einleiten von Abwasser in Gewässer im Sinne von § 3 Nummern 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Abgabe zu entrichten (Abwasserabgabe). Diese wird durch die Länder erhoben. Das AbwAG des Bundes eröffnet den Ländern einen Gestaltungsspielraum, den das Land Sachsen-Anhalt durch Erlass des AG AbwAG genutzt hat. Weithin obliegt es dem Landesgesetzgeber, die erforderlichen verfahrensrechtlichen Vorschriften, insbesondere zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung, zu erlassen. Von den bundesrechtlich vorgegebenen Öffnungsklauseln macht das Gesetz umfassend Gebrauch.

Das AG AbwAG wurde zuletzt durch § 115 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492,520) geändert. Diese Änderung war lediglich eine Anpassung an die Neufassung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und beinhaltete keine materielle Neuregelung.

Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 tritt gemäß § 118 Abs. 4 mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft. Mit dem Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes soll ein Außerkrafttreten des bestehenden Landeswassergesetzes verhindert werden.

Aufgrund der Neuordnung des Wasserhaushaltsgesetzes war eine Gesamtnovellierung des Landeswassergesetzes unter Aufhebung des vorhandenen Normenbestan-

des erforderlich. Eine umfassende Gesetzesnovellierung hatte im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht stattgefunden. Vielmehr hat das WG LSA (2011) die Systematik des WHG übernommen und weitestgehend die bislang geltenden Regelungen, welche nicht durch das Wasserhaushaltsgesetz entbehrlich geworden sind, fortgeführt.

Die zeitliche Befristung hat die Notwendigkeit einer zeitnahen Evaluierung des Regelwerkes eröffnet. Als deren Ergebnis ist festzustellen, dass umfangreiche inhaltliche Änderungen des bestehenden Wassergesetzes nicht erforderlich sind. Denn das WG LSA (2011) hat wesentlich zu einer Kontinuität im Verwaltungsvollzug beigetragen.

Weil der Fortbestand landeswasserrechtlicher Regelungen auch weiterhin erforderlich ist, ist die zeitliche Befristung des Landeswassergesetzes zu beseitigen.

Den Schwerpunkt dieser Gesetzesänderung bildet die Anpassung des Rechts der Gewässerunterhaltung an die tatsächlichen Erfordernisse.

Im Zuge dessen werden Gewässer der ersten Ordnung entsprechend ihrer tatsächlichen wasserwirtschaftlichen Bedeutung in die zweite Ordnung abgestuft. Des Weiteren wird eine Rechtsgrundlage für eine anteilige Refinanzierung der Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung geschaffen.

Außerdem erfährt das Wassergesetz weitere Änderungen. So werden u. a. die Vorschriften über die Abwasserbeseitigung neu strukturiert und punktuell geändert.

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts
Es handelt sich hier um Folgeänderungen zu § 96 des Landeswassergesetzes.

B. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Gesetzesänderung hat Auswirkungen auf den Landeshaushalt sowie auf die kommunalen Haushalte.

Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz

Das Aufkommen der Abwasserabgabe steht dem Land zu und ist für Maßnahmen zu verwenden, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen. Darüber hinaus werden aus dem Aufkommen die Verwaltungskosten gedeckt, die aus dem Vollzug des AbwAG und AG AbwAG entstehen.

Kostenmäßige Auswirkungen haben folgende Änderungen:

Streichung § 4 Abs. 2 Satz 2

Landeshaushalt:

Durch die Änderung entfällt die Abgabefreiheit für Niederschlagswasser für sechs Jahre vor Inbetriebnahme der an die heutigen Anforderungen angepassten Mischkanalisation (Bauphasenprivileg). Durch die Streichung des Bauphasenprivilegs erhöhen sich die Einnahmen im Landeshaushalt. Nach den Erfahrungen der Vollzugsbe-

hörde aus den Vorjahren führte die Umsetzung des Bauphasenprivilegs zu Mindereinnahmen bei der Abwasserabgabe in Höhe von ca. 100.000 € jährlich. Diese 100.000 € stehen dem Landeshaushalt nach Abschaffung der Vorschrift jedoch nicht im vollen Umfang zur Verfügung. Denn die Abwasserabgabepflichtigen können gemäß § 10 Abs. 3 oder 4 AbwAG notwendige Investitionen für die Anpassung der Mischwasserkanalisation für drei Jahre vor Inbetriebnahme der Anlage mit der Abwasserabgabe verrechnen. Vor diesem Hintergrund reduzieren sich nach vorsichtiger Einschätzung die Mehreinnahmen für das Land auf etwa 50.000 € jährlich. Durch die Abschaffung des Bauphasenprivilegs verringert sich der Verwaltungsaufwand erheblich.

Kommunale Haushalte:

Durch die Rechtsänderung ist eine finanzielle Mehrbelastung kommunaler Haushalte nicht zu erwarten. Für den Fall, dass sich die zu zahlende Abwasserabgabe für einen kommunalen Aufgabenträger erhöht, bestehen Ausgleichsmöglichkeiten (§ 10 Abs. 3 oder 4 AbwAG oder Refinanzierung über die Niederschlagswassergebühr).

§ 4 Abs. 2a (neu)

Landeshaushalt:

Mit der Einführung des neuen Absatzes 2a entstehen dem Land Mindereinnahmen in Höhe von etwa 58.000 € jährlich. Das ist in dieser Höhe aber erst dann der Fall, wenn alle an den sogenannten Bürgermeisterkanal (gemeinsame Ableitung von Niederschlagswasser und gereinigtem Abwasser) angeschlossenen Kleinkläranlagen an den heutigen Stand der Technik angepasst sind. Bis dahin sind die entsprechenden Mindereinnahmen geringer.

Mit der Einführung des neuen Absatzes 2a wird die Einleitung von Niederschlagswasser aus sogenannten Bürgermeisterkanälen abgaberechtlich so behandelt wie Einleitungen von Niederschlagswasser aus einer Mischwasserkanalisation. Das bedeutet, dass die Abwasserabgabe nur noch dann zu entrichten ist, wenn die Einleitung nicht den wasserrechtlichen Anforderungen entspricht. Die Neuregelung betrifft etwa 425 Einleitungen, über die das Abwasser von insgesamt etwa 13.500 Einwohnern abgeleitet wird.

Kommunale Haushalte:

Die Regelung führt zu keiner Mehrbelastung der kommunalen Haushalte.

Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Mit der Änderung der Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 WG LSA erhöht sich der Anteil der Flächen, die in Gewässer zweiter Ordnung entwässern um etwa 13.460 ha. Gleichzeitig wird hierdurch der Landeshaushalt um etwa 600.000 € entlastet.

§ 54 Abs. 2 WG LSA

Mit der Einführung eines jährlichen Aktualisierungszyklus nach § 54 Abs. 2 ergeben sich keine zusätzlichen Ausgaben für das Land, da die Kosten für die jährliche Digitalisierung der Kartenwerke die Kosten für die grundhafte Überarbeitung der Kartenwerke nicht übersteigen.

§ 56 Abs. 1 WG LSA

Den Gemeinden soll gestattet werden, im Rahmen der Umlegung der Verbandsbeiträge die Verwaltungskosten zu kalkulieren und bis zu 15 % des umlagefähigen Beitrags ebenfalls umzulegen.

Die Gesamtkosten der Unterhaltungsverbände in Sachsen-Anhalt haben sich in der Vergangenheit jährlich zwischen 14 und 17 Mio. € bewegt. Ausgehend von der Kalkulation im Jahr 2011 mit einem Gesamtbeitrag von ca. 16.830.000 € ergeben sich für die Gemeinden zusätzliche maximale Einnahmen im Rahmen der Umlage in Höhe von rund 2.500.000 €. Diese Berechnung unterstellt, dass sämtliche Gemeinden von der Umlagemöglichkeit Gebrauch machen und sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheiden. In der Praxis legen derzeit etwa 80 % der Gemeinden die Verbandsbeiträge um.

§ 56a WG LSA

Für Flächen, die nicht in Bundeswasserstraßen oder in Gewässer zweiter Ordnung entwässern, sollen künftig ebenfalls Beiträge jeweils in gleicher Höhe wie in den jeweiligen Verbandsgebieten erhoben werden. Die geplante Regelung sieht in diesem Zusammenhang auch eine Erstattung der entstehenden Verwaltungskosten gegenüber dem Verband vor. Die entstehenden Verwaltungskosten werden etwa 10 % betragen.

Von 2.055.630 ha Fläche des Landes Sachsen-Anhalt entwässern zurzeit 1.897.074 ha in Gewässer zweiter Ordnung und weitere 40.323 ha in Bundeswasserstraßen. Somit entwässern 118.233 ha, das sind knapp 6 % der Landesfläche, in Gewässer erster Ordnung, die vom Land unterhalten werden. Ausgehend von einem durchschnittlichen Beitragssatz von 8,87 €/ha (Verhältnis Gesamtaufwendungen 2011 zur Fläche, die in Gewässer zweiter Ordnung entwässern) würden sich abzüglich der zu erstattenden Verwaltungskosten Einnahmen für das Land in Höhe von ca. 1 Mio. € ergeben.

Da mit der Novelle des WG LSA eine Abstufung von einigen Gewässern erster Ordnung vorgeschlagen wird, reduziert sich der zu erwartende Einnahmenanteil entsprechend. Mit der vorgeschlagenen Abstufung erhöht sich der Anteil der Flächen, die in Gewässer zweiter Ordnung entwässern um etwa 13.460 ha. Gleichzeitig erhöhen sich für die Unterhaltungsverbände die Aufwendungen für die Unterhaltung des gesamten Verbandsgebietes um mindestens 607.400 €. Hieraus würde sich ein durchschnittlicher Beitragssatz von 9,13 €/ha ergeben. Unter Berücksichtigung des verbleibenden Anteils der Flächen, die in Gewässer erster Ordnung entwässern (104.773 ha) und abzüglich der zu erstattenden Verwaltungskosten würden Einnahmen für das Land in Höhe von ca. 860.000 € möglich sein.

Durch die Abstufung von Gewässern und der Beitragspflicht von Flächen, die in die Gewässer der ersten Ordnung entwässern, ergeben sich voraussichtliche Einnahmen und Kostenentlastungen für den Landeshaushalt in Höhe von rund 1,46 Mio. €.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Nach Artikel 87 Absatz 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt können den Kommunen durch Gesetz Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen werden. Dabei ist gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln.

Dieses Erfordernis greift der Gesetzentwurf auf. Sowohl den Unterhaltungsverbänden als auch deren Mitgliedsgemeinden wird es ermöglicht, die ihnen im Rahmen des Gesetzesvollzugs entstehenden Kosten und Aufwendungen mittels Abgaben vollständig auf die bevorteilten Abgabepflichtigen umzulegen.

E. Ergebnis der Verbändeanhörung

In der Kabinettsitzung am 26. Juni 2012 hat die Landesregierung beschlossen, den Entwurf des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften zur Anhörung freizugeben. Die Frist der Anhörung endete am 3. August 2012. Da der Landkreistag und der Städte- und Gemeindebund ihre Stellungnahmen erst am 14. August 2012 vorlegten, verzögerte sich die Auswertung der Verbändeanhörung.

Insgesamt 46 Verbände, darunter die Kommunalen Spitzenverbände, die anerkannten Naturschutzverbände, die Partner der Umweltallianz sowie 4 Behörden wurden um Stellungnahme gebeten. Parallel dazu erhielten das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA), das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU), der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) und der Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt (TSB) die Möglichkeit für Anmerkungen aus Vollzugssicht.

Hiervon haben 19 Verbände und 3 Behörden zum Änderungsgesetz Stellung genommen. 1 Verband hat dem Gesetz vorbehaltlos zugestimmt. Die übrigen Verbände haben Änderungsvorschläge eingebracht.

Im Ergebnis der Verbändeanhörung sind weitere Änderungen am Gesetz vorgenommen worden.

In § 54 wurde auf die Entscheidung des OVG LSA vom 25. April 2012, Az. 2 L 55/11 (9 A 326/10 MD), deren Entscheidungsgründe im Rahmen der ersten Kabinettsbefassung noch nicht vorlagen reagiert. Es wurde klargestellt, welche Gemeindeformen Mitglieder der Unterhaltungsverbände sind und die gemeindliche Mitgliedschaft der funktionalen Selbstverwaltung zugeordnet. Durch die Streichung der Sondergebietsregelung (§ 54 Abs. 4) wurden die Voraussetzungen für den Gewässerausbau und für Be- und Entwässerungsmaßnahmen, die in Folge der in Teilen des Landes aufgetretenen Vernässungen mehr und mehr an Bedeutung gewinnen, optimiert. Ferner wurde eine Stellvertreterregelung für die Berufenen in § 55 Abs. 2 eingefügt. Um einen besseren praktischen Vollzug der Mehrkostenregelung zu erreichen, wurde die Vorschrift neu gefasst. Für die Aufstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte wurden in § 79 Abs. 1 eine Übergangsfrist eingefügt. Auf die Anregung des Städte- und Gemeindebundes wurde der Ausschluss des imperativen (gebundenen) Mandats bei Abstimmungen in Zweckverbänden, die die Abwasserbeseitigung betreffen, aufgehoben (§ 83 Abs. 1 Satz 5). Aufgrund von Einlassungen von kommunaler Seite hat es Änderungen in der Anlage 1 zum Wassergesetz gegeben. Im Ergebnis werden 281,3 km Gewässer bzw. 12,2 % der

bisherigen Gewässerlängen zur Abstufung vorgeschlagen. Die Gewässer, die zur Abstufung anstehen, sind in der Anlage 5 dargestellt.

Zur Verbändeanhörung im Einzelnen (eine tabellarische Übersicht zur Verbändeanhörung gibt Anlage 3):

Die **Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie** hat keine Einwände gegen das Gesetz.

Der **Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA)** hat sich wie folgt zum Gesetzentwurf eingelassen.

Er ist der Auffassung, dass die Nichtberücksichtigung von fristgerecht gestellten Erklärungen zur Festsetzung und Verrechnung der Abwasserabgabe in § 9 AG AbwAG LSA für die Abwasserabgabenschuldner eine unbillige Härte darstellt.

Stellungnahme:

Die Vorschrift hält sich an den Rahmen der Grundsatzregelung in § 31 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Auch dort ist eine Fristverlängerung in das Ermessen der Behörde gestellt. Dabei handelt es sich um ein schlichtes Verfahrensermessen. Das heißt, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 ist das Ermessen der Behörde regelmäßig auf Null reduziert. Dabei sind die Fristen ausreichend bemessen. Darüber hinaus hat es der Abwasserabgabepflichtige selbst in der Hand die Frist zu wahren, da nach § 9 Abs. 5 Satz 2 AG AbwAG LSA die Frist bis zu einem halben Jahr verlängert werden kann.

Der SGSA fordert die Abschaffung der Zweistufigkeit bei der Finanzierung der Gewässerunterhaltung. Es sollten nicht mehr die Gemeinden die Umlage der Verbandsbeiträge vornehmen. Vielmehr sollten die Unterhaltungsverbände unmittelbar gegenüber den bevorteilten Grundstückseigentümern die Gewässerunterhaltungsbeiträge erheben. An der ausschließlichen kommunalen Organisationsverfassung solle sich hingegen nichts ändern. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Organisationsstruktur bestünden nicht, da es auch im Zweckverbandsrecht zulässig ist, dass sich ein kommunal gehaltener Zweckverband über Dritte finanziert. Auch die Gefahr, dass Einnahmeausfälle beim Unterhaltungsverband über eine Umlage von den Mitgliedsgemeinden zu tragen sind, sei zu vernachlässigen, da sich insoweit kein Unterschied zum Zweckverbandsrecht ergebe.

Stellungnahme:

Es kann dahin gestellt bleiben, ob die vorgeschlagene Organisationsform noch im Einklang mit § 55 Abs. 1 WG LSA oder wegen eines Verstoßes gegen § 80 Wasserverbandsgesetz (WVG) unzulässig ist. Nach § 55 Abs. 1 sind die Unterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverbände. Auf sie sind die Vorschriften des WVG anzuwenden, soweit das WVG nichts anderes bestimmt. Nach § 80 WVG findet das WVG auf Verbände, die aufgrund eines besonderen Gesetzes errichtet worden sind, nur Anwendung, wenn dies durch Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen worden ist. Eine solche Vorschrift ist § 55 Abs. 1 WG LSA.

Wesentliches Merkmal eines Wasser- und Bodenverbandes ist die ausschließliche Finanzierung im Innenverhältnis (§ 28 WVG). Nur ausnahms-

weise ist eine Beteiligung von Nichtmitgliedern zulässig (§ 28 Abs. 3 WVG). Bei den Unterhaltungsverbänden Sachsen-Anhalts kommt zusätzlich die Mehrkostenerhebung nach § 64 WG LSA als Drittfinanzierungsinstrument hinzu.

Die vom SGSA vorgeschlagene Organisationsform erfüllt nicht mehr die Merkmale eines Wasser- und Bodenverbandes und könnte daher gegen höherrangiges Recht verstoßen. Sie entspricht vielmehr der Grundstruktur eines Zweckverbandes, der auf freiwilliger Basis nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) gebildet wird.

Ungeachtet der rechtlichen Zulässigkeit dieser Organisationsform ist die Umsetzung in der Praxis nicht zu empfehlen. Die Umstellung auf die Einzelveranlagung bedeutete eine völlige Umkehr der Ablauforganisation. Die Umstellung ist mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden. Zunächst müssten alle Eigentümer und Nutzer der Unterhaltungsverbände ermittelt und ein neues Erhebungsverfahren eingerichtet werden. Da die Unterhaltungsverbände derzeit personell überhaupt nicht in der Lage sind, die Beitragsveranlagung zu vollziehen, müsste die Verwaltung personell neu organisiert werden.

Zudem sind die Geschäftsführungen der Unterhaltungsverbände in die Lage zu versetzen, das Erhebungsverfahren durchzuführen (Nutzung von ALK- und ALB-Daten, Einrichtung der kaufmännischen Buchführung, Debitorenbuchhaltung, Mahnwesen, Vollstreckung, etc.). Darüber hinaus sind die Unterhaltungsverbände - im Gegensatz zu den Gemeinden - zurzeit noch immer nicht kostenseitig privilegiert. Grundstücksbezogene Daten müssten beitrags erhöhend angeschafft werden. Es ist einzuschätzen, dass bis zur Einrichtung eines reibungslosen Geschäftsbetriebes Jahre benötigt werden.

Es ist zu befürchten, dass beim Aufbau einer neuen Verwaltungsstruktur ähnliche Schwierigkeiten eintreten könnten wie bei der Bildung der Abwasserzweckverbände Mitte der 90er Jahre.

Darüber hinaus würden die Gemeinden weiterhin das finanzielle Risiko der Unterhaltungsverbände tragen, da sie bei einnahmeausfallbedingten Liquiditätsschwierigkeiten des Unterhaltungsverbandes in der Nachschusspflicht stünden.

Er schlägt vor, in Reaktion auf die Entscheidung des OVG LSA vom 25. April 2012, Az. 2 L 55/11 (9 A 326/10 MD) im Gesetz klarzustellen, dass die Verbandsgemeinden Mitglieder in den Unterhaltungsverbänden sind.

Stellungnahme:

Dem Vorschlag wird gefolgt. Mit der o. g. Entscheidung hat das OVG LSA entschieden, dass nicht die Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde, sondern die Verbandsgemeinde selbst Mitglied im Unterhaltungsverband ist. Bisher wurde vom Ministerium des Innern und dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt vertreten, dass die Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Mitglied des Unterhaltungsverbandes ist. An dieser Rechtsauffassung wird angesichts der Rechtsprechung des OVG LSA nicht mehr festgehalten. Es ist im Gesetz die Gemeinde zu bestimmen, die aus Sicht der Gemeinden als zweckmäßigste Organisationsform in Betracht kommt. Da der Städte- und Gemeindebund nach

Befragung seiner Mitgliedsgemeinden die Verbandsgemeinden vorgeschlagen haben, besteht insofern in Folge der Rechtsprechung des OVG LSA Änderungsbedarf.

Änderungsbedarf besteht auch im Hinblick auf die Rechtsauffassung des OVG LSA, wonach die gemeindliche Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises sei. Diese Rechtsauslegung steht nicht im Einklang mit den Feststellungen des Landesverfassungsgerichts (LVG) vom 12. September 2006 (Az.: 18/05), wonach die Gewässerunterhaltung zu den Aufgaben der **funktionalen Selbstverwaltung** gehört und zwar auch wenn – wie das OVG LSA zutreffend ausführt – diese Aufgabe dem örtlichen Wirkungskreis entzogen ist. Die gemeindliche Mitgliedschaft kann aber nicht von der wassergesetzlich den Unterhaltungsverbänden zugewiesenen Aufgabe der Gewässerunterhaltung getrennt werden, da die Gemeinden über die konkrete Aufgabenerledigung in den Verbandsgremien neben den Berufenen entscheiden. Die Mitgliedschaft gehört als Annexzuständigkeit zur Gewässerunterhaltung selbst und ist vom gesetzgeberischen Willen nicht eine eigene Zuständigkeit im übertragenen Wirkungskreis. In § 54 Abs. 3 wurde daher geregelt, dass die gemeindliche Mitgliedschaft Teil der Gewässerunterhaltung ist und damit dem Wirkungskreis der funktionalen Selbstverwaltung unterfällt.

Es wird generell die Abstufung von Gewässern in die Kategorie der Gewässer 2. Ordnung abgelehnt, da hierdurch die Beitragslasten für die Gemeinden steigen würden.

Stellungnahme:

Die Einteilung der Gewässer in die Kategorien ihrer jeweiligen tatsächlichen wasserwirtschaftlichen Bedeutung ist überfällig. Die derzeitige Einstufung der Gewässer stammt aus dem Jahr 1991. Die hier vorgenommene Kategorisierung erfolgt erstmals nach objektiven und gleich behandelnden Kriterien.

Der SGSA fordert, dass die abzustufenden Gewässer in einem ordnungsgemäßen Unterhaltungszustand übergeben werden.

Stellungnahme:

Die Abstufungen treten erst zum 1. Januar 2015 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen ggf. vorhandene Unterhaltungsdefizite abgebaut werden. In diesem Zusammenhang sollen Übergabe- und Abnahmeprotokolle erstellt werden.

Das Procedere der Übergabe der Gewässer 2. Ordnung soll im Herbst mit den betroffenen Verbänden abgestimmt werden. Ziel ist die Gewässer in einem für beide Seiten akzeptablen Zustand zu übergeben. Ggf. wird das Abstimmungsergebnis in einen Erlass gefasst.

Der SGSA votiert für den Verbleib des „Floßgrabens“ als Gewässer 1. Ordnung. Nach Auffassung des Landkreises Salzwedel ist der Ablauf des Arendsees als ein Gewässer erster Ordnung aufzustufen.

Stellungnahme:

Der Floßgraben hat auch unter Einbeziehung der Nachbarländer nur ein Einzugsgebiet von 66 km² und keine besondere wasserwirtschaftliche Bedeutung. Er ist ein unter Denkmalschutz stehendes künstliches Gewässer, welches nur abschnittsweise Wasser führt. Der im Jahr 2009 gegründete „Förderverein Elsterfloßgraben e. V.“ verfolgt das Ziel, den Floßgraben als durchgängig wasserführendes Gewässer zu sanieren und als technisches Denkmal zu erhalten. Mitglieder sind u. a. die Anliegerkommunen. Zwischen dem LHW und dem „Förderverein Elsterfloßgraben e. V.“ wurde am 28. April 2010 ein Überlassungsvertrag zur Nutzung und Unterhaltung des Floßgrabens abgeschlossen. Im Zuge der Vorbereitungen zur Gesetzesnovellierung hat es seitens des LHW bereits Gespräche mit dem Förderverein darüber gegeben, wie eine vertragliche Beziehung nach einer Herabstufung mit den betroffenen Unterhaltungsverbänden weitergeführt werden könnte. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen und die Verbände nicht ausreichend involviert. Die Abstufung sollte deshalb zurückgestellt werden. Damit wird dem Anliegen des SGSA entsprochen. Weder der zuständige UHV „Jeetze“ noch der LHW haben ein Interesse an einer Aufstufung des Ablaufes vom Arendsee. Dabei handelt es sich um den Landgraben Schrampe. Dieser bildet mit dem Arendsee den Oberlauf vom Lüchower Landgaben, welcher nur ca. 650 m in ST an der Grenze zu NI fließt und dann hauptsächlich in Niedersachsen verläuft. Das Gewässer hat mit ca. 1,0 m Sohlbreite und einem mittleren Abfluss von ca. 35 l/s nach Einschätzung des LHW und des UHV keine erhebliche wasserwirtschaftliche Bedeutung.

Der Landkreis Salzwedel bittet um Aufnahme des Jeetzedesches bei Sienau in die Anlage 3 zum WG LSA.

Stellungnahme:

Im Zuge des Baus der Wehranlage Krinau erfolgte die Errichtung einer Verwaltung eines westlich angrenzenden Grundstückes. Dabei handelt es sich um eine Anlage des Objektschutzes für ein einzelnes privates Grundstück. Ergebnisse hydraulischer Modellierungen zeigen, dass für den HQ100-Fall, aufgrund der Höhenlage der Verwaltung, das dahinterliegende Grundstück hochwasserfrei bleibt. Auch zeigten die hydraulischen Ergebnisse, dass keine weitere lokale oder regionale Wirksamkeit von der Verwaltung ausgeht. Es besteht somit kein öffentliches Interesse und kein Anlass für eine Aufnahme dieser Verwaltung in das Verzeichnis der Landesdeiche in Anlage 3 des WG LSA.

Der SGSA ist der Auffassung, dass Seitengräben stets eine Doppelfunktion zukommt. Sie dienen zum einen der Entwässerung der Verkehrsflächen aber andererseits auch der Entwässerung anliegender Grundstücke. Der Präzisierung in § 1 Abs. 2 hätte es daher nicht bedurft.

Stellungnahme:

Nach den technischen Regelwerken sind Straßen- und sonstige Seitengräben hydraulisch für die Entwässerung der jeweiligen Verkehrsflächen zu planen und herzustellen. Eine Miteinbindung der anliegenden Grundstückseigentümer erfolgt nur im Ausnahmefall. Eine Abgrenzung zur wasserrechtlichen Verantwortlichkeit war daher geboten. Die Präzisierung dient somit der Klarstellung von Zuständig-

keiten. Die Doppelfunktion besteht nicht generell, sondern nur im Einzelfall, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen.

Der SGSA ist der Auffassung, dass die Wasserwehren der Gefahrenabwehr dienen und nicht der Unterstützung der Wasserbehörden.

Stellungnahme:

Die derzeitige Regelung resultiert aus den im Rahmen der letzten Novelle des Wassergesetzes mit dem Ministerium des Innern gefundenen Kompromiss.

In der Praxis nutzen viele Gemeinden bei der Bildung von Wasserwehren die vorhandenen Strukturen der Freiwilligen Feuerwehren. Probleme der Gemeinden bei der Bildung von Wasserwehren oder ihrer Tätigkeit sind bisher nicht an das MLU herangetragen worden. Insofern ergibt sich derzeit kein Handlungsbedarf.

Es wird neben einer Verbändeanhörung in § 17 zusätzlich die Anhörung der von einer Verordnung Betroffenen vorgeschlagen.

Stellungnahme:

Die Durchführung einer Verbändeanhörung wird für ausreichend erachtet. Die Beteiligung sämtlicher Betroffener ist darüber hinaus wegen der Vielzahl möglicher Betroffener faktisch nicht durchführbar.

Der SGSA ist der Auffassung, dass die Höhe der zulässigerweise umzulegenden Verwaltungskosten von 15 % der Gewässerunterhaltungsbeitragsschuld in § 56 nicht auskömmlich ist, um den tatsächlich entstehenden Verwaltungsaufwand zu decken. Das habe auch der Modellversuch aus den Jahren 2006 und 2007 in den Städten Havelberg und Jessen gezeigt.

Stellungnahme:

Der Ansatz von 15 % Verwaltungskosten wird für ausreichend erachtet. Am Beispiel der Gemeinde Südharz zeigt sich, dass dieser Ansatz im Gesetz für die Gemeinden auskömmlich ist. Nach Angaben der Gemeinde Südharz beträgt die Gewässerunterhaltungsbeitragsschuld im Jahr 2012 rund 160.000 €. Die Verwaltungskosten werden mit 10.000 €/Jahr zzgl. Overheadkosten angegeben. Der Anteil würde sich unterhalb des gesetzlichen Rahmens bewegen. Darüber hinaus handelt es sich bei der Grenze um einen Durchschnittswert, der nicht bei jeder Gemeinde erfüllt sein muss. In Sonderfällen wäre den Gemeinden zu empfehlen, sich gemäß § 56 für eine andere Art der Finanzierung zu entscheiden und z.B. den Betrag über die Grundsteuer mit abzuwälzen. Der Verweis auf den Modellversuch geht fehl, da hierbei die Verwaltungskosten im Rahmen des damals noch anstehenden modifizierten Flächenbeitrags ermittelt wurden.

Der SGSA hinterfragt die Notwendigkeit einer jährlichen Aktualisierung der Kartenwerke in § 54 Abs. 2.

Stellungnahme:

Um die Beitragserhebung rechtssicher zu gestalten, sind auch nur marginale Änderungen bei den Niederschlagsgebieten zeitnah einzupflegen. Zudem wird mit dieser Regelung dem LHW eine Frist zur Prüfung und Aktualisierung aufgegeben. Durch Gewässerausbaumaßnahmen z. B. im Rahmen der Vernässungs-

problematisch sind Veränderungen in den Grenzbereichen zwischen den Verbänden nicht ausgeschlossen.

Die Regelung zur Begrenzung der Rücklagenhöhe wird für entbehrlich gehalten, da die Unterhaltungsverbände ihre Liquidität im Rahmen der Haushaltsplanung sicherzustellen haben.

Stellungnahme:

Es trifft zu, dass die Unterhaltungsverbände im Rahmen ihrer Haushaltsplanung ihre Liquidität sicherzustellen haben. Da sie jedoch nach § 2 Abs 1 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AG WVG LSA) der kameralistischen Haushaltsführung unterliegen, ist es ihnen verwehrt liquiditätsschaffende Abschreibungen zu bilden. Daher sind sie auf die Rücklagenbildung angewiesen, für die es nach derzeitiger Rechtslage keine Rahmenkriterien gibt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Begrenzung der Rücklage auf 50 % des Haushaltsvolumens wird als ausreichend erachtet. Dies ergab eine Abfrage bei den Unterhaltungsverbänden. Danach hat lediglich 1 Unterhaltungsverband Rücklagen von mehr als 100 % der Jahreseinnahmen gebildet. 2 Unterhaltungsverbände halten Rücklagen leicht über 50 %. Alle übrigen Unterhaltungsverbände liegen unter der 50 % - Grenze. Einige Unterhaltungsverbände haben keine oder geringe Rücklagen gebildet.

Der SGSA hinterfragt wie bisher die Rechtsaufsicht über die Unterhaltungsverbände ausgeübt wurde, da zusätzliche Eingriffsinstrumente eingeführt werden.

Stellungnahme:

Nach §§ 76, 77 Wasserverbandsgesetz (WVG) stehen den Rechtsaufsichtsbehörden die Instrumente der Ersatzvornahme und die Bestellung eines Beauftragten zur Verfügung. Nach § 75 WVG bedürfen darüber hinaus einzelne Rechtsgeschäfte der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Instrumente werden eingeführt, um die Ausübung der Rechtsaufsicht zu optimieren.

Es wird um Erklärung gebeten, was unter „sonstigen Vertretern“ in § 55 Abs. 2 zu verstehen ist.

Stellungnahme:

Mit dem Begriff sind die von den Mitgliedsgemeinden entsandten Personen gemeint. Die Formulierung „sonstigen“ weist darauf hin, dass nach § 54 Abs. 3 Satz 5 von der Gemeinde auch mehrere Personen entsandt werden dürfen.

Der SGSA schätzt die Mehrkostenregelung in § 64 WG LSA als sehr verwaltungsaufwendig ein.

Stellungnahme:

Es trifft zu, dass die Vorschrift – insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung der grundstücksbezogenen Daten – mit Verwaltungsaufwand verbunden ist. Soweit jedoch die gesonderte Veranlagung von Grundstückseigentümern, deren Eigentum oder Anlagen die Gewässerunterhaltungskosten erhöhen, zweckmäßig ist, ist die Nutzung grundstücksbezogener Daten unumgänglich.

Der SGSA ist der Auffassung, dass die Regelungen zu den Abwasserbeseitigungskonzepten den Verwaltungsaufwand deutlich steigen lassen.

Stellungnahme:

Durch die § 79 erstmals eingeführte Trennung des Schmutzwasserbeseitigungskonzeptes und des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes ist kein nennenswerter Mehraufwand verbunden. Unter „getrennten Konzepten“ im Sinne von § 79 Abs. 1 ist keine räumliche Trennung zu verstehen. Die Konzepte können auch weiterhin in einem Dokument dargestellt werden. Eine textliche und kartografische Trennung ist nur insoweit erforderlich, dass Abs. 2 an das Schmutzwasserbeseitigungskonzept andere inhaltliche Anforderungen stellt als Abs. 4 an die Niederschlagswasserkonzepte. Die Begründung wurde entsprechend angepasst.

Die veränderten Anforderungen an das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept führt ebenfalls nicht zu einem Mehraufwand. Abs. 4 konkretisiert lediglich die nach der Rechtsprechung bestehenden Anforderungen, um die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung wirksam an die Gemeinde ziehen zu können.

Der SGSA ist der Auffassung, dass das ungebundene Mandat in § 83 Abs. 1 Satz 4 mit den Prinzipien des Zweckverbandsrechts nicht im Einklang steht.

Stellungnahme:

Dem Wunsch des SGSA wurde entsprochen. Die Änderung betrifft allerdings § 83 Abs. 1 Satz 5. Das ungebundene Mandat für Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung ist auch in Folge der vollzogenen Gemeindegebietsreform nicht mehr erforderlich.

Die wesentlich größeren Gemeinden sollten Einfluss auf das Abstimmungsverhalten ihrer Vertreter in der Verbandsversammlung haben. Die in den Anfangsjahren bei der Bildung von Zweckverbänden erforderliche Trennung des Abstimmungsverhaltens der Vertreter, die in Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung abstimmen, von der Beschlussfassung im Gemeinderat ist nicht mehr zweckmäßig. Nunmehr erschwert die Norm Zusammenschlüsse von Zweckverbänden, da eine Divergenz zwischen Gemeinderatsbeschlüssen und dem Abstimmungsverhalten der Vertreter auftreten kann. Dies war nicht bezweckt. Satz 5 wurde gestrichen.

Er hält die Streichung des § 94 Abs. 4 Satz 2 für bedenklich, da der LHW dann die durch Dritte verursachten Schäden beseitigen muss.

Stellungnahme:

Die Änderung der Regelung ist ausdrücklich gewollt. Sowohl das LVwA als auch der LHW verweisen in Ihren Stellungnahmen darauf, dass sich § 94 Abs. 4 Satz 2 WG LSA nicht bewährt habe. Notwendige Abstimmungsprozesse wären langwierig und unergiebig. Ggf. wird der LHW Ansprüche gegenüber dem Verursacher zivilrechtlich geltend machen.

Die Regelung des § 101 Abs. 2 wird mit Bezug auf § 78 Abs. 3 WHG für entbehrlich gehalten.

Stellungnahme:

Diese Regelung dient dem verstärkten Schutz der Überschwemmungsgebiete vor Bebauung und geht über die Regelung im WHG hinaus. Weicht die zuständige Baubehörde in ihrer Entscheidung von der Stellungnahme der Wasserbehörde ab, was durchaus dem Sinn eines Benehmens entsprechen kann, so muss diese Entscheidung begründet werden und der nächst höheren Wasserbehörde vorgelegt werden. Auf diese Weise kann ggf. eine erneute Prüfung der Rechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidung erfolgen.

Der SGSA befürchtet mit der Änderung des § 111 Abs. 2 Nr. 1 sei dem Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) die Möglichkeit genommen, Daten für die Grundwasserbewirtschaftung zu erheben und zu verarbeiten.

Stellungnahme:

Die Befürchtungen des SGSA treffen nicht zu. Abs. 2 Nr. 1 enthält lediglich eine sprachliche Klarstellung. Das Datenerhebungsrecht steht dem GLD weiterhin zu. In § 111 Abs. 2 Nr. 6 ist geregelt, dass der Gewässerkundliche Landesdienst ein Grundwasserkataster über das in unterirdischen Einzugsgebieten vorhandene Grundwasserdargebot nach Menge und Beschaffenheit aufstellt und fortschreibt. Im derzeit geltenden WG LSA ist bereits eine Regelung zur Erhebung der Mengendaten des Grundwassers getroffen, welche fortgeführt wird.

Der **Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.** und der **Bauernbund Sachsen-Anhalt e. V.** haben eine inhaltlich identische Stellungnahme abgegeben.

Sie begrüßen die Regelung zur Rücklagenbildung bei den Unterhaltungsverbänden (§ 55 Abs. 6), zum rechtsaufsichtlichen Beanstandungs- und Anordnungsrecht sowie die Neuregelung der Haushalts- und Rechnungsprüfung (§ 55 Abs. 7).

Sie monieren die Regelung in § 1 Abs. 1, wonach Gräben, einschließlich Wege-, Eisenbahn- und Straßenseitengräben, die nicht dazu bestimmt sind, Grundstücke anderer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern, nicht dem Wassergesetz unterfallen. Der Waldbesitzerverband und der Bauernbund sind der Auffassung, dass hierdurch im Hinblick auf die Gewässerunterhaltung die Umlagefreiheit der Grabeneigentümer festgeschrieben werde.

Stellungnahme:

§ 1 Abs. 1 dient lediglich der deutlichen Abgrenzung von Zuständigkeiten. Mit dieser Regelung wird hinreichend sicher bestimmt, dass Gräben, die ausschließlich für die Entwässerung bestimmter Verkehrsflächen hergestellt wurden, auch der jeweiligen Baulast (z.B. Straßen- oder Eisenbahnrecht) unterliegen. Unabhängig von dieser Zuständigkeitsabgrenzung sind die Eigentümer der Gräben jedoch gleichwohl umlagepflichtig nach § 56 WG LSA.

Sie votieren für eine Änderung des § 1 Abs. 3, da ein natürliches Gewässer nach einer künstlichen Änderung kein natürliches Gewässer sein könne.

Stellungnahme:

Unabhängig von der Einstufung nach WRRL bleibt ein natürliches Gewässer auch nach künstlicher Änderung, z. B. durch einen Gewässerausbau, ein natürliches Gewässer. Dies gilt auch, wenn durch Aufstauen Ausdehnung und Gestalt des Gewässers verändert wurden.

In Sachsen-Anhalt sind in der Vergangenheit viele Gewässer im Rahmen von Komplexmeliorationen (z. B. Drömling, Altmärkische Wische, Fläming) oder Braunkohlenabbau umfangreich künstlich verändert worden. Es handelt sich jedoch immer noch um ein natürliches Gewässer.

Die Definition des natürlichen Gewässers ist für die Anwendung des WG LSA weiterhin erforderlich, da z.B. durch § 29 „Arten, Zulässigkeit und Einschränkungen des Gemeingebrauchs“ Rechtsfolgen verknüpft werden.

Sie fordern die Einführung einer Gewässerkategorie der 3. Ordnung, da die Eigentümer dieser Gewässer die Unterhaltung der Gewässer effizienter und ortsbezogener wahrnehmen könnten.

Stellungnahme:

Die Einteilung der oberirdischen Gewässer in zwei Kategorien erfolgte seinerzeit mit dem Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Land Sachsen-Anhalt vom 26. November 1991. Aus der Begründung im Einzelnen lässt sich entnehmen, dass die Einteilung in zwei (anstelle drei) Kategorien gewählt wurde, um eine einheitliche Unterhaltung zu gewährleisten. Einheitlich ist hier im Sinne einer Betrachtung der Gesamtgewässer zu verstehen.

Von 16 Bundesländern haben lediglich 5 Bundesländer Gewässer dritter Ordnung festgesetzt. Die heutigen Anforderungen an die Art und Weise der Gewässerunterhaltung sind neben der Sicherung der Abflussfunktion zunehmend auf eine stärkere Beachtung der ökologischen Belange ausgerichtet. Den jeweiligen Flächeneigentümern ist es kaum zuzumuten, sich die umfangreichen und speziellen Kenntnisse aus den entsprechenden Vorschriften der EU, des Naturschutz- und Wasserrechts anzueignen und bei der Ausführung der einzelnen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Sie halten die Streichung des § 12 Abs. 2 für bedenklich, da es Vollzugsdefizite bei der Rechtsaufsicht über die Unterhaltungsverbände gebe.

Stellungnahme:

Die Streichung des § 12 Abs. 2 ist erforderlich, um die Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung des kaum justitierbaren Kriteriums der „erheblichen wasserwirtschaftlichen Bedeutung“ zu beseitigen. Dies steht in keinem Zusammenhang mit den Eingriffsbefugnissen der Rechtsaufsichtsbehörden, deren Rechte im Übrigen durch die Instrumente des Anordnungs- und Beanstandungsrechts erheblich gestärkt werden.

Sie begehren weiterhin die Bildung von Wasser- und Bodenverbänden in Form der Einzelmitgliedschaft zur Unterhaltung der Gewässer 3. Ordnung.

Stellungnahme:

Die vom Waldbesitzerverband geforderte Einzelmitgliedschaft wird aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität abgelehnt. Die Einflussmöglichkeit der Grundstückseigentümer auf Entscheidungen der Verbandsversammlung oder des Ausschusses ist über die Berufenenregelung ausreichend gegeben. Zudem würde eine derartige Bestimmung rechtliche und tatsächliche Umsetzungsschwierigkeiten mit sich bringen. Auch bedürfte die Kooperation der dann dreistufig aufgestellten Gewässerunterhaltung aufwändiger Abstimmungen zwischen LHW, den Unterhaltungsverbänden sowie den Wasser- und Bodenverbänden.

Dem Waldbesitzerverband und dem Bauernbund ist der in § 54 Abs. 3 klarstellend formulierte Grundsatz des verbandsfreundlichen Verhaltens zu allgemein gehalten. Er ist der Auffassung, die Unterstützungs- und Mitwirkungspflicht der Gemeinden müsse konkret für die kostenfreie Zulieferung grundstücksbezogener Daten geregelt werden.

Stellungnahme:

Die im Entwurf enthaltene Vorgabe, wonach die Mitgliedsgemeinden verpflichtet sind, die Unterhaltungsverbände bei der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu unterstützen, ist ausreichend. Die gewünschte Bestimmung der kostenfreien Zulieferung von Grundstücksdaten entzieht sich der Regelungsbefugnis des Wassergesetzes und ist nach katasterrechtlichen Vorschriften zu regeln.

Die Regelung in § 54 Abs. 3 Satz 5, wonach die Verbandssatzung abweichend von Satz 2 vorsehen kann, dass Verbandsmitglieder mehrere Stimmen haben und dass das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes durch eine entsprechende Zahl von Vertretern ausgeübt wird, ist aus Sicht der beiden Verbände zu unbestimmt. Darüber hinaus müsste auch der Maßstab der Stimmenverteilung geregelt werden.

Stellungnahme:

Die Bestimmung übernimmt die in der Praxis regelmäßig angewandte Vorgabe des § 11 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) für das Recht der Gewässerunterhaltung. Es besteht kein darüber hinaus gehender Regelungsbedarf, da der Maßstab für die Stimmenverteilung von den örtlichen Gegebenheiten abhängig ist. Er ist daher in den Satzungen der Unterhaltungsverbände festzulegen.

In § 54 soll darüber hinaus festgehalten werden, dass die Rechtsaufsichtsbehörden auch die Belange der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen haben. So sei die Mehrkostenrechnungslegung nicht hinreichend sanktioniert worden.

Stellungnahme:

Das Recht der staatlichen Kontrolle von Verwaltungsträgern ergibt sich aus den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des Rechtsstaatsprinzips und der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Man unterscheidet zwischen Fach- und Rechtsaufsicht. Bei Selbstverwaltungsangelegenheiten - auch bei funktionaler Selbstverwaltung - ist die staatliche Kontrolle auf die Rechtsaufsicht beschränkt. In Ausübung dieser Befugnis kontrolliert die Rechtsaufsichtsbehörde, ob die der Behörde bzw. sonstigen juristischen Person eingeräumten hoheitlichen Befugnisse

bzw. die diesen Stellen übertragenen Verwaltungsaufgaben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wahrgenommen werden sowie ob die übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Dies schließt auch die ordnungsgemäße Veranlagung von Mehrkosten nach § 64 WG LSA ein.

Dem Waldbesitzerverband und dem Bauernbund gehen die in § 55 Abs. 2 geregelten Mitwirkungsrechte der Berufenen nicht weit genug. Sie monieren, dass die Berufung in die Verbandsversammlung eines Unterhaltungsverbandes ein höchstpersönliches Amt sei, das keine Stellvertretung zulässt. Bei Ausscheiden eines Berufenen gebe es zudem keine Nachbenennungsmöglichkeit. Schließlich müsse auch geregelt sein, dass sowohl im Vorstand als auch im Ausschuss die Mitgliedschaft mindestens eines Berufenen obligatorisch ist. Dies gelte auch für die Personen der Rechnungsprüfer.

Stellungnahme:

Eine obligatorische Mitgliedschaft ist nicht notwendig, da die Mitgliedschaftsvertreter der Gemeinden nicht notwendigerweise ausschließlich Gemeindeinteressen wahrzunehmen haben. Nach § 54 Abs. 3 Satz 2 WG LSA entsenden die Mitgliedsgemeinden jeweils einen Vertreter, der

- zur Vertretung der Gemeinde berechtigt ist, oder
- einen durch den Gemeinderat bestimmten Einwohner aus dem jeweiligen Gemeindegebiet in die Verbandsversammlung.

Diese Regelung zielt bewusst darauf ab, dass es in der Gremienarbeit nicht lediglich darum geht, Interessen der Kommunalfinanzen zu wahren. Mit der Zulässigkeit der Entsendung des „sachkundigen Einwohners“ können die Gemeinden auch Interessen der die Umlagelasttragenden und damit der Berufenen wahrnehmen. Insofern ist es den Berufenen bereits jetzt möglich, entsprechende Stimmmehrheiten zu organisieren. Darüber hinaus könnte eine derartige Regelung zu einem dauerhaft rechtswidrigen Handeln der Unterhaltungsverbände führen, nämlich dann, wenn kein Berufener bereit wäre, die Mitgliedschaft im Vorstand im Ausschuss oder die Tätigkeit als Rechnungsprüfer zu übernehmen.

Derzeit ist das Berufenenamt als personengebundene Funktion ausgestaltet. Es gibt aber nichts dagegen einzuwenden eine Stellvertretung zuzulassen. Die entsprechenden Änderungen wurden in § 55 Abs. 2 vorgenommen.

In ihren Stellungnahmen stellen der Waldbesitzerverband und der Bauernbund im Rahmen der Gewässerunterhaltung auf die Umsetzung der Begrifflichkeiten zur Wasserdienstleistung nach der EU WRRL sowie des Verursacherprinzips (polluter pays principle) bei der Kostentragung sowie der Beitrags- und Umlagengestaltung ab. Hieraus ergebe sich zwingend die Notwendigkeit der Einführung eines differenzierten Flächenbeitrags.

Stellungnahme:

Die umstrittenen Auslegungsfragen der Begriffe „Wasserdienstleistungen“ und „Wassernutzungen“ sind Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens (Nr. 2007/2243) zur richtlinienkonformen Umsetzung des Art. 9 WRRL („Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen“). Die Kommission ist der Ansicht, dass die Begriffsbestimmung „Wasserdienstleistungen“ sämtliche Eingriffsformen in die natürlichen hydrologischen Bedingungen umfasst, die der Bereitstellung von Wasser für den menschlichen, industriellen und landwirtschaftlichen Gebrauch

dienen. Demgemäß umfasst dies auch die Aufstauung und Speicherung für die Zwecke der Gewinnung von Wasserkraft, den Hochwasserschutz und die Schifffahrt.

Die Bundesregierung hat hierzu mit Schreiben vom 30. Januar 2012 der Europäischen Kommission eine umfangreiche erläuternde Stellungnahme übersandt, mit der sie auf die Beanstandungen der KOM reagiert hat. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Begriffsbestimmung „Wasserdienstleistungen“ alle Aktivitäten sowohl der Wasserversorgung als auch der Abwasserentsorgung subsumiert. Die Kommission hat inzwischen Klage vor dem Europäischen Gerichtshof gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben.

Die Bundesregierung bestreitet nicht, dass die von der Kommission zusätzlich als Wasserdienstleistungen qualifizierten Wassernutzungen erhebliche Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer haben können. Indem diese Tätigkeiten nicht als Wasserdienstleistungen, aber gleichwohl als Wassernutzungen qualifiziert werden, wird aber die Erreichung der Ziele der WRRL nicht in Frage gestellt.

Im Zusammenhang mit dem Verursacherprinzip teilte die Bundesregierung der Kommission mit, dass dem Verursacherprinzip in Deutschland im Wasserrecht in umfangreicher Weise Rechnung getragen wird. Dies betrifft die Einbeziehung umwelt- und ressourcenbezogener Kosten über das Instrument der Abwasserabgabe, über Auflagen und Bedingungen in notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnissen für Wasserentnahmen und Abwassereinleitungen sowie in länderspezifischen Erhebungen von Wassernutzungsentgelten.

Darüber hinaus entsprechen weitere Vorgaben des Wasserrechts dem Verursacherprinzip. Diese reichen von der Einschränkung von potentiell die Wasserqualität belastenden Tätigkeiten durch die Ausweisung von Wasserschutzgebieten zu Gunsten der Trinkwasserversorgung (vgl. § 51 WHG), über die Haftung für Gewässerveränderungen (§ 89 f. WHG) bis hin zu konkreten Anforderungen im Hinblick auf die Abwasserbehandlung in der Abwasserverordnung. Auch das Abwasserabgabengesetz dient der Umsetzung des Verursacherprinzips.

Nur weil in Artikel 9 WRRL das Verursacherprinzip erwähnt wird, kann daraus nicht geschlossen werden, dass das Instrument der Kostentragungspflicht auf alle die Gewässer beeinträchtigenden Eingriffe ausgedehnt werden muss. Vielmehr ist die Kostendeckungspflicht für Wasserdienstleistungen in Artikel 9 WRRL ein wichtiges, aber nur in geeigneten Fällen ordnungsrechtliche Regelungen ergänzendes Steuerungsinstrument, das ökonomischer Natur und eben nur für den Bereich der Wasserdienstleistungen zwingend vorgeschrieben ist. Artikel 9 fordert nicht, dies auf sämtliche Wassernutzungen auszudehnen. Noch weniger ist daraus die Forderung abzuleiten, einen vollumfänglich differenzierenden Flächenbeitrag gesetzlich zu verankern.

Die Bundesregierung hat nunmehr mit Schreiben vom 20. Juli 2012 der Europäischen Kommission mitgeteilt, dass mit der Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften auch das Wasserhaushaltsgesetz entsprechend angepasst worden ist. Darunter befinden sich Änderungen, die u. a. den Artikel 9 WRRL (Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen) in das deutsche Recht überführen.

Demnach sind Wasserdienstleistungen alle Dienstleistungen, die für Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder wirtschaftliche Tätigkeiten jeder Art folgende Tätigkeiten durchführen:

1. Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Wasser aus einem Gewässer;
2. Sammlung und Behandlung von Abwasser in Abwasseranlagen, die anschließend in oberirdische Gewässer einleiten.

Wassernutzungen sind alle Wasserdienstleistungen sowie andere Handlungen mit Auswirkungen auf den Zustand eines Gewässers, die im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31, 44 und 47 WHG signifikant sind.

Ferner wird die Erweiterung des Prüfauftrags im Rahmen der Rechnungsprüfung nach § 55 Abs. 7 vorgeschlagen. Zusätzlich soll dem Prüfer ein Gewässerunterhaltungsplan vorgelegt werden.

Stellungnahme:

Einer solchen Regelung bedarf es nicht. Da der Prüfauftrag im Vergleich zu § 55 Abs. 7 (alt) ganz erheblich erweitert wurde und dieser auch die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung mit umfasst, ist hiermit auch klargestellt, dass die Überprüfung des Unterhaltungsplans – als Grundlage der Haushaltsplanung – vom Prüfauftrag erfasst ist.

Der Waldbesitzerverband und der Bauernbund lehnen die Befugnis der Gemeinden ab, die Verwaltungskosten im Umlageverfahren mit abzuwälzen. Dies sei eine sachunangemessene Subventionierung der Gemeinden. Zudem sei eine Analogie zum Flächenbeitrag grob unangemessen.

Stellungnahme:

Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände haben bei der Umlage der Verbandsbeiträge nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand, für den nach derzeitiger Rechtslage kein spezieller Entgelttatbestand zur Verfügung steht. Sie hat aber nach § 91 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO LSA) vorrangig ihre Einnahmen aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen. Daher ist es geboten das Umlageverfahren kostendeckend auszugestalten. Eine Analogie zum Flächenbeitrag ergibt sich dabei nicht. Die Umlage der Verwaltungskosten orientiert sich an der Person des Umlageschuldners und nicht an der umlagepflichtigen Fläche.

Beide Verbände lehnen die Einführung der Beitragspflicht für die Flächen, die in die Gewässer 1. Ordnung entwässern, ab. Sie sind der Ansicht, dass die Gewässer 1. Ordnung nicht von der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden.

Stellungnahme:

Die Annahme ist unzutreffend. Auch die Land- und Forstwirtschaft entwässert in die Gewässer der 1. Ordnung. Die Einführung der Beitragspflicht löst eine abgabenrechtliche Ungleichbehandlung in den Niederschlagsgebieten der Unterhaltungsverbände auf.

In § 64 WG LSA soll eine Mitteilungspflicht der Mitgliedsgemeinden über sämtliche Mehrkosten auslösende Sachverhalte aufgenommen werden.

Stellungnahme:

Die Ermittlung der Mehrkosten nach § 64 gehört zur Aufgabe der Gewässerunterhaltung und ist somit eine Obliegenheit der Unterhaltungsverbände. Aus dem Grundsatz des verbandsfreundlichen Verhaltens folgt auch die Maßgabe für die Mitgliedsgemeinden erforderliche Daten den Unterhaltungsverbänden zur Verfügung zu stellen. Die Verankerung einer absoluten Verpflichtung würde jedoch den Gemeinden eine neue Aufgabe übertragen, die gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 2 Verf LSA zu finanzieren wäre.

Es wurde die Streichung des Verweises auf § 68 WG LSA moniert, da der Waldbesitzerverband und der Bauernbund die Regelung für anwendbar halten.

Stellungnahme:

Einer Streitfallregelung analog des § 68 WG LSA bedarf es nicht, da es sich um einklagbare Ansprüche handelt.

In § 67 soll für die Gewässerschauen geregelt werden, Mitglieder und Berufene der Unterhaltungsverbände 3 Monate vor den beabsichtigten Schauterminen schriftlich über Schautermine zu informieren.

Stellungnahme

Der Schwerpunkt der Gewässerschauen liegt im Frühjahr nach Beendigung der abflussreichen Zeit. Insbesondere die Frühjahrshochwasser sind geeignet, Schäden an den Gewässern hervorgerufen, deren Beseitigung im Rahmen der Gewässerschau zu beurteilen ist. Die konkrete Beendigung der abflussreichen Zeit hängt vom jeweiligen Witterungsverlauf ab und ist nicht 3 Monate vorher absehbar. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass geplante Gewässerschauen und deren Termine Gegenstand der Sitzungen des Verbandsausschusses bzw. der Verbandsversammlung sind.

Der Waldbesitzerverband und der Bauernbund votieren dafür, die Vorschrift zur Neubildung von Zweckverbänden (§ 85 WG LSA) auch für die Unterhaltungsverbände einzuführen.

Stellungnahme:

Einer solchen Regelung bedarf es nicht. Die Unterhaltungsverbände sind gesetzlich gegründete Pflichtverbände, die nur mittels Gesetz territorial geändert werden können. Die Kooperationsregelung (§ 55a WG LSA) wird für ausreichend erachtet.

Der **Wasserverbandstag e.V.** hat sich wie folgt zum Gesetzentwurf eingelassen.

Er schlägt vor, § 10 Abs. 4 AG AbwAG LSA um 2 Sätze zu erweitern, um eine zeitnahe Festsetzung der Abwasserabgabe sicherzustellen.

Stellungnahme:

Der Vorschlag des WVT, nämlich nach Satz 1 in § 10 Abs. 4 AG AbwAG „zwei neue Sätze aufzunehmen“, wird hier so verstanden, dass die vorhandenen Sät-

ze 1 und 2 als solche bestehen bleiben sollen und zwischen ihnen die beiden vom WVT e.V. vorgeschlagenen zwei Sätze eingefügt werden sollen.

Bei diesem Verständnis des Novellierungsvorschlages richtet sich der Vorschlag des WVT offenbar nicht gegen die bestehende Soll-Regelung in § 10 Abs. 4 Satz 2 AG AbwAG, wonach die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen – anstelle eines abschließenden Festsetzungsbescheides – zunächst eine Vorauszahlung gegen den Abgabenschuldner festsetzt.

Der WVT verfolgt mit seinem Vorschlag – so zumindest seine Begründung – das Ziel, den öffentlich-rechtlichen Abwasserabgabepflichtigen nach Ablauf eines Veranlagungsjahres eine frühzeitige Abwälzung der gegen sie durch Bescheid festgesetzten Abwasserabgabe auf die tatsächlichen Direkteinleiter (Kleinkläranlagenbetreiber) zu ermöglichen. Dieses Ziel kann mit dem Novellierungsvorschlag aber nicht erreicht werden.

Darüber hinaus führt der WVT an, dass die Erkenntnisse aus den Festsetzungsbescheiden den Aufgabenträgern erst vier Jahre später vorliegen. Damit erkennt der WVT, dass bei der Festsetzung der Abwasserabgabe regelmäßig auf die Ergebnisse der behördlichen Überwachung (bei der Ermittlung der Schadeinheiten) und auf die Prüfung der Anlage als solche (Vergünstigungen wie z. B. § 9 Abs. 5 AbwAG) aus Anlagenschauen zurückgegriffen wird. Diese Ergebnisse liegen aber dem Anlagenbetreiber regelmäßig zeitnah vor. Ist dies nicht der Fall, ist dieses Problem nicht durch die vom WVT avisierte Regelung zu lösen.

Solange die Landesverwaltung für mehr als nur ein zurückliegendes Veranlagungsjahr noch abwasserabgabenrechtliche Festsetzungs- und Erhebungsbescheide zu erlassen hat, kann sie sich nicht vorrangig mit dem jüngsten zurückliegenden Veranlagungsjahr befassen, nur um so die Sollregelung des § 10 Abs. 4 Satz 2 AG AbwAG (Erlass von Vorauszahlungsbescheiden) formal zu erfüllen. Bearbeitungsrückstände sind im Hinblick auf mögliche Verjährungstatbestände prioritär abzuarbeiten.

Darüber hinaus könnte die vorgeschlagene Sollregelung die gesetzliche Festsetzungsverjährung von 4 Jahren (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 AG AbwAG LSA i. V. m. § 169 Abs. 2 Abgabenordnung) nicht außer Kraft setzen.

Er begrüßt die vorgenommene Abgrenzung der Seitengräben zum Gewässerbegriff, die Streichung der Privatisierungsoption in der Wasserversorgung, die Regelung zum Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht sowie die Neuregelung der Niederschlagswasserbeseitigung.

Er schlägt vor, in den Fällen, bei denen sowohl die Schmutzwasserbeseitigungs- als auch die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht bei einer Körperschaft liegt, zuzulassen, das Schmutzwasserbeseitigungskonzept mit dem Niederschlagswasserbeseitigungskonzept zusammenzufassen.

Stellungnahme:

Die Zusammenfassung von Schmutzwasserbeseitigungs- und Niederschlagswasserbeseitigungskonzepten ist möglich. Unter „getrennten Konzepten“ im Sinne von § 79 Abs. 1 ist keine räumliche Trennung zu verstehen. Die Konzepte

können auch weiterhin in einem Dokument dargestellt werden. Eine textliche und kartografische Trennung ist nur insoweit erforderlich, dass Abs. 2 an das Schmutzwasserbeseitigungskonzept andere inhaltliche Anforderungen stellt als Abs. 4 an die Niederschlagswasserkonzepte. Die Begründung wurde entsprechend angepasst.

Er regt an, die Kriterien, die zur Abstufung von Gewässern in die Kategorie der 2. Ordnung herangezogen wurden, in das Gesetz mit aufzunehmen.

Stellungnahme:

Bisher hat noch kein Bundesland die Abgrenzungskriterien wasserrechtlich verortet. Die Benennung in der Gesetzesbegründung wird als ausreichend erachtet. Eine Übernahme in den Gesetzestext könnte dazu führen, das zukünftige, eventuell eilbedürftige Auf- oder Abstufungsnotwendigkeiten, die nicht den Kriterien entsprechen, nicht oder erst nach Gesetzesanpassung vorgenommen werden könnten. Die Kriterien für eine Beurteilung der besonderen wasserwirtschaftlichen Bedeutung unterliegen in besonderem Maß einer fachlichen Gewichtung. Diese Gewichtung und die angesprochene Berücksichtigung von Sonderfällen gebieten eine flexible Gesetzesgrundlage.

Er schlägt vor, in Reaktion auf die - aus Sicht des WVT nicht rechtskräftige - Entscheidung des OVG LSA vom 25. April 2012, Az. 2 L 55/11 (9 A 326/10 MD) im Gesetz klarzustellen, dass nicht die Verbandsgemeinde, sondern die Gemeinden der Verbandsgemeinden Mitglieder in den Unterhaltungsverbänden sind.

Stellungnahme:

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Mit der o. g. Entscheidung hat das OVG LSA entschieden, dass nicht die Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde, sondern die Verbandsgemeinde selbst Mitglied im Unterhaltungsverband ist.

Bisher wurde vom Ministerium des Innern und dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt vertreten, dass die Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Mitglied des Unterhaltungsverbandes ist. An dieser Rechtsauffassung wird angesichts der Rechtsprechung des OVG LSA nicht mehr festgehalten. Es ist im Gesetz die Gemeinde zu bestimmen, die aus Sicht der Gemeinden als zweckmäßigste Organisationsform in Betracht kommt. Da der Städte- und Gemeindebund nach Befragung seiner Mitgliedsgemeinden die Verbandsgemeinden vorgeschlagen haben, besteht insofern in Folge der Rechtsprechung des OVG LSA Änderungsbedarf, wenn die Annahme des WVT zutrifft, dass die Entscheidung des OVG LSA noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist.

Änderungsbedarf besteht auch im Hinblick auf die Rechtsauffassung des OVG LSA, wonach die gemeindliche Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises sei. Diese Rechtsauslegung steht nicht im Einklang mit den Feststellungen des Landesverfassungsgerichts (LVG) vom 12. September 2006 (Az.: 18/05), wonach die Gewässerunterhaltung zu den Aufgaben der **funktionalen Selbstverwaltung** gehört und zwar auch wenn – wie das OVG LSA zutreffend ausführt – diese Aufgabe dem örtlichen Wirkungskreis entzogen ist. Die gemeindliche Mitgliedschaft kann aber nicht von der wassergesetzlich den Unterhaltungsverbänden zugewiesenen Aufgabe der

Gewässerunterhaltung getrennt werden, da die Gemeinden über die konkrete Aufgabenerledigung in den Verbandsgremien neben den Berufenen entscheiden. Die Mitgliedschaft gehört als Annexzuständigkeit zur Gewässerunterhaltung selbst und ist vom gesetzgeberischen Willen nicht eine eigene Zuständigkeit im übertragenen Wirkungskreis. In § 54 Abs. 3 wurde daher geregelt, dass die gemeindliche Mitgliedschaft Teil der Gewässerunterhaltung ist und damit dem Wirkungskreis der funktionalen Selbstverwaltung unterfällt.

Er schlägt vor, die Sondergebietsregelung des § 54 Abs. 4 zu streichen.

Stellungnahme:

Der Einwand erfolgt zu Recht. Der Gewässerausbau und Vorhaben zur Be- und Entwässerung werden auch in Folge der in Teilen des Landes aufgetretenen Vernässungserscheinungen in den Vordergrund rücken. Die Sondergebietsregelung ist in der Praxis schwer anzuwenden, da es Schwierigkeiten bei der Abgrenzung des Sondergebiets gab. Zweckmäßiger ist es, über die Regelung des § 55 Abs. 6 eine Erweiterung der Verbandsaufgaben zuzulassen. Damit wird auch ein klarer Rahmen vorgegeben, um vorgesehene Gewässerausbau- oder sonstigen Maßnahmen, die in Folge der in Teilen des Landes aufgetretenen Vernässungen erforderlich sind, durchzuführen.

Der Wasserverbandstag e. V. hält die erweiterten Eingriffsbefugnisse (Anordnungs- und Beanstandungsrecht) für nicht erforderlich. Er befürchtet zudem Rechtsstreitigkeiten bei der Anwendung der Vorschriften.

Stellungnahme:

Diese Bedenken werden nicht geteilt. § 54 Abs. 6 und 7 sind wortgleich mit den §§ 136 und 137 der Gemeindeordnung (GO LSA), für die es bereits aus der kommunalrechtlichen Praxis umfangreiche Anwendungsmuster gibt.

Es wird in § 55 Abs. 6 eine Begrenzung der maximalen Rücklage bei den Unterhaltungsverbänden in Höhe von 100 % des Jahreshaushaltes vorgeschlagen.

Stellungnahme:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Begrenzung der Rücklage auf 50 % des Haushaltsvolumens wird als ausreichend erachtet. Dies ergab eine Abfrage bei den Unterhaltungsverbänden. Danach hat lediglich 1 Unterhaltungsverband Rücklagen von mehr als 100 % der Jahreseinnahmen gebildet. 2 Unterhaltungsverbände halten Rücklagen leicht über 50 %. Alle übrigen Unterhaltungsverbände liegen unter der 50 % - Grenze. Einige Unterhaltungsverbände haben keine oder geringe Rücklagen gebildet.

Da die Unterhaltungsverbände eine kameralistische Haushaltsführung haben, sei die Vorlage eines Lageberichts im Sinne von § 289 Handelsgesetzbuch (HGB) überzogen.

Stellungnahme:

Lagebericht im Sinne des § 55 Abs. 7 Satz 1 ist untechnisch gemeint. Die Vorlage eines den Vorgaben des § 289 HGB entsprechenden Lageberichts ist nicht erforderlich. Der Lagebericht umfasst eine Einschätzung der Geschäftsführung zur finanziellen und sonstigen Situation des Verbandes auch im Hinblick

auf seine zukünftige Entwicklung. Dieses Erfordernis ist in der Begründung zu § 55 Abs. 7 Satz 1 klargestellt worden.

Der Wasserverbandstag votiert dafür, die Benennung einer unabhängigen Prüfstelle in § 55 Abs. 7 Satz 2 zu belassen oder nur eine einzige Prüfstelle zu benennen.

Stellungnahme:

Gegen das Wahlrecht zur Bestimmung der Prüfstelle bestehen keine Bedenken.

Es wird eine weniger verpflichtende Kooperationsregelung in § 55a vorgeschlagen. Insbesondere soll der Begriff „Aufgaben“ durch „Tätigkeiten“ ersetzt werden.

Stellungnahme:

Die vorgeschlagene Regelung wurde beibehalten. Es wurde bewusst der Begriff der Aufgabenerledigung verwandt, da einzelne Tätigkeiten bereits nach alter Rechtslage durch Vertrag gemeinsam wahrgenommen werden konnten.

Der Wasserverbandstag schlägt in § 56 eine Dynamisierung der mit umzulegenden Verwaltungskosten vor.

Stellungnahme:

Die vorgeschlagene Regelung wurde beibehalten. Es wird eingeschätzt, dass 15 % des umlagefähigen Aufwands dauerhaft auskömmlich sind.

Es wird eine Ungleichbehandlung bei der Einführung der Beitragspflicht der Grundstückseigentümer, die in die Gewässer der 1. Ordnung entwässern, befürchtet. Da in § 56a der Kostenbeitrag des Unterhaltungsverbandes auf den satzungsmäßigen Beitragssatz begrenzt ist, könnte die Umlageschuld der Grundstückseigentümer dann höher sein als die tatsächlich entstehenden Kosten, wenn die dem Land bei der Gewässerunterhaltung entstehenden Kosten geringer als der gesetzliche Kostenanteil des Unterhaltungsverbandes sind.

Stellungnahme:

Der Eintritt dieses Sachverhaltes ist nicht zu befürchten, da die dem Land entstehenden Kosten bei der Gewässerunterhaltung an den Gewässern der 1. Ordnung wesentlich höher sind als bei der Gewässerunterhaltung an den Gewässern der 2. Ordnung.

Der Wasserverbandstag begehrt eine völlige Neufassung des Mehrkostenbestandes in § 64 WG LSA. So sollen Mehrkosten nicht mittels Rechnung, sondern als Verwaltungsakt erhoben werden, der Suspensiveffekt eines Rechtsmittels solle entfallen, die Verwaltungskosten sollen mit umlegbar sein und die Veranschlagung der Mehrkosten soll im darauf folgenden Haushaltsjahr erfolgen.

Stellungnahme:

Der Einwand entspricht zumindest teilweise den Erfahrungen aus der Vollzugspraxis. § 64 wurde daher neugefasst, da sich die derzeitige Regelung im Hinblick auf ihre praktische Wirksamkeit nicht bewährt hat. Im Jahr 2011 betrug der Mehrkostenanteil an den Gesamtkosten der Gewässerunterhaltung landesweit lediglich 2,6 %. Dieser Wert liegt unter den Erwartungen, die im Rahmen der Gesetzesänderung im Jahr 2011 angenommen wurden. Grund hierfür sind insbe-

sondere drei Hinderungsgründe. Zum Beispiel gestaltet sich der zivilrechtliche Klageweg schwierig. Etliche Einzelsachverhalte sind durch die Unterhaltungsverbände in entsprechenden Einzelklagen geltend zu machen. Die Zahlungen sind erst nach rechtskräftiger Durchsetzung des Anspruches fällig. Daher wurde die Mehrkostenerhebung dem Verwaltungsrechtsweg zugeordnet. Es wurde bestimmt, dass ein Rechtsbehelf gegen den Mehrkostenbescheid keine aufschiebende Wirkung entfaltet und dass das Vorverfahren entfällt. Darüber hinaus übersteigen die Kosten zur Ingangsetzung des Verfahrens (Ermittlung der Mehrkostentatbestände, Auflistung der betroffenen Flurstücke) sowie die Kosten für die Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch zum Teil erheblich die zu erhebenden Mehrkosten. Die Verwaltungskosten zur Veranlagung der Mehrkosten sind nach derzeitiger Rechtslage nicht mitumlagefähig und können auch aus anderen Finanzierungsquellen nicht gedeckt werden. Daher wurde eine Obergrenze zur Umlage von Verwaltungskosten eingefügt.

Der Wasserverbandstag schlägt vor, für das Verbandsgebiet der UHV „Ehle/Ihle“ eine Abstufung von Teilen der Gewässer Ehle, Ihle und Polstrine vorzunehmen. Für das Verbandsgebiet des UHV „Mittlere Saale-Weiße Elster“ weist er auf unrealistische und nicht nachvollziehbare Zuständigkeiten für die Unterhaltungspflicht für das Gewässer Bach hin. Der Bach ist im Unterlauf ein Gewässer zweiter Ordnung, obwohl der Oberlauf erster Ordnung ist. Weiter dringt er darauf, auf eine Abstufung des Floßgrabens in den UHV „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale-Weiße Elster“ auf Grund von denkmalschützerischen Aspekten, dem bestehenden Förderverein zur Wiederinstandsetzung und des laufenden Tagebaus bei Profen, zu verzichten. Für den UHV „Obere Ohre“ wird auf die besonderen kostenmäßigen Auswirkungen verwiesen und der Verzicht auf eine Abstufung von Flötgraben, Friedrichskanal, Entlaster VI und Wilhelmskanal vorgeschlagen. Für den UHV „Schwarze Elster“ werden unakzeptable Beitragserhöhungen bei Abstufung der Gewässer Schwarze Elster, Schweinitzer Fließ, Neugraben, Landlache und Plossiger Graben erwartet. Der UHV „Untere Ohre“ befürchtet bei Abstufung von Gewässern im Stadtgebiet Magdeburg eine Beitragserhöhung von 0,40 bis 0,90 €/ha. Der UHV „Untere Unstrut“ fordert bei Abstufung des Schmoner Baches einen Zuwendungsausgleich, anderenfalls müsste der Beitrag um 0,50 €/ha angehoben werden.

Stellungnahme:

Der Vorschlag zur Abstufung von Teilen der Ehle, Ihle und Polstrine wird aufgegriffen.

Die bisherige Trennung des Baches in 1. und 2. Ordnung hat sich im Zusammenhang mit der Entwässerung aus dem Speicher Köttschau als unrichtig erwiesen. Der Abfluss aus dem Speicher führt im Wesentlichen über den Bach in die Luppe und nur zu geringeren Teilen über den Durchstichkanal zur Saale. Insofern ist die Aufstufung des bisherigen Teiles der 2. Ordnung in die 1. Ordnung geboten.

Der Floßgraben hat auch unter Einbeziehung der Nachbarländer nur ein Einzugsgebiet von 66 km² und keine besondere wasserwirtschaftliche Bedeutung. Er ist ein unter Denkmalschutz stehendes künstliches Gewässer, welches nur abschnittsweise Wasser führt. Der im Jahr 2009 gegründete „Förderverein Elsterfloßgraben e. V.“ verfolgt das Ziel, den Floßgraben als

durchgängig wasserführendes Gewässer zu sanieren und als technisches Denkmal zu erhalten. Mitglieder sind u. a. die Anliegerkommunen. Zwischen dem LHW und dem „Förderverein Elsterfloßgraben e. V.“ wurde am 28. April 2010 ein Überlassungsvertrag zur Nutzung und Unterhaltung des Floßgrabens abgeschlossen. Im Zuge der Vorbereitungen zur Gesetzesnovellierung hat es seitens des LHW bereits Gespräche mit dem Förderverein darüber gegeben, wie eine vertragliche Beziehung nach einer Herabstufung mit den betroffenen Unterhaltungsverbänden weitergeführt werden könnte. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen und die Verbände nicht ausreichend involviert. Die Abstufung sollte deshalb zurückgestellt werden. Damit wird dem Anliegen des WVT entsprochen.

Flötgraben, Friedrichskanal, Wilhelmskanal und Entlaster VI bilden ein gemeinsames Abflusssystem, dessen Einzugsgebietsgröße mehr als 150 km² beträgt. Im Zusammenhang mit der Biotopfunktion für den Schutzstatus des Naturparks Drömling sind sie von herausragender Bedeutung für den Natur- und Gewässerschutz. Von der geplanten Abstufung dieser Gewässer wird deshalb Abstand genommen.

Im Gebiet des UHV „Schwarze Elster“ werden lediglich die Landlache und der Plossiger Graben zur Absrtufung vorgeschlagen. Die damit verbundene Beitragserhöhung (nach hieser Einschätzung ca. 0,70 €/ha hält sich in akzeptablen Grenzen.

Die den UHV „Untere Ohre“ betreffenden Gewässer Faule Renne und Große Sülze haben Einzugsgebiete von kleiner 150 km². Kriterien, die eine besondere wasserwirtschaftliche Bedeutung charakterisieren liegen nicht vor. Die angekündigte Beitragserhöhung wird als akzeptabel bewertet. Gleiches gilt für den Schmoner Bach.

Die **Industrie- und Handelskammer Magdeburg** (IHK Magdeburg) hat sich wie folgt zum Gesetzentwurf eingelassen.

Sie trägt die Neuregelung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht aus Gründen der Verhinderung hoher Grundwasserstände mit.

Sie lehnt die Abschaffung des Bauphasenprivilegs in § 4 AG AbwAG LSA ab, da sie Mehrbelastungen für privatwirtschaftliche Unternehmen befürchtet.

Stellungnahme:

Die Befürchtungen der IHK Magdeburg können ausgeräumt werden. Die Vorgabe des § 4 Abs. 2 richtet sich ausschließlich an die öffentlich-rechtlichen abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften, da die Privilegierung die Einleitung aus einer Mischkanalisation betrifft. Für gewerbliche oder industrielle Einleiter gilt die bundesrechtliche Norm des § 7 Abwasserabgabengesetz (AbwAG).

Die bisherige Regelung richtet sich an die Betreiber von Mischkanalisationen. Mischwasserkanalisationen, in denen das ungereinigte Schmutzwasser zusammen mit dem Niederschlagswasser zu einer Kläranlage abgeleitet wird, gibt es in der Regel in nur in größeren Städten. Sie werden dann von der Stadt oder dem Abwasserzweckverband betrieben. Der Mehrbelastung aus dem Wegfall des

Bauphasenprivilegs steht eine Entlastung durch den neuen Absatz 2a gegenüber.

Die IHK Magdeburg lehnt die Einführung der Beitragspflicht für die Flächen, die in die Gewässer 1. Ordnung entwässern, aufgrund der damit einher gehenden Mehrbelastung der Wirtschaft ab.

Stellungnahme:

Die Einführung der Beitragspflicht löst eine abgabenrechtliche Ungleichbehandlung in den Niederschlagsgebieten der Unterhaltungsverbände auf. Zudem dient sie einer effektiveren Gewässerunterhaltung, die letztlich auch der Wirtschaft zu Gute kommt.

Die IHK Magdeburg moniert die Streichung der Privatisierungsoption für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den §§ 71 und 79 WG LSA.

Stellungnahme:

Die Streichung beider Normen wurde beibehalten. Die Regelung hat sich in Sachsen-Anhalt und auch in anderen Bundesländern nicht bewährt. In der Praxis sind gleichwohl privatrechtliche Kooperationsmodelle üblich. Die Streichung der Aufgabenprivatisierung wird nicht dazu führen, dass Privatisierungen in der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nicht mehr möglich sind, da die in der Praxis vielfältig vollzogene Privatisierung auf der Durchführungsebene weiterhin zulässig ist. Privatrechtliche Modelle wie Dienstleistungskonzessionsverträge, Betreiberverträge, gesellschaftsrechtliche Kooperation erreichen die mit einer Privatisierung erwarteten Vorteile ebenso gut wie eine vollständige Privatisierung der Aufgabe. Im Bereich der Abwasserbeseitigung könnte darüber hinaus eine Aufgabenprivatisierung zu einem Wegfall der Steuerfreiheit führen.

Die **Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau** (IHK Halle-Dessau) hat sich wie folgt zum Gesetzentwurf eingelassen.

Sie lehnt die Abschaffung des Bauphasenprivilegs in § 4 ab.

Stellungnahme:

Die bisherige Regelung richtet sich an die Betreiber von Mischkanalisationen. Mischwasserkanalisationen, in denen das ungereinigte Schmutzwasser zusammen mit dem Niederschlagswasser zu einer Kläranlage abgeleitet wird, gibt es in der Regel nur in größeren Städten. Sie werden dann von der Stadt oder dem Abwasserzweckverband betrieben. Der Mehrbelastung aus dem Wegfall des Bauphasenprivilegs steht eine Entlastung durch den neuen Absatz 2a gegenüber.

Sie schlägt eine Änderung des § 9 Abs. 5 AG AbwAG LSA vor. Danach soll die in Satz 2 normierte Kann-Regelung in eine Muss-Regelung geändert werden.

Stellungnahme:

Die Vorschrift hält sich an den Rahmen der Grundsatzregelung in § 31 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Auch dort ist eine Fristverlängerung in das Ermessen der Behörde gestellt. Dabei handelt es sich um ein schlichtes Ver-

fahrensermessen. Das heißt, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 ist das Ermessen der Behörde regelmäßig auf Null reduziert.

Die IHK Halle-Dessau lehnt die Befugnis der Gemeinden ab, die Verwaltungskosten im Umlageverfahren mit abzuwälzen.

Stellungnahme:

Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände haben bei der Umlage der Verbandsbeiträge nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand, für den nach derzeitiger Rechtslage kein spezieller Entgelttatbestand zur Verfügung steht. Sie hat aber nach § 91 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO LSA) vorrangig ihre Einnahmen aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen. Daher ist es geboten das Umlageverfahren kostendeckend auszugestalten. Es wird eingeschätzt, dass 15 % des umlagefähigen Aufwands auskömmlich sind.

Die Einführung der Gewässerunterhaltungsbeiträge für die Flächen, die in Gewässer der 1. Ordnung entwässern, wird kritisch gesehen. Die IHK Halle-Dessau fordert eine vergleichende Betrachtung mit anderen Bundesländern sowie ein Rechtgutachten. Zudem seien unterhaltungsfremde Kosten auszugliedern.

Stellungnahme:

Der Kostenbeitrag bezieht sich ausschließlich auf die Gewässerunterhaltung, die im Wesentlichen auf die Erhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses gerichtet ist. Kosten für die Erhaltung der Schiffbarkeit eines Gewässers oder sonstige unterhaltungsfremde Aufwendungen sind nicht Bestandteil der Kostenbeteiligung. Ein Rechtsgutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt hatte die Zulässigkeit der Beitragserhebung im Flächenbereich der Gewässer 1. Ordnung bereits festgestellt. Kostenpflichtig ist die Gewässerunterhaltung an den Gewässern 1. Ordnung auch in Rheinland-Pfalz, Berlin und Bayern. Die Einführung der Beitragspflicht löst zudem eine abgabenrechtliche Ungleichbehandlung in den Niederschlagsgebieten der Unterhaltungsverbände auf. Die Höhe des Beitrages richtet sich nicht nach den tatsächlichen Aufwendungen, sondern ist auf den Beitragssatz für die Entwässerung von Flächen in die Gewässer 2. Ordnung begrenzt.

Die IHK Halle-Dessau moniert die Streichung der Privatisierungsoption für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den §§ 71 und 79 WG LSA.

Stellungnahme:

Die Streichung beider Normen wurde beibehalten. Die Regelung hat sich in Sachsen-Anhalt und auch in anderen Bundesländern nicht bewährt. In der Praxis sind gleichwohl privatrechtliche Kooperationsmodelle üblich. Die Streichung der Aufgabenprivatisierung wird nicht dazu führen, dass Privatisierungen in der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nicht mehr möglich sind, da die in der Praxis vielfältig vollzogene Privatisierung auf der Durchführungsebene weiterhin zulässig ist. Privatrechtliche Modelle wie Dienstleistungskonzessionsverträge, Betreiberverträge, gesellschaftsrechtliche Kooperation erreichen die mit einer Privatisierung erwarteten Vorteile ebenso gut wie eine vollständige Privatisierung der Aufgabe. Im Bereich der Abwasserbeseitigung könnte darüber hinaus eine Aufgabenprivatisierung zu einem Wegfall der Steuerfreiheit führen.

Bei der Aufstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte sollen die Betreiber von Abwasseranlagen, in denen gewerbliches oder industrielles Abwasser behandelt wird, vorab beteiligt werden. Gleiches gilt bei der Aufstellung von Abwasserbeseitigungsplänen.

Stellungnahme:

Die Beteiligung von Industrie- und Gewerbebetrieben mit einem Abwasseranfall in nennenswertem Umfang ist bei der Aufstellung der Konzepte dann sinnvoll, wenn sich für die Unternehmen durch das Konzept etwas ändert.

Das MLU wird den Aufgabenträgern empfehlen, entsprechende Industrie- und Gewerbebetriebe bei der Aufstellung der Konzepte zu beteiligen. Eine gesetzliche Regelung ist entbehrlich, da inzwischen nur noch wenige Gebiete noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

Die Beteiligung bei der Aufstellung von Abwasserbeseitigungsplänen ist gesetzlich geregelt (§ 80 Abs. 2).

Kritisch wird die Regelung in § 79 Abs. 4 gesehen, wonach das Niederschlagswasserkonzept lediglich anzeigepflichtig ist, während das Schmutzwasserbeseitigungskonzept der Genehmigung der Wasserbehörde bedarf.

Stellungnahme:

Während nach § 79b Abs. 1 die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht grundsätzlich beim Grundstückseigentümer liegt, obliegt die Schmutzwasserbeseitigungspflicht nach § 78 Abs. 1 ausschließlich der Gemeinde. Da somit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers nur ausnahmsweise von der Gemeinde wahrgenommen werden kann, nämlich dann, wenn die Gemeinde in einem bestimmten Quartier den Anschluss- und Benutzungszwang ausüben will, ist das Niederschlagswasserkonzept die Grundlage dafür, ob die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs rechtmäßig erfolgt oder nicht. Nach § 11 WG LSA gehört diese Überprüfung aber nicht zu den Aufgaben der Wasserbehörden, da sie ausschließlich wasserrechtliche und nicht kommunalrechtliche Vorschriften zu vollziehen haben.

Die IHK Halle-Dessau befürchtet, dass fiskalische Gründe ausreichend sein könnten, um im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs gemäß § 79b zu rechtfertigen. Zudem werden detaillierte Kriterien gefordert, die einen Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall rechtfertigen.

Stellungnahme:

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass rein fiskalische Gründe nicht für die Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwanges herangezogen werden können. Nach § 79b Abs. 1 des Gesetzentwurfes ist die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs von zwei alternativen Voraussetzungen abhängig:

- die Gemeinde schreibt den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vor oder

- ein gesammeltes Fortleiten ist erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Im ersten Fall könnte man der Auffassung sein, die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs sei ohne weitere Voraussetzungen durch die Gemeinde oder den Abwasserzweckverband zulässig. Dies ist aber nicht der Fall, da im ersten Fall die Anordnung dem Regelungsregime des § 8 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO LSA) unterfällt. Danach darf der Anschluss nur erfolgen, wenn dafür ein dringendes öffentliches Bedürfnis festgestellt wurde. D. h. rein fiskalische Interessen - etwa um eine Anlage finanzieren zu können - reichen keinesfalls aus, den Anschluss- und Benutzungszwang anzuordnen.

Das **Kompetenznetzwerk „Mitteldeutsche Entsorgungswirtschaft“ (KME)** hat sich wie folgt zum Gesetzentwurf eingelassen.

Das KME begehrt in § 9 Abs. 5 AG AbwAG LSA die Aufnahme längerer Fristen.

Stellungnahme:

Die Vorschrift räumt - in Abhängigkeit von dem „gewählten“ tatsächlichen Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlage - eine Erklärungsfrist von 3 bis 15 Monaten ein. Das ist für den Abgabepflichtigen ausreichend, um seine Verrechnungserklärung gegenüber der Behörde abzugeben und außerdem die dazu notwendigen Unterlagen einzureichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber dem Abgabepflichtigen mit der Verrechnung eine Begünstigung einräumt.

Gerade das vom KME beschriebene Prüfen und Nachschieben von diversen (Einzel-) Maßnahmen auf Seiten der Abgabepflichtigen führt bei der Festsetzungsbehörde zu sehr hohem Bearbeitungsaufwand.

Der Gesetzentwurf sieht zur Vermeidung von Härtefällen eine Verlängerung der gesetzlichen Fristen durch die Verwaltungsbehörde vor, und zwar von bis zu 6 Monaten. Das ist im Einzelfall ausreichend, um Besonderheiten auf Seiten des Abgabepflichtigen entgegenzukommen.

Es stellt Fragen zur Aufstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte, zur getrennten Darstellung der Schmutzwasserbeseitigungs- und Niederschlagswasserbeseitigungskonzepte sowie zur Fristsetzung zum 1. April 2014.

Stellungnahme:

Die Zusammenfassung von Schmutzwasserbeseitigungs- und Niederschlagswasserbeseitigungskonzepten ist möglich. Unter „getrennten Konzepten“ im Sinne von § 79 Abs. 1 ist keine räumliche Trennung zu verstehen. Die Konzepte können auch weiterhin in einem Dokument dargestellt werden. Eine textliche und kartografische Trennung ist nur insoweit erforderlich, dass Abs. 2 an das Schmutzwasserbeseitigungskonzept andere inhaltliche Anforderungen stellt als Abs. 4 an die Niederschlagswasserkonzepte. Um Härten für die abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften zu vermeiden, wurde eine Übergangsregelung in Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Angaben zu einem bestehenden oder ggfs. neuen Mischsystem müssen vom Aufgabenträger nur im Schmutzwasserbeseitigungskonzept gemacht werden.

Der **Landesverband Sachsen-Anhalt des Bundes für Natur und Umwelt e. V. (BNU)** und der **Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. (LHB)** haben sich wie folgt zum Gesetzentwurf eingelassen.

Der BNU und der LHB begrüßen die Abstufung von Gewässern in die Kategorie der Gewässer 2. Ordnung entsprechend ihrer tatsächlichen wasserwirtschaftlichen Bedeutung. Sie weisen darauf hin, dass der Hinweis in Anlage 1 Nr. 9 „ohne Talsperre Wendefurth“ irreführend ist und ein analoger Verweis auf die Zillierbachtalsperre unter Nr. 91 nicht enthalten ist.

Stellungnahme:

Der Hinweis ist berechtigt. Die Standgewässer sind gesondert erfasst. Auf eine ausdrückliche Nennung mit dem Verweis „ohne“ wird verzichtet. Die Anlage 1 wurde entsprechend angepasst.

Der BNU und der LHB begrüßen zudem die Einführung der Gewässerunterhaltungsbeitragspflicht für die Flächen, die in Gewässer 1. Ordnung entwässern. Sie halten jedoch die Abwicklung des Erhebungsverfahrens über die Unterhaltungsverbände für sehr aufwendig.

Stellungnahme:

Wesentlich aufwendiger wäre die Einrichtung des Erhebungsverfahrens durch das Land selbst. Während bei den Unterhaltungsverbänden und Gemeinden die Sachkompetenz und Ortskenntnisse bei der Ermittlung der beitragsrelevanten Daten vorhanden sind, müsste diese beim LHW erst implementiert werden. Für die Unterhaltungsverbände ist die Regelung kostenneutral, da die Rechnungslegung gegen Verwaltungskostenerstattung erfolgt.

Der BNU und der LHB hinterfragen eine mögliche rückwirkende Inkraftsetzung des WG LSA zum 1. April 2011.

Stellungnahme:

Ein rückwirkendes Inkrafttreten des WG LSA ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig. Die in § 118 Abs. 1 enthaltene Inkrafttretensregelung beruht noch auf der vorangegangenen Gesetzesänderung und steht in keinem Zusammenhang zum Änderungsgesetz.

Der **Verband kommunaler Unternehmer e. V. (VKU)** hat sich wie folgt zum Gesetzentwurf eingelassen.

Er begrüßt die Änderungen zum AG AbwAG LSA.

Er merkt zu § 78 Abs. 3 an, dass die Regelung zu praktischen Umsetzungsproblemen führen könnte und regt die Festsetzung von Ausnahmetatbeständen an.

Stellungnahme:

Nach § 78 Abs. 3 ist Abwasser von dem Verfügungsberechtigten über das Grundstück, auf dem das Abwasser anfällt, dem zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten zu überlassen. Die Vorschrift regelt die grundsätzliche Abwasserüberlassungspflicht des Abwasserproduzenten. Ausnahmen hiervon sind in § 79a be-

stimmt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach satzungsrechtlichen Vorgaben.

Der VKU weist darauf hin, dass es durch die zukünftige Trennung von Schmutzwasserbeseitigungs- und Niederschlagswasserbeseitigungskonzepten nicht zu einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand kommen dürfte.

Stellungnahme:

Die Zusammenfassung von Schmutzwasserbeseitigungs- und Niederschlagswasserbeseitigungskonzepten ist möglich. Unter „getrennten Konzepten“ im Sinne von § 79 Abs. 1 ist keine räumliche Trennung zu verstehen. Die Konzepte können auch weiterhin in einem Dokument dargestellt werden. Eine textliche und kartografische Trennung ist nur insoweit erforderlich, dass Abs. 2 an das Schmutzwasserbeseitigungskonzept andere inhaltliche Anforderungen stellt als Abs. 4 an die Niederschlagswasserkonzepte. Um Härten für die abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften zu vermeiden, wurde eine Übergangsregelung in Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Der **Verband der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e. V. (VWSS)** hat sich wie folgt zum Gesetzentwurf eingelassen.

Er stellt fest, dass im WG LSA keine abweichenden Regelung zu den §§ 33 bis 35 WHG getroffen wurden.

Stellungnahme:

Gründe für abweichende Regelungen zu den §§ 33 bis 35 WHG sind nicht ersichtlich, da der vorgegebene Rechtsrahmen ausreichend ist.

Er ist der Auffassung, dass der Betrieb von Stauanlagen nach § 42 rechtssicher gestaltet werden soll.

Stellungnahme:

Insoweit besteht kein Regelungsbedarf im WG LSA. Der rechtssichere Betrieb ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch die Wasserbehörde sicherzustellen.

Der VWSS bittet um Berücksichtigung bei der Aufstellung der Vorschlagsliste für die Berufung in die Gremien der Unterhaltungsverbände.

Stellungnahme:

§ 55 Abs. 2 Satz 1 stellt auf die Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke ab. Soweit Wasserkraftwerksbetreiber diese Voraussetzung erfüllen, spricht nichts gegen eine Berufung in den Unterhaltungsverband. Insofern besteht jedoch kein Änderungsbedarf.

Der **Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e. V. (LBV)** hat sich wie folgt zum Gesetzentwurf eingelassen.

Er akzeptiert die Einführung der Beitragspflicht für die Flächen, die in die Gewässer 1. Ordnung entwässern.

Er fragt an, ob im Rahmen dieser Gesetzesänderung die unterschiedlichen Pegelmarken in Brandenburg und Sachsen-Anhalt vergleichbar geregelt werden können.

Stellungnahme:

Es wird davon ausgegangen, dass mit diesem Vorschlag die Richtwasserstände für das Ausrufen und Aufheben von Alarmstufen gemeint sind. Zur rechtzeitigen Information der Behörden, Bürger und Unternehmen über ein sich entwickelndes Hochwasser und sich daraus ergebenden Schutzmaßnahmen wurden pegelbezogen Alarmstufen für bestimmte Flussabschnitte festgelegt. Diese gelten für die betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte. Für die Auswahl der Hochwassermeldepegel zur Ausrufung von Alarmstufen im jeweiligen Territorium sind vor allem der zeitliche Vorlauf zur Vorbereitung notwendiger Maßnahmen und die Übersichtlichkeit für schnelles Handeln ein wichtiges Kriterium. Insoweit können regelmäßig keine gleichlautenden länderübergreifenden Richtwasserstände gefunden werden. Im Übrigen kann das WG LSA nur Regelungen für die Landesfläche Sachsen-Anhalts treffen.

Bevor der Stauunternehmer nach § 42 aufgefordert wird, die Stauhöhe zu verändern, sollte er Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen.

Stellungnahme:

Maßgaben und Verfügungen nach § 42 sind Verwaltungsakte gemäß § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die in die Rechte des Stauunternehmers eingreifen. Für Sie gilt § 28 Abs. 1 VwVfG, wonach dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Bei Gefahr im Verzug oder anderen übergeordneten Belangen kann eine Anhörung im Einzelfall entfallen. Insoweit besteht kein Änderungsbedarf. Aus gewässerökologischer Sicht ist eine Mindestwasserführung im Gewässer zu gewährleisten, da anderenfalls nachteilige Gewässeränderungen zu besorgen sind. Hierzu ist ein kurzfristiger Entscheidungsweg zu gewährleisten.

Der LBV regt an die Gewässerrandstreifenregelung des § 50 Abs. 1 auch auf den Innenbereich auszudehnen.

Stellungnahme:

Entsprechend § 38 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 WHG kann die zuständige Behörde im Zusammenhang mit bebauten Ortsteilen Gewässerrandstreifen behördlich festsetzen. Von einer generellen Festsetzung im Landesrecht wird abgesehen, da die ökologischen Funktionen im Sinne des Absatzes 1 dort häufig stark eingeschränkt sind, so dass die Verbote nach Absatz 4 WHG sowie Absatz 4 WG LSA ins Leere laufen würden und im Innenbereich ohne praktische Relevanz wären.

Die Bereitstellung der Kartenwerke durch den Gewässerkundlichen Landesdienst sollte kostenfrei erfolgen.

Stellungnahme:

Die Bereitstellung erfolgt kostenfrei. Die Kartenwerke der Niederschlagsgebiete werden den Verbänden seit jeher vom Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) kostenlos zur Verfügung gestellt. Zur Weiterreichung kostenpflichtiger topografische Karten ist der GLD nicht befugt.

Die Zulässigkeit von mehreren Stimmen für einzelne Vertreter der Mitgliedsgemeinden wird abgelehnt, da sich die Kosten der Gewässerunterhaltung an den zu entwässernden Flächen orientieren und nicht an der Gemeindegröße.

Stellungnahme:

Mit der Neuregelung soll es einzelnen Verbandsmitgliedern, die in Folge der Gemeindegebietsreform zu sehr großen Verwaltungseinheiten gewachsen sind, ermöglicht werden, das politische Meinungsbild auch in den Gremien der Unterhaltungsverbänden abzubilden. Mit der Vorschrift wird nicht das interne Stimmenverhältnis im Unterhaltungsverband neu gefasst. In der Praxis ist das Stimmenverhältnis zumeist dem Beitragsverhältnis gleichgestellt, womit der Bezug zur Fläche sichergestellt ist.

Der LBV wünscht sich eine Vorschrift, die es ermöglicht, dass auch sachkundige Einwohner in den Verbandsgremien vertreten sind.

Stellungnahme:

Nach § 54 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz können die Gemeinden bereits nach derzeitiger Rechtslage einen durch den Gemeinderat bestimmten Einwohner aus dem jeweiligen Verbandsgebiet in die Verbandsversammlung entsenden. Ein Änderungsbedarf besteht insoweit nicht.

Der LBV ist der Auffassung, dass eine maximale Rücklagenbildung bei den Unterhaltungsverbänden in Höhe von 30 % ausreichend sei.

Stellungnahme:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Begrenzung der Rücklage auf 50 % des Haushaltsvolumens wird als ausreichend erachtet. Dies ergab eine Abfrage bei den Unterhaltungsverbänden. Danach hat ein Unterhaltungsverband Rücklagen von mehr als 100 %. 2 Unterhaltungsverbände halten Rücklagen leicht über 50 %. Alle übrigen Unterhaltungsverbände liegen unter der 50 % - Grenze. Einige Unterhaltungsverbände haben keine oder geringe Rücklagen gebildet. Dabei ist zu beachten, dass die Unterhaltungsverbände keine anderweitige Möglichkeit haben, Liquidität vorzuhalten.

Es wird angeregt, die Kooperationsregelung für die Unterhaltungsverbände nur auf kleine Verbände anzuwenden.

Stellungnahme:

Die neu geschaffene Möglichkeit zur Kooperation unter den Unterhaltungsverbänden soll vorhandene Synergien heben und mögliche Einsparpotentiale erschließen. Diese bestehen aber unabhängig von der Größe des Unterhaltungsverbandes.

Der LBV lehnt die Möglichkeit der Gemeinden ab, auf die Umlageschuld angemessene Vorausleistungen zu erheben. Ferner lehnt er es ab, dass die im Rahmen des Umlageverfahrens entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von bis zu 15 % von den Gemeinden mit umgelegt werden dürfen. Allenfalls hält er eine Grenze von 10 % für angemessen.

Stellungnahme:

Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände haben bei der Umlage der Verbandsbeiträge nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand, für den nach derzeitiger Rechtslage kein spezieller Entgelttatbestand zur Verfügung steht. Sie hat aber nach § 91 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO LSA) vorrangig ihre Einnahmen aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen. Daher ist es geboten das Umlageverfahren kostendeckend auszugestalten. Eine Privilegierung der Mitgliedsgemeinden durch die Möglichkeit der Umlageerhebung ist nicht ersichtlich. Der Ansatz der Verwaltungskosten von maximal 15 % beruht auf Erhebungen bei den Gemeinden und bildet den Durchschnittswert ab.

Bei der Möglichkeit der Erhebung von Vorausleistungen geht es nicht um die Einführung einer neuen Abgabe. Die Option beinhaltet lediglich das Recht auf die im jeweiligen Haushaltsjahr entstehende Umlageschuld frühzeitig Teilbeträge zu veranlagern. Dies kann zweckmäßig sein, wenn die Gemeinde das Erhebungsverfahren mit der Grundsteuerveranlagung verbinden will.

Er weist darauf hin, dass die Erhebung von Beiträgen zur Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung nicht zu einer Reduzierung des Mitteleinsatzes durch das Land führen darf. Die Landwirtschaft erwarte wegen ihres finanziellen Beitrages eine beschleunigte Abarbeitung von Unterhaltungsdefiziten in Gewässern 1. Ordnung. Mit der Übernahme von Kosten für die Unterhaltung von Gewässern 1. Ordnung habe die Landwirtschaft gleichzeitig die Erwartung, Mitsprache im Zusammenhang mit der Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung über Gewässerschauen hinaus zu bekommen. Die Einrichtung von Beiräten oder Benennung von Berufenen auf der Ebene von Flussgebietsbereichen wird vom LBV vorgeschlagen. In einem solchen Beirat bzw. Berufenen-Gremium solle für jedes Einzugsgebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Flussgebietsbereich ein Vertreter des Bauernverbandes Sitz und Stimme vertreten sein.

Stellungnahme:

Ein gesetzlich verankertes Mitspracherecht ist nicht möglich, da die Gewässer 1. Ordnung von besonderer wasserwirtschaftlicher Bedeutung sind und in diesem Zusammenhang weitere vordergründig wasserwirtschaftliche Funktionen (Hochwasserschutz, Bewirtschaftungsziele nach WRRL) zu erfüllen haben.

Im Hinblick auf die Neufassung der Niederschlagswasserbeseitigung in § 79b fordert der LBV eine explizite Freistellung landwirtschaftlicher Hofstellen vom Anschluss- und Benutzungszwang.

Stellungnahme:

Wie der LBV zutreffend ausführt sind landwirtschaftliche Hofstellen aufgrund ihrer Größe regelmäßig in der Lage die ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser sicherzustellen. Die Neuregelung wird allenfalls in extremen Einzelfällen dazu führen, dass landwirtschaftliche Betriebe an öffentlichen leitungsgebundene Einrichtungen angeschlossen werden. Darüber hinaus besteht die Schutzregelung des § 13a Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA).

Nach § 79b Abs. 1 des Gesetzentwurfes ist die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs von zwei alternativen Voraussetzungen abhängig:

- die Gemeinde schreibt den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vor oder
- ein gesammeltes Fortleiten ist erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Im ersten Fall könnte man der Auffassung sein, die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs sei ohne weitere Voraussetzungen durch die Gemeinde oder den Abwasserzweckverband zulässig. Dies ist aber nicht der Fall, da im ersten Fall die Anordnung dem Regelungsregime des § 8 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO LSA) unterfällt. Danach darf der Anschluss nur erfolgen, wenn dafür ein dringendes öffentliches Bedürfnis festgestellt wurde. D. h. rein fiskalische Interessen □ etwa um eine Anlage finanzieren zu können – reichen keinesfalls aus, den Anschluss- und Benutzungszwang anzuordnen.

Von Gesetzes wegen sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, eine leistungsfähige Entwässerung der Flutungspolder zu gewährleisten, damit deren landwirtschaftliche Nutzung frühzeitig wieder aufgenommen werden kann.

Stellungnahme:

Eine leistungsfähige Entwässerung der Flutungspolder kann in der Regel mit Schöpfwerken erreicht werden. Für seltene Ereignisse ist die Vorhaltung solcher Schöpfwerke aus ökonomischen Gründen kritisch zu hinterfragen und deren Vorhaltung nicht in jedem Fall angezeigt. Bei Neuanlage von Flutungspoldern ist die Entwässerung ohnehin Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens. Es bedarf hierzu keiner gesetzlichen Regelung.

Es sollte die gesetzliche Möglichkeit verankert werden, dass der LHW Gewässerunterhaltungsmaßnahmen auf die Unterhaltungsverbände überträgt.

Stellungnahme:

Die Notwendigkeit einer Gesetzesanpassung wird nicht gesehen. Die Kooperation zwischen dem LHW und den Unterhaltungsverbänden ist bereits aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen möglich und Praxis. Darüber hinaus erfolgt mit dieser Gesetzesänderung eine Übertragung von Gewässern auf die Unterhaltungsverbände.

Zudem ist festzustellen, dass dort, wo die geeigneten Möglichkeiten zur Aufgabenerledigung durch die Unterhaltungsverbände bestehen, diese auch genutzt werden (z. B. Drömling UHV Obere Ohre).

Der LBV sieht die Abstufung des Gewässers „Ilse“ zum Gewässer 2. Ordnung kritisch, da von dem Gewässer Hochwassergefahren ausgehen. Auch die Herabstufung des Grützer Vorfluters sowie der Gülper Havel wird bemängelt.

Stellungnahme:

Es wurde sicher übersehen, dass die Ilse keineswegs vollständig abgestuft wird, sondern lediglich ihr Oberlauf. Dieser Abschnitt, von der Quelle bis zum Pegel Ilsenburg, ist vorrangig den Regularien des Naturparkes Harz unterworfen, eine besondere wasserwirtschaftliche Bedeutung besteht für diesen Bereich nicht.

Der Grützer Vorfluter hat auch unter Berücksichtigung des im Land Brandenburg gelegenen Einzugsgebietes ein Einzugsgebiet von 48 km². Jedoch besteht ein signifikantes Hochwasserrisiko. Von einer Abstufung wird deshalb abgesehen.

Die Gülper Havel hat mit einem Einzugsgebiet von nur 23 km², davon lediglich 1 km² und 1,5 km Länge in Sachsen-Anhalt keine besondere wasserwirtschaftliche Bedeutung. Von einer Rücknahme der Abstufung wird deshalb abgesehen.

Der **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)** hat sich wie folgt zum Gesetzentwurf eingelassen.

Er votiert für die Beibehaltung des Bauphasenprivilegs in § 4 AG AbwAG LSA.

Stellungnahme:

Die Vorgabe des § 4 Abs. 2 richtet sich ausschließlich an die öffentlich-rechtlichen abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften, da die Privilegierung die Einleitung aus einer Mischkanalisation betrifft. Für gewerbliche oder industrielle Einleiter gilt die bundesrechtliche Norm des § 7 Abwasserabgabengesetz (AbwAG).

Die bisherige Regelung richtet sich an die Betreiber von Mischkanalisationen. Mischwasserkanalisationen, in denen das ungereinigte Schmutzwasser zusammen mit dem Niederschlagswasser zu einer Kläranlage abgeleitet wird, gibt es in der Regel nur in größeren Städten. Sie werden dann von der Stadt oder dem Abwasserzweckverband betrieben. Der Mehrbelastung aus dem Wegfall des Bauphasenprivilegs steht eine Entlastung durch den neuen Absatz 2a gegenüber.

Der BDEW bemängelt die Änderung des § 6 Abs. 2 AG AbwAG LSA. Sie sei aus seiner Sicht nicht erforderlich.

Stellungnahme:

In Sachsen-Anhalt sind überwiegend nicht mehr die Gemeinden abwasserbeseitigungspflichtig. Die meisten Gemeinden haben sich Abwasserzweckverbänden angeschlossen oder Anstalten öffentlichen Rechts gebildet. Richtig ist, dass die Pflicht in § 6 AG AbwAG LSA nicht an die Abwasserbeseitigungspflicht anknüpft, sondern an die Abwasserabgabepflicht. Die nicht mehr abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden, die aber nach § 6 Abs. 1 AG AbwAG LSA abwasserabgabepflichtig sind, könnten aber die Lenkungsfunktion, die mit der Abwälzung der Abwasserabgabe nach § 7 AG AbwAG LSA bezweckt ist, nicht erfüllen, da mangels bestehender Abwasserbeseitigungspflicht die generierten Einnahmen nicht in den Ausbau gewässerentlastender Abwasseranlagen investiert werden können.

Der BDEW regt den Verzicht auf die Änderung des § 42 Abs. 2 an, da diese Regelung möglicherweise einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Stauanlagenbetreibers darstellen könnte.

Stellungnahme:

Maßgaben und Verfügungen nach § 42 sind Verwaltungsakte gemäß § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die in die Rechte des Stauunternehmers eingreifen. Für Sie gilt § 28 Abs. 1 VwVfG, wonach dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Bei Gefahr im Verzug oder anderen übergeordneten Belangen kann eine Anhörung im Einzelfall entfallen. Die in Teilen des Landes in Folge von Extremwetterlagen eingetretenen Vernässungserscheinungen erfordern eine Regelung zur Einrichtung eines flexiblen Staumanagements. Aus gewässerökologischer Sicht ist eine Mindestwasserführung im Gewässer zu gewährleisten, da anderenfalls nachteilige Gewässerveränderungen zu besorgen sind.

Der BDEW moniert die Streichung der Privatisierungsoption für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den §§ 71 und 79 WG LSA.

Stellungnahme:

Die Streichung beider Normen wurde beibehalten. Die Regelung hat sich in Sachsen-Anhalt und auch in anderen Bundesländern nicht bewährt. In der Praxis sind als Äquivalent privatrechtliche Kooperationsmodelle üblich. Die Streichung der Aufgabenprivatisierung wird nicht dazu führen, dass Privatisierungen in der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nicht mehr möglich sind, da die in der Praxis vielfältig vollzogene Privatisierung auf der Durchführungsebene weiterhin zulässig ist. Privatrechtliche Modelle wie Dienstleistungskonzessionsverträge, Betreiberverträge, gesellschaftsrechtliche Kooperation erreichen die mit einer Privatisierung erwarteten Vorteile ebenso gut wie eine vollständige Privatisierung der Aufgabe. Im Bereich der Abwasserbeseitigung könnte darüber hinaus eine Aufgabenprivatisierung zu einem Wegfall der Steuerfreiheit führen.

Der BDEW kritisiert, dass die in § 78 Abs. 5 normierte Verordnung zur Regelung von Art, Umfang und Häufigkeit der Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen noch nicht vorliegt. Zudem enthalte das WG LSA keine gesetzlichen Regelungen zur angemessenen Beteiligung der Straßenbaulastträger an den laufenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung, soweit auch Straßenoberflächenwasser mit abgeführt wird.

Stellungnahme:

Die benannte Verordnung befindet sich derzeit im Mitzeichnungsverfahren. Die Regelung zur Beteiligung der Straßenbaulastträger bei gemeinsam genutzten Abwasserbeseitigungsanlagen entzieht sich der Regelungskompetenz des Wassergesetzes. Dies richtet sich nach straßenrechtlichen Vorschriften.

Der **Landesfischereiverband Sachsen-Anhalt e. V. (LFV)** hat sich wie folgt zum Gesetzentwurf eingelassen.

Der LFV erwartet durch die Abstufung von Gewässern in die Kategorie der Gewässer 2. Ordnung Synergieeffekte im Rahmen der Projektarbeit mit den Landkreisen. Er befürchtet aber auch einen Kostenanstieg bei den Fischereipachten infolge der zu erwartenden intensiveren Umlage der Verbandsbeiträge durch die Gemeinden. Die Erweiterung der Befugnisse des gewässerkundlichen Landesdienstes wird begrüßt.

Stellungnahme:

Die Mehrzahl der Gewässer in Sachsen-Anhalt wird bereits heute von den Unterhaltungsverbänden unterhalten. Es ist davon auszugehen, dass die Kontakte bestehen und ggf. weiter ausgebaut werden können.

Der **Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)** hat sich wie folgt zum Gesetzesentwurf eingelassen.

Die Änderungen zum AG AbwAG LSA werden weitgehend begrüßt.

Er schlägt eine Änderung des § 9 Abs. 5 AG AbwAG LSA vor. Danach soll die in Satz 2 normierte Kann-Regelung in eine Muss-Regelung geändert werden.

Stellungnahme:

Die Vorschrift hält sich an den Rahmen der Grundsatzregelung in § 31 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Auch dort ist eine Fristverlängerung in das Ermessen der Behörde gestellt. Dabei handelt es um ein schlichtes Verfahrensermessen. Das heißt bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 ist das Ermessen der Behörde regelmäßig auf Null reduziert.

Der VCI lehnt die Befugnis der Gemeinden ab, die Verwaltungskosten im Umlageverfahren mit abzuwälzen.

Stellungnahme:

Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände haben bei der Umlage der Verbandsbeiträge nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand, für den nach derzeitiger Rechtslage kein spezieller Entgelttatbestand zur Verfügung steht. Sie hat aber nach § 91 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO LSA) vorrangig ihre Einnahmen aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen. Daher ist es geboten das Umlageverfahren kostendeckend auszugestalten. Es wird eingeschätzt, dass 15 % des umlagefähigen Aufwands auskömmlich sind.

Der VCI lehnt eine Beteiligung der Grundstückseigentümer an den Kosten der Gewässerunterhaltung im Bereich der Gewässer 1. Ordnung ab, da hierbei erhebliche, nicht beeinflussbare Kosten entstehen könnten. Zudem seien industrielle Anlieger, die in Gewässer der 1. Ordnung einleiten, durch die Erhebung der Abwasserabgabe und des Wasserentnahmentgelts bereits genügend belastet. Die Kosten seien daher aus diesen Einnahmen zu decken.

Stellungnahme:

Da die Höhe des Beitrages für die Gewässerunterhaltung an den Gewässern der 1. Ordnung beschränkt auf die Höhe des jeweiligen Beitragssatzes des Unterhaltungsverbandes ist, sind unkalkulierbare Kosten für industrielle Einleiter nicht zu erwarten. Die Einführung der Beitragspflicht löst eine abgabenrechtliche Ungleichbehandlung in den Niederschlagsgebieten der Unterhaltungsverbände auf. Die Einnahmen des Landes aus dem Abwasserabgabenaufkommen dürfen wegen der bundesrechtlichen Zweckbestimmung des § 13 AbwAG nicht für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung verwendet werden. Die Einnahmen aus dem Wasserentnahmentgelt sind nach § 105 Abs. 2 Satz 2 WG LSA vorrangig zur Sicherung und Verbesserung der quantitativen und qualitativen Bereitstellung von Wasser sowie für Zuschüsse an Wasserversorgungsunternehmen

einzusetzen. Das Aufkommen wird nicht ausreichen, um hieraus zusätzlich Gewässerunterhaltungsmaßnahmen zu finanzieren. Die Einführung der Beitragspflicht löst eine abgabenrechtliche Ungleichbehandlung in den Niederschlagsgebieten der Unterhaltungsverbände auf.

Die Abwasserabgabe steht im Zusammenhang mit der Beschaffenheit des Abwassers. Der Beitrag für die Gewässerunterhaltung steht neben Pflege und Entwicklung von Gewässern für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Abflusses. Die Höhe des Beitrages richtet sich nicht nach den tatsächlichen Aufwendungen, sondern ist auf den Beitragssatz für die Entwässerung von Flächen in die Gewässer 2. Ordnung begrenzt.

Bei der Streichung des § 71 sollte klargestellt werden, dass hiermit lediglich die materielle Aufgabenübertragung der öffentlichen Wasserversorgung an Dritte unterbunden wird. Die Übertragung der Trinkwasserversorgung auf partielle Standortbetreiber sollte weiter aufrecht erhalten werden.

Stellungnahme:

Einer solchen Klarstellung bedarf es nicht, da ein Verbot der Privatisierung auf der Durchführungsebene gegen den Grundsatz der Vertragsfreiheit verstoßen würde.

Bei der Erstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte sind Betreiber von Abwasseranlagen sowie die Grundstückseigentümer zwingend und frühestmöglich anzuhören.

Stellungnahme:

Die Beteiligung von Industrie- und Gewerbebetrieben mit einem Abwasseranfall in nennenswertem Umfang ist bei der Aufstellung der Konzepte dann sinnvoll, wenn sich für die Unternehmen durch das Konzept etwas ändert. Das MLU wird den Aufgabenträgern empfehlen, entsprechende Industrie- und Gewerbebetriebe bei der Aufstellung der Konzepte zu beteiligen. Eine gesetzliche Regelung ist entbehrlich, da inzwischen nur noch wenige Gebiete noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Eine zwingende Beteiligung aller Betreiber von Abwasseranlagen und Grundstückseigentümern ist nicht erforderlich und würde ganz erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Der **Landesverband Haus & Grund Sachsen-Anhalt** hat sich wie folgt zum Gesetzentwurf eingelassen.

Er lehnt die Neufassung der Niederschlagswasserbeseitigung ab und schlägt in § 79b den Ergänzungssatz „Ein Anschlusszwang kann im Einzelfall ausgeübt werden, wenn an Gebäuden Vernässungsschäden durch falsche Wasserführung auftreten.“ vor.

Stellungnahme:

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs kann nicht erst dann erfolgen, wenn sich die zu vermeidende Gefahr bereits realisiert hat.

Der **NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. (NABU)** hat sich wie folgt zum Gesetzentwurf eingelassen.

Er fordert die Streichung des Eis- und Tauchsports aus der Gemeingebrauchsregelung des § 29 Abs. 1 WG. Ferner sollte in Abs. 2 die generelle Befahrbarkeit der Gewässer mit Fahrzeugen, die mit Motorkraft angetrieben werden, eingeschränkt werden.

Stellungnahme:

Die Verbotsregelung in § 29 Abs. 5 ist ausreichend, um negative Auswirkung, die von der Befahrung von Gewässern mit Motorkraft oder vom Eis- und Tauchsport ausgehen, hinreichend zu sanktionieren. Für ausschließlich naturschutzrechtliche Gründe stellt das BNatschG das Instrument der Schutzgebietsverordnung zur Verfügung.

Der NABU weist daraufhin, dass die Benutzung von oberirdischen Gewässern zu Zwecken des Fischfangs nur mit Zustimmung des Eigentümers zulässig ist.

Stellungnahme:

Es handelt bei dieser Regelung um eine Generalklausel, die durch das Fischgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (FischG LSA) hinreichend deutlich ergänzt wird. Nach § 5 Abs. 1 FischG LSA steht das Fischereirecht vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 6 und 7 als dingliches Recht dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zu (Eigentumsfischereirecht). Dieses ist untrennbar mit dem Eigentum am Gewässergrundstück verbunden. Änderungsbedarf wird nicht gesehen.

Der NABU empfiehlt in § 40 Abs. 2 mit aufzunehmen, dass die Genehmigung zur Außerbetriebsetzung oder Beseitigung einer Stauanlage auch dann versagt werden kann, wenn der Beseitigung oder Außerbetriebsetzung andere öffentlich-rechtliche Vorschriften.

Stellungnahme:

Der Inhaber einer Befugnis oder eines Rechts zur Gewässerbenutzung ist an sich nicht zur Ausübung des Rechts verpflichtet. Wegen der möglichen erheblichen Auswirkungen bei Aufgabe der Stauanlage gilt während des Stauniederlegungsverfahrens vorübergehend eine Pflicht zur Gewässerbenutzung. Im Verfahren ist zu klären, welche Maßnahmen zur Minderung oder Verhinderung der möglichen Auswirkungen zu ergreifen sind. Weiterer gesetzlicher Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

Der NABU regt an die Gewässerrandstreifenregelung des § 50 Abs. 1 auch auf den Innenbereich auszudehnen. Zudem soll § 50 Abs. 4 Nr. 3 als Regelverbot in § 50 Abs. 2 verankert werden.

Stellungnahme:

Entsprechend § 38 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 WHG kann die zuständige Behörde im Zusammenhang mit bebauten Ortsteilen Gewässerrandstreifen behördlich festsetzen. Von einer generellen Festsetzung im Landesrecht wird abgesehen, da die ökologischen Funktionen im Sinne des Absatzes 1 dort häufig stark eingeschränkt sind, so dass die Verbote nach Absatz 4 WHG sowie Absatz 4

WG LSA ins Leere laufen würden und im Innenbereich ohne praktische Relevanz wären.

Die Ermessensregelung des § 50 Abs. 4 Nr. 3 wird als ausreichend erachtet. Ein kategorisches Verbot begegnet im Hinblick auf das verfassungsrechtlich garantierte Eigentumsrecht Bedenken.

Der NABU ist der Auffassung, dass auch bei Gewässerunterhaltungsmaßnahmen regelmäßig zu prüfen ist, ob die Umsetzung der Maßnahme zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Schutzgebiets führen kann. Ggf. ist die Maßnahme in einer FFH-Verträglichkeitsstudie zu prüfen.

Stellungnahme:

Der Begriff der Gewässerunterhaltung umfasst nicht nur den ordnungsgemäßen Wasserabfluss, sondern nach § 52 Abs. 1 Satz 2 auch die Pflege und Entwicklung. Daher wird kein Änderungsbedarf gesehen.

§ 94 sollte sich an § 131 WG (alt) orientieren und voranstellen, dass die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung (Ausbau) eines Deiches oder eines Dammes, der den Hochwassereinfluss beeinflusst, einer Planfeststellung bedarf. Klarzustellen sei auch, dass die Planfeststellung oder -genehmigung nur dann entfällt, wenn es sich um die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands handelt.

Eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen sei auch bei der Unterhaltung notwendig. In § 94 Abs. 7 sei darüber hinaus klarzustellen, dass Abstimmungen im Rahmen der Deichschau keinerlei rechtliche Entscheidungen über die Wahl des späteren Genehmigungsverfahrens beinhaltet.

Stellungnahme:

Die Regelung im § 94 Abs. 1 wurde im Rahmen des Vierten Gesetzes zur Änderung des WG LSA im Jahre 2004 aufgenommen.

Mit dieser Neufassung wurde klar gestellt, dass für die DIN-gerechte Wiederherstellung eines Deiches oder Dammes nach einer hochwasserbedingten Beschädigung oder Zerstörung kein zeitraubendes Genehmigungsverfahren erforderlich ist. Die Genehmigungsfreiheit ist aber nur zu rechtfertigen, wenn zumindest die alte Trassenführung beibehalten wird.

Für die Anwendung dieser Regelung besteht nicht das Erfordernis, dass der Deich vor dem Hochwasserereignis einem nach den aktuellen anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäßen Zustand entsprach. Ausschlaggebend ist, dass die Wiederherstellung auf der vorhandenen Trasse erfolgt.

Auch wenn die Sanierung eines Deiches nach § 94 Abs. 1 WG LSA ohne Planfeststellung/Plangenehmigung erfolgen kann, handelt es sich weiterhin um einen Ausbau und nicht wie vom NABU dargestellt um Unterhaltungsmaßnahmen. Die vom NABU geforderte Klarstellung in § 94 Abs. 1 ist daher abzulehnen.

Des Weiteren ist die vom NABU geforderte Ergänzung bezüglich der Durchführung der FFH Verträglichkeitsuntersuchung/Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen abzulehnen.

Mit Erlass an den LHW vom 2. April 2012 wurde klargestellt, dass bei Deichbaumaßnahmen, bei denen nach § 94 Abs. 1 WG LSA kein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist und die FFH-Vorprüfung ergibt, dass eine FFH - Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen ist, die anerkannten Naturschutzvereinigungen frühzeitig zu beteiligen sind. Insofern ist die geforderte Ergänzung des NABU abzulehnen.

Die Forderung des NABU zur Anpassung des § 94 Abs. 7 ist nicht nachvollziehbar. Welche Verfahren bei der Durchführung notwendiger Maßnahmen, die sich im Zuge von Deichschauern ergeben, zur Anwendung kommen, ergibt sich aus gesetzlichen Vorgaben und nicht aus Festlegungen im Rahmen von Deichschauern. Eine Klarstellung ist nicht erforderlich.

Das **Landesverwaltungsamt** hat sich wie folgt zum Gesetzentwurf eingelassen.

Es empfiehlt für § 5 Abs. 1 AG AbwAG eine klarere sprachliche Abfassung sowie eine Gliederung der Tatbestandsvoraussetzungen mittels Anstrichen.

Stellungnahme:

Die Forderung betrifft allein die sprachliche Gestaltung der Norm, ohne dass damit inhaltliche Aspekte angesprochen sind. Die derzeitige sprachliche Fassung ist unter dem Gesichtspunkt der Normenklarheit ausreichend bestimmt.

Es hält eine Klarstellung in § 7 Abs. 2 AG AbwAG im Hinblick auf eine Gerichtsentcheidung des OVG LSA (Beschluss vom 17. Juli 2008 – 4 M 232/08) für erforderlich. Das Gericht habe die Auffassung vertreten, eine Abwälzung der Abwasserabgabe auf die betreffenden Kleineinleiter sei nur insoweit zulässig, als die abgabepflichtige Körperschaft für das betreffende Grundstück oder die betreffende Person vorher eine Abgabe zahlen musste. Das LVwA empfiehlt, die geltende Regelung in § 7 Abs. 2 so abzuändern, dass die Bestimmung eindeutig eine Abwälzung auch der von der Gemeinde *verrechneten* Abwasserabgabe zulässt.

Stellungnahme:

§ 7 Abs. 2 AG AbwAG LSA ist in seiner jetzigen Fassung gültig ab 12. November 2004. Die Vorschrift stellt klar, dass die „festzusetzende Abwasserabgabe“ und nicht die bereits festgesetzte und entrichtete Abwasserabgabe auf die Abwassereinleiter abgewälzt werden kann. Der Wortlaut ist insofern eindeutig. Das OVG LSA hat sich in der zitierten Entscheidung noch nicht mit der Vorschrift auseinandergesetzt und lediglich die für die Vorgängernorm bisherige Rechtsprechung wiederholt. Daher wird von einer Vorratsänderung Abstand genommen.

Es schlägt für § 9 Abs. 5 AG AbwAG eine neue Formulierung vor, da die Norm sprachlich klarer abzufassen sei. Es hält insbesondere eine Legaldefinition des Begriffs der „Angaben“ für erforderlich sowie eine Klarstellung dahingehend, dass die Behörde auch nach der Erklärungsfrist entscheiden darf. Zudem sei eine Pflicht des

Härtefall - Antragstellers aufzunehmen, wonach dieser, die den Antrag stützenden Umstände darzulegen und glaubhaft zu machen habe.

Stellungnahme:

Die Forderung des LVwA betrifft im Wesentlichen allein die sprachliche Gestaltung der Norm, ohne dass damit inhaltliche Aspekte angesprochen sind. Die derzeitige sprachliche Fassung ist unter dem Gesichtspunkt der Normenklarheit ausreichend bestimmt. Insbesondere bringt eine Legaldefinition des Begriffs der „Angaben“ (im Sinne des LVwA: als „Unterlagen und Erklärungen“) keinen Mehrwert, sondern schränkt den Vollzug im Hinblick auf die beabsichtigte elektronische Abwicklung des Abwasserabgabenvollzugs eher ein. Die Forderung nach der ausdrücklichen Normierung einer Pflicht des Antragstellers, zur Darlegung und Glaubhaftmachung seiner Angaben übersieht, dass der Antragsteller bereits nach allg. Verwaltungsverfahrenrecht Darlegungs- und nachweisspflichtig ist, der Antrag also eine Obliegenheit des Antragstellers und nicht der Behörde ist (vgl. hierzu auch den bestehenden § 9 Abs. 2). Einer Klarstellung, dahingehend, dass die Behörde auch nach der Erklärungsfrist entscheiden darf, bedarf es ebenfalls nicht.

Nach seiner Ansicht erscheint es darüber hinaus zweckmäßig, bereits mit dieser Novellierung im AG AbwAG die rechtlichen Grundlagen für die Einführung eines elektronischen Bearbeitungssystems zu schaffen.

Stellungnahme:

Die Frage, wie der AbwAG-Vollzug im Einzelnen zu organisieren ist, bedarf keiner gesetzlichen Regelung, sondern kann soweit notwendig im Erlasswege konkretisiert werden.

Zum WG LSA schlägt es grundsätzlich vor, eine landesrechtliche Ergänzung zu § 49 WHG (Anzeigepflicht für Erdaufschlüsse) aufzunehmen, da § 103 WHG keinen Bußgeldtatbestand vorsehe und auch keine landesrechtliche Bestimmung vorhanden sei, um eine Unterlassung der Anzeige verfolgen zu können.

Stellungnahme:

Der Einwand ist berechtigt. Der Gesetzesentwurf wurde um einen entsprechenden Ordnungswidrigkeitstatbestand ergänzt.

Es weist zudem darauf hin, dass bereits mit dem Inkrafttreten des WG LSA (2011) die bis dahin geltende Zuständigkeitsvorschrift des § 172 WG LSA (a. F.) ersatzlos entfallen sei. Diese Norm bestimmte für Trinkwasserfernleitungen (Vorhaben nach Nr. 19.8 der Anlage 1 des UVP-G) die obere Wasserbehörde als zuständige Behörde für die UVP-Vorprüfung. Es regt daher an, die Regelung des alten § 172 Abs. 5 WG LSA (a. F.) wieder in das WG LSA aufzunehmen.

Stellungnahme:

Der alte § 172 Abs. 5 WG LSA wurde im Hinblick auf die WHG – Novelle im Jahre 2009 aufgehoben, da die entsprechenden Regelungen aus dem WHG gestrichen wurden. Das Trägerverfahren (Planfeststellung) sowie die UVP-Anforderungen finden sich seither sämtlich im UVP – Recht (§§ 20 ff. UVPG). Eine entsprechend übergreifende Zuständigkeitsregelung kann seitdem nur im Rahmen des Landes-UVP-Rechts geschaffen werden.

Eine Zuständigkeitsregelung im Wasserrecht und damit im WG LSA findet hingegen keine Stütze mehr. Insbesondere nach der Intention des Bundesgesetzgebers stellen die „(...) in den Nummern 19.6, 19.8 und 19.9 aufgeführten Anlagen (...) keine wasserwirtschaftlichen Vorhaben dar, weil ihr Zweck nicht auf die Wasserwirtschaft gerichtet ist (...)“ (vgl. BT-Drs. 14/4399, S. 75; Begründung zum damaligen UVP-Änderungsgesetz).

Da gleichwohl anzuerkennen ist, dass eine Notwendigkeit auf Vollzugsebene existiert, ist eine baldige Regelung jedenfalls auf untergesetzlicher Ebene anzustreben.

Zu § 29 Abs. 2 WG LSA schlägt es zur Abgrenzung des erweiterten Gemeingebrauchs zur zulassungspflichtigen Schifffahrt vor, in § 29 Abs. 2 WG LSA statt der Formulierung „... kleinen Fahrzeugen, ...“ die Ausführung „... Kleinfahrzeugen im Sinne der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung...“ zu wählen.

Stellungnahme:

Kleinfahrzeuge im Sinne der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung können bis zu 20 m lang sein, das kann für die hier in Frage kommenden Gewässer zu groß sein. Zur Konkretisierung wird eine Erlass-Regelung vorgezogen.

Es weist darauf hin, dass durch den Gesetzgeber mit der bisherigen Fassung des § 32 Abs. 2 WG die Intention verfolgt werde, durch die allgemeine Zulassung der Schifffahrt nach § 32 Abs. 1 Satz 2 WG LSA den Gemeingebrauch für alle Wasserfahrzeuge ohne eine ansonsten erforderliche Zulassung durch die Wasserbehörde nach § 29 Abs. 2 und 4 WG LSA zu eröffnen. In der Vergangenheit habe die Formulierung „Schiffe im Sinne dieses Gesetzes sind alle Wasserfahrzeuge...“ bei der Abgrenzung vom Gemeingebrauch nach § 29 WG LSA zu Irritationen geführt., Vor diesem Hintergrund schlägt es eine neue Formulierung vor:

„(2) Durch die allgemeine Zulassung der Schifffahrt wird der Gemeingebrauch für alle Wasserfahrzeuge eröffnet. Die für den Wasserverkehr zuständige Behörde kann dies im Einvernehmen mit der Wasserbehörde auf einzelne Arten des Gemeingebrauchs beschränken.“

Stellungnahme:

Ein diesbezüglicher Vorschlag wurde bereits mit dem MLV diskutiert. Im Ergebnis wurde festgelegt, dass die derzeit geltende Regelung beibehalten werden soll. Einzelfälle können auf dem Erlassweg geregelt werden.

Es weist auf ein Urteil des OVG Magdeburg (Urt. v. 25. April 2012 – 2 L 55/11 -) hin, nach dessen Auffassung die gemeindliche Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises sei. Dies entspreche nicht der bisherigen Verwaltungspraxis. Insofern regt es - wie bereits in der Beratung mit dem MLU am 2. April 2012 angesprochen – an, eine klarstellende Regelung in § 54 Abs. 3 WG LSA zur Mitgliedschaft im Falle von Verbandsgemeinden aufzunehmen.

Stellungnahme:

Dem Vorschlag wird gefolgt. Mit der o. g. Entscheidung hat das OVG LSA entschieden, dass nicht die Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde, sondern die Verbandsgemeinde selbst Mitglied im Unterhaltungsverband ist. Bisher wurde vom Ministerium des Innern und dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt vertreten, dass die Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Mitglied des

Unterhaltungsverbandes ist. An dieser Rechtsauffassung wird angesichts der Rechtsprechung des OVG LSA nicht mehr festgehalten. Es ist im Gesetz die Gemeinde zu bestimmen, die aus Sicht der Gemeinden als zweckmäßigste Organisationsform in Betracht kommt. Da der Städte- und Gemeindebund nach Befragung seiner Mitgliedsgemeinden die Verbandsgemeinden vorgeschlagen haben, besteht insofern in Folge der Rechtsprechung des OVG LSA Änderungsbedarf, wenn die Annahme des WVT zutrifft, dass die Entscheidung des OVG LSA noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist.

Änderungsbedarf besteht auch im Hinblick auf die Rechtsauffassung des OVG LSA, wonach die gemeindliche Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises sei. Diese Rechtsauslegung steht nicht im Einklang mit den Feststellungen des Landesverfassungsgerichts (LVG) vom 12. September 2006 (Az.: 18/05), wonach die Gewässerunterhaltung zu den Aufgaben der **funktionalen Selbstverwaltung** gehört und zwar auch wenn – wie das OVG LSA zutreffend ausführt – diese Aufgabe dem örtlichen Wirkungskreis entzogen ist. Die gemeindliche Mitgliedschaft kann aber nicht von der wassergesetzlich den Unterhaltungsverbänden zugewiesenen Aufgabe der Gewässerunterhaltung getrennt werden, da die Gemeinden über die konkrete Aufgabenerledigung in den Verbandsgremien neben den Berufenen entscheiden. Die Mitgliedschaft gehört als Annexzuständigkeit zur Gewässerunterhaltung selbst und ist vom gesetzgeberischen Willen nicht eine eigene Zuständigkeit im übertragenen Wirkungskreis. In § 54 Abs. 3 wurde daher geregelt, dass die gemeindliche Mitgliedschaft Teil der Gewässerunterhaltung ist und damit dem Wirkungskreis der funktionalen Selbstverwaltung unterfällt.

Es merkt an, dass sich der in § 79 Abs. 1 genannte verbindliche Termin (1. April 2014) zur erstmaligen Aufstellung der getrennten Abwasserbeseitigungskonzepte nicht mit den bisherigen Aufstellungszeitpunkten (erstmalig bis 31. Dezember 2006; danach alle 5 Jahre, d. h. 31. Dezember 2011 und 31. Dezember 2016) decke.

Stellungnahme:

Die Zusammenfassung von Schmutzwasserbeseitigungs- und Niederschlagswasserbeseitigungskonzepten ist möglich. Unter „getrennten Konzepten“ im Sinne von § 79 Abs. 1 ist keine räumliche Trennung zu verstehen. Die Konzepte können auch weiterhin in einem Dokument dargestellt werden. Eine textliche und kartografische Trennung ist nur insoweit erforderlich, dass Abs. 2 an das Schmutzwasserbeseitigungskonzept andere inhaltliche Anforderungen stellt als Abs. 4 an die Niederschlagswasserkonzepte. Um Härten für die abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften zu vermeiden, wurde eine Übergangsregelung in Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Es hat Zweifel, ob mit der Formulierung „in Einzelfällen zu vermeidbar unwirtschaftlichem Aufwand führt“ als Versagungsgrund für die Genehmigung von ABK gem. § 79 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 den Vollzugsbehörden ein scharf abgrenzbares Versagungskriterium an die Hand gegeben wird. Es schlägt daher eine klarstellende Formulierung vor. Zudem weist es darauf hin, dass die Prüfung der Versagungsvoraussetzungen in § 79 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs wird in den unteren Wasserbehörden wie auch in der oberen Wasserbehörde (LVwA, Ref. 405) zu einem erhöhten Prüf-, Abstimmungs- und Bearbeitungsaufwand bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Abwasserbeseitigungskonzepten führen werde.

Stellungnahme:

Die monierte Änderung stammt vom LVwA selbst, das im Rahmen der Erstellung des Arbeitsentwurfs bereits anfänglich schon einmal Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, und wurde mit der damit einhergehenden Vollzugserleichterung begründet. Diesem ersten Vorschlag wurde gefolgt, da die neue Formulierung gut geeignet ist, den Vollzugaufwand in ein angemessenes Verhältnis zum von § 79 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 WG LSA bezweckten Missbrauchsschutz zu setzen.

Es regt an, im Rahmen des § 79 Abs. 1 eine Abstimmung der Abwasserkonzepte zwischen der Gemeinde und dem Straßenbaulastträger im Wege einer Benehmensherstellung zu regeln, da die Gemeinde für ihr Gebiet die Straßenentwässerung nur in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger darstellen könne.

Stellungnahme:

Die ohnehin erforderliche Abstimmung zwischen Gemeinde und Straßenbaulastträger wird auf Erlassebene zu regeln sein.

Es empfiehlt aus Gründen der Systematik und Verständlichkeit in § 79a Abs. 1 Satz 3 durchgehend Tätigkeitsbeschreibungen zu verwenden. Dazu schlägt es vor: „(1) ...³Die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers darf die Gemeinde nicht ausschließen; das Gleiche gilt für **die Übernahme und Beseitigung des** Schlammes aus Absetz- und Ausfallgruben sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen. ...“

Stellungnahme:

Die Vorschrift ist in ihrer derzeitigen Form hinreichend bestimmt und verständlich.

Es hält eine Ergänzung der Gesetzesbegründung für § 79a Abs. 1 Satz 2 erforderlich. Das Verwaltungsgericht Magdeburg habe jüngst in einem Urteil vom 6. Juni 2012 – 9 A 23/11 MD – auf dieses Manko hingewiesen und die Berufung gegen das Urteil zugelassen, weil bislang keine obergerichtliche Entscheidung zur Auslegung des § 78 Abs. 6 Satz 2 WG LSA vorliege.

Stellungnahme:

Da es sich hierbei nicht um eine neue gesetzliche Regelung handelt, ist eine Begründung auch nicht erforderlich. Eine Anpassung der Gesetzesbegründung wird daher für nicht erforderlich gehalten. Das VG Magdeburg hat in o. g. Entscheidung bereits ausreichend zu Sinn und Zweck der Vorschrift Stellung genommen und deren Anwendungsfälle geklärt.

Nach seiner Ansicht ermögliche § 79a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs eine materielle Privatisierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht, die aber als solches mit diesem Änderungsgesetz abgeschafft werden solle (Aufhebung des bisherigen § 79 Abs. 1 WG LSA). Die Sachverhaltskonstellationen des § 79a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs ließe sich alternativ genauso mittels des (Dienstleistungs-)Konzessionsmodells regeln.

Ungeachtet dessen sei für die Vollzugsbehörden weiterhin unklar, nach welchem Kriterium zu beurteilen ist, ob gemäß § 79a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs „die

Übernahme des Abwassers in gemeindliche Abwasseranlagen nicht erforderlich ist“. Schließlich würde der oberen Wasserbehörde durch die Verwendung unbestimmter gesetzlicher Voraussetzungen ein erhöhter Arbeitsaufwand entstehen. Es schlägt daher die Streichung des § 79a Abs. 1 Satz 2 vor, wobei in diesem Zuge § 79 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs redaktionell anzupassen sei.

Stellungnahme:

Der Hinweis, dass sich der Regelungsgehalt des § 79a Abs. 1 Satz 2 ebenso gut im Wege einer Dienstleistungskonzession erreichen ließe, geht fehl. Er ist von dem Gedanken getragen, dass sich jegliche gesetzlich vorgesehene Übertragung von Aufgaben – oder Teilen davon – mittels Vertrag vereinbaren lässt. Die zu streichenden §§ 71, 79 regeln das einvernehmliche Übertragen von Aufgaben mittels Vertrag. § 79a Abs. 1 Satz 2 bestimmt dagegen den einseitigen Übertragungsakt durch die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft.

Es stellt fest, dass das MLU seinerseits in der Kabinetttvorlage zur Aufgabenkritik auf Seite 32 festgestellt habe, dass auf die Aufgabe der Abwasserbeseitigungsplanung gemäß § 80 WG LSA verzichtet werden könne. Weiter merkt es zu § 80 an, dass die Benennungsherstellung in § 80 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs nach dem Wortlaut nur für die nach § 84 verpflichteten öffentlich-rechtlichen Körperschaften gilt. Diese Formulierung berücksichtige nicht die Anstalten des öffentlichen Rechts, die ebenfalls Träger der Abwasserbeseitigungsaufgabe sein können. Hierzu weist es auf § 6 Abs. 2 des Gesetzentwurfs hin, der auf *juristische Personen* des öffentlichen Rechts abstellt, denen die Gemeinde die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen hat.

Stellungnahme:

Die Option zur Aufstellung von Abwasserbeseitigungsplänen soll offen gehalten werden. Verwaltungsaufwand entsteht nur dann, wenn tatsächlich ein Abwasserbeseitigungsplan aufgestellt werden muss. Der dann entstehende Aufwand kann im laufenden Betrieb kompensiert werden.

Es schlägt die ersatzlose Streichung des 83 Abs. 1 Satz 5 WG LSA vor. Die Norm schließe ein Weisungsrecht der Gemeinde gegenüber dem Vertreter aus. Hinzu komme, dass nach dem Erlass des MI vom 14. Oktober 2005 die Regelung von § 83 Abs. 1 Satz 5 WG LSA auch für mittelbare Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung wie Organisationsentscheidungen und bei Mehrzweckverbänden auch auf Fragen der Trinkwasserversorgung Anwendung finden soll. Die Gemeinde solle jedoch Einfluss auf das Abstimmungsverhalten ihrer Vertreter in der Verbandsversammlung haben.

Stellungnahme:

Der Hinweis des LVwA entspricht dem Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes. Diesem wurde entsprochen. Das ungebundene Mandat für Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung ist auch in Folge der vollzogenen Gemeindegebietsreform nicht mehr erforderlich.

Die wesentlich größeren Gemeinden sollten Einfluss auf das Abstimmungsverhalten ihrer Vertreter in der Verbandsversammlung haben. Die in den Anfangsjahren der Bildung von Zweckverbänden erforderliche Trennung des Abstimmungsverhaltens der Vertreter, die in Angelegenheiten der Abwasserbe-

seitigung abstimmen, von der Beschlussfassung im Gemeinderat ist nicht mehr zweckmäßig. Nunmehr erschwert die Norm Zusammenschlüsse von Zweckverbänden, da eine Divergenz zwischen Gemeinderatsbeschlüssen und dem Abstimmungsverhalten der Vertreter auftreten kann. Dies war nicht be-
zweckt. Satz 5 wurde gestrichen.

Es empfiehlt eine Änderung des § 97 Abs. 3 Satz 3 WG LSA hinsichtlich des Begriffs „einer offenbar nicht beabsichtigten Härte“. Nach Auffassung der Vollzugsbehörde sei es ausreichend, wenn die Ausnahmegenehmigung mit der Deichsicherheit vereinbar wäre. Eine darüber hinausgehende Bedeutung für das Vorliegen eines Härtefalles sei nach der bisherigen Verwaltungspraxis entbehrlich.

Stellungnahme:

Die Ausnahme der nicht beabsichtigten Härte ist selbständiger Ausnahmetatbestand neben der Deichsicherheit. Er ist erforderlich, um im Einzelfall Beschränkungen des Art. 14 GG gerecht werden zu können. Eine Lockerung der gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Deiche ist auch aus fachlicher Sicht abzulehnen. Der Bereich hinter dem Deich sollte möglichst von neuer Bebauung freigehalten werden, um die Standsicherheit des Deiches nicht unnötig zu gefährden. Des Weiteren ist zu beachten, dass das Deichhinterland bei Öffnen oder Versagen eines Deiches oder Hochufers überschwemmt werden könnte (überschwemmungsgefährdetes Gebiet). Aus diesem Grunde sind Ausnahmen nur für Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung und des Verkehrs sowie in Einzelfällen bei Vorliegen einer nicht beabsichtigten Härte ausnahmsweise zulässig. Die Bestimmungen zum „Schutz der Deiche“ wurden im Rahmen der Novellierung des Wassergesetzes im Jahr 2005 (Vierte Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. April 2005) aufgenommen. Der definierte Entfernungsbereich, der sich unmittelbar an den jeweiligen Deichschutzstreifen anschließt trägt den praktischen Erkenntnissen, die insbesondere nach dem Hochwasser im Sommer 2002 gewonnen wurden, Rechnung.

Der **Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW)** hat sich wie folgt zum Gesetzentwurf eingelassen.

Er regt an, künftig die Erhebung von Entgelten für die Gewinnung aus Wasserkraft rechtlich zu ermöglichen, damit eine Einnahmeerzielung beim Land erfolgen kann.

Stellungnahme:

Es ist bereits jetzt möglich, Wasserkraftbetreiber, die Anlagen und Gewässer des Landes für ihre Zwecke nutzen, kostenmäßig zu beteiligen. Sie entrichten in Folge der abzuschließenden Erbbaurechtsverträge jährliche Erbpachtzinsen. Dieses Einnahmeinstrument wird für ausreichend erachtet.

Er schlägt vor, eine Regelung vergleichbar § 6 Abs. 3 (alt) aufzunehmen, da sie die Datenübergabe der Eigenüberwachung an den GLD unabhängig von Aufforderungen bzw. Festlegungen im Wasserrecht sicher stelle. Der Wegfall bedeutete eine erhebliche Verwaltungsschwernis und damit vermeidbaren Mehraufwand.

Stellungnahme:

Die vom GLD angesprochenen Daten liegen sowohl bei der jeweils zuständigen Wasserbehörde als auch zusammengefasst und ausgewertet beim LAU vor. Das LAU übergibt dem GLD seit vielen Jahren regelmäßig die ausgewerteten und zusammengefassten Daten aller Einleitungen. Die landesweite Auswertung der Berichte sollte nur an einer Stelle erfolgen. Im LAU ist dafür die erforderliche Fachkompetenz vorhanden. Auf das FIW, das alle vom GLD geforderten Daten enthält, wird verwiesen. Eine erlassweise Regelung ist ausreichend.

Er empfiehlt, die Zuständigkeit des LHW in § 10 Abs. 4 dahingehend zu ergänzen, dass hinter dem Wort „wahr“ die Worte „und ist für die Unterhaltung und den Ausbau der in Anlage 1 aufgeführten Gewässer und der in Anlage 3 aufgeführten Deiche sowie von Hochwasserschutzanlagen des Landes zuständig“ eingefügt werden.

Stellungnahme:

Eine Ergänzung des § 10 Abs. 4 ist nicht notwendig. Die entsprechenden Zuständigkeitsbestimmungen sind in der Zuständigkeitsverordnung Wasser normiert.

Nach seiner Ansicht ist es erforderlich, die „anderen Beteiligten“ gem. § 37 Abs. 3 S. 2 bei der Setzung einer Staumarke hinzuziehen, weil hierbei nur das erteilte Wasserrecht vollzogen wird. Zudem sei der Begriff „soweit tunlich“ weder üblich noch bestimmt genug.

Stellungnahme:

Eine Änderung des § 37 Abs. 3 im Hinblick auf den dort enthaltenen Begriff „soweit tunlich“ hätte keinen Mehrwert. Er bringt klar zum Ausdruck, dass die Behörde, soweit erforderlich, andere Beteiligte hinzuziehen kann.

Andere Beteiligte sind Anlieger im Einflussbereich des Staus und der Gewässerunterhaltungspflichtige. Insoweit wird nicht nur das erteilte Wasserrecht vollzogen, sondern gerade bei unterschiedlichen Interessenlagen von Staurechtsinhaber, Anlieger und Gewässerunterhaltungspflichtigen die Staumarke unter Hinzuziehung dieser Beteiligten gesetzt. Insofern werden auch Rechte tangiert.

Für § 42 Abs. 1 schlägt er aus redaktionellen Gründen vor, den Absatz mit dem Hinweis beginnen zu lassen, dass die Stauanlage dem bestehenden Wasserrecht entsprechend zu bedienen ist. Zudem ist er der Ansicht, dass § 42 Abs. 2 entbehrlich sei, da er keine Aussage habe. Und auch die Überschrift der Vorschrift sei anzupassen (z. B.: „Bedienung von Stauanlagen“).

Stellungnahme:

Ein redaktioneller Hinweis darauf, dass die Anlage gemäß dem erteilten Wasserrecht zu bedienen ist, ist entbehrlich, da er rein deklaratorisch wäre. § 42 Abs. 2 muss bestehen bleiben, da es sich um eine behördliche Anordnungsbefugnis handelt. Die bestehende Überschrift des § 42 entspricht seinem sachlichen Anwendungsbereich.

Er moniert, dass es in § 50 Abs. 1 an einer verbindlichen Regelung zu Gewässerrandstreifen im Innenbereich fehle.

Stellungnahme:

Entsprechend § 38 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 WHG kann die zuständige Behörde im Zusammenhang mit bebauten Ortsteilen Gewässerrandstreifen behördlich festsetzen. Von einer generellen Festsetzung im Landesrecht wird abgesehen, da die ökologischen Funktionen im Sinne des Absatzes 1 dort häufig stark eingeschränkt sind, so dass die Verbote nach Absatz 4 WHG sowie Absatz 4 WG LSA ins Leere laufen würden und im Innenbereich ohne praktische Relevanz wären.

Er regt an, in § 60 Abs. 1 Ufermauern zu benennen und die Unterhaltungspflicht den Anliegern zuzuordnen, um die gesetzliche Unterhaltungspflicht klar und eindeutig zu bestimmen.

Stellungnahme:

Die Grenzen der Unterhaltungspflicht bestimmen sich nach dem Eigentum. Eine Änderung des § 60 ist bereits deshalb nicht erforderlich. Ufermauern sind zudem nicht generell Anlagen. Sie können ebenso Bestandteil des Gewässerbettes sein.

Welcher Sachverhalt vor Ort tatsächlich vorliegt, bedarf ggf. der Prüfung unter Einbeziehung der Wasserbehörde.

Zu § 94 Abs. 2 schlägt er vor, bereits gesetzlich zu regeln, dass eine Entschädigung nicht erfolgt, wenn die Polderfläche in einem Überschwemmungsgebiet liegt. Außerdem empfiehlt er, zu regeln, wer die Entschädigungszahlung vornimmt, da die Polderflutung in der Regel durch die Katastrophenschutzbehörde veranlasst werde und die Entschädigung daher nicht durch den LHW und damit das Land erfolgen müsse.

Stellungnahme:

Die Entschädigungsregelung ist Gegenstand des Zulassungsverfahrens. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es daher nicht. Bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung werden bestehende Wertminderungen der Grundstücke, z. B. durch bestehende Einschränkungen aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet berücksichtigt.

In § 97 Abs. 1 Satz 2 wird durch den LHW angeregt, hinter das Wort „Wasserbehörde“ die Worte „sowie bei Gewässern 1, Ordnung der Unterhaltungspflichtige“ einzufügen, um dem LHW die erforderlichen Kompetenzen einzuräumen.

Stellungnahme:

Die geforderte gesetzliche Stärkung der Kompetenzen ist bereits durch den Gesetzesentwurf berücksichtigt worden. Der Forderung wurde mit dem Einschub „Soweit die in der Anlage 3 genannten Deiche betroffen sind, stellt der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, in den übrigen Fällen die Wasserbehörde, die Befolgung des Verbotes nach Satz 1 sicher“ entsprochen.

Nach seiner Ansicht besonders wichtig sei es, in § 112 eine umfassende Regelung zum Betreten von Privatgrundstücken (Ackerflächen, Wald, Wiesen, Betriebsgelände) einzuführen, um einerseits Messstellen zu erreichen oder um biologische Gewässeruntersuchungen durchzuführen. Eine Verweigerung des Zutritts zum Grundstück gefährde die Erfüllung des GÜSA. Die Grundstücke sollten nach Ansicht des LHW nicht nur betreten sondern auch befahren werden dürfen. Bei Havarien, Fischsterben usw. müsse ebenfalls ein ungehinderter Zutritt zum Gewässer möglich sein. Der Regelfall solle eine Ursachenermittlung gemeinsam mit der zuständigen Vollzugsbehörde (Polizei, untere Wasserbehörde) sein. In Abstimmung werde der GLD aber auch selbständig vor Ort tätig. Auch hier bedürfe es einer eindeutigen Rechtsgrundlage für das Handeln. Aus diesem Grund hätten alle Messfahrzeuge ein Hinweisschild in der Frontscheibe liegen, welches sie sinngemäß als Einsatzfahrzeug LHW/ GLD ausweise und das Recht zum Betreten von Grundstücken benenne. Auch hierfür fehle dann die Rechtsgrundlage.

Stellungnahme:

Die Forderung wird für die Gewässeraufsicht bereits durch §§ 100, 101 WHG abgedeckt. Eine zusätzliche Eingriffsgrundlage für Beeinträchtigungen des Art. 13 GG erscheint daher nicht notwendig. Insofern ist im Einzelfall die Gewässeraufsicht durch den GLD zu beteiligen.

Er hält es für erforderlich, dass das unbefugte Bedienen wasserwirtschaftlicher Anlagen in § 114 als Ordnungswidrigkeit erfasst werde. Außerdem fehle es an Regelungen zu Uferbeschädigungen und Zuwiderhandlungen gegen Verbote im Gewässerandstreifen.

Stellungnahme:

Zuwiderhandlungen gegen Verbote im Gewässerschonstreifen sind bereits im WHG geregelt (§ 103 Abs. 1 Nr. 6 WHG).

Es besteht darüber hinaus keine gesetzliche Regelung zu den Befugnissen für die Bedienung wasserwirtschaftlicher Anlagen. Die Notwendigkeit dafür wird nicht gesehen. Ansprüche sind zivilrechtlich geltend zu machen. Gleiches gilt für Uferbeschädigungen.

Das **Landesamt für Umweltschutz (LAU)** hat sich wie folgt zum Gesetzentwurf eingelassen.

Es wird angemerkt, dass es sinnvoll wäre, zur Vorlage der Abwasserbeseitigungskonzepte bei den genehmigenden Wasserbehörden einen festen Termin vorzugeben. Zudem soll die die Zusammenfassung von Niederschlagswasser- und Schmutzwasserbeseitigungskonzepten weiterhin möglich sein.

Stellungnahme:

Die Zusammenfassung von Schmutzwasserbeseitigungs- und Niederschlagswasserbeseitigungskonzepten ist möglich. Unter „getrennten Konzepten“ im Sinne von § 79 Abs. 1 ist keine räumliche Trennung zu verstehen. Die Konzepte können auch weiterhin in einem Dokument dargestellt werden. Eine textliche und kartografische Trennung ist nur insoweit erforderlich, dass Abs. 2 an das Schmutzwasserbeseitigungskonzept andere inhaltliche Anforderungen stellt als Abs. 4 an die Niederschlagswasserkonzepte. Um Härten für die

abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften zu vermeiden, wurde eine Übergangsregelung in Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Eine Terminierung zur Vorlage der Konzepte ist entbehrlich, da sich die Pflicht zur Vorlage bei der Wasserbehörde aus § 79 Abs. 3 ergibt.

Es wird eine sprachliche Neufassung des Absatzes 2 des § 79 vorgeschlagen.

Stellungnahme:

Die Vorschläge bringen mit Ausnahme der Hinweise zu § 79 Abs. 2 Nr. 2 keinen Erkenntnisgewinn. Der Vorschlag zu Nr. 2 bereinigt einen sprachlich fehlerhaften Hinweis, da „Teile des Gemeindegebiets“ nicht „beseitigt“ werden können. Der Vorschlag wurde übernommen.

LAU merkt an, dass die Anforderungen an das Niederschlagswasserkonzept auch die Erfassung und Angabe sämtlicher vorhandener und geplanter Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, also auch privater Anlagen, beinhaltet. Dies führt zu einem erhöhten Aufwand für die Gemeinden bei der Erfassung ohne entsprechenden Nutzen.

Stellungnahme:

Die Vorschrift wurde angepasst. Dargestellt werden sollen ausschließlich die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.

In § 79a Abs. 1 Satz 1 schlägt das LAU vor, auch den Schlamm aus Kleinkläranlagen von der Beseitigungspflicht auszuschließen, soweit dies das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Stellungnahme:

Der Einwand erfolgt zu Recht. Die Vorschrift wurde angepasst.

Entwurf

Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften.**Artikel 1****Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
zum Abwasserabgabengesetz**

Das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch § 115 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492, 520), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 werden die Wörter „, und den Antragstellern bekannt zu geben“ gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation, in der Niederschlagswasser gemeinsam mit behandeltem Schmutzwasser abgeleitet wird, ist abgabefrei, soweit die Menge und Schädlichkeit des Schmutzwassers vor Einleitung in die Kanalisation so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.“

3. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „rechtmäßig“ gestrichen.

4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts, denen die Gemeinde die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen hat.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts, denen die Gemeinde die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen hat.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der Klammerzusatz zur Überschrift erhält folgende Fassung:

„(zu § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG)“.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „Abs. 3 und 4“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

- a) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „Abs. 3 bis 4“ ersetzt.

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Kommt der Abgabepflichtige seiner Verpflichtung zur form- und fristgerechten Einreichung der Angaben nach den Absätzen 3 und 4 einschließlich des Formerfordernisses nach Absatz 7 nicht nach, so bleibt sein Vorbringen unberücksichtigt.“

Die Frist kann durch die Festsetzungsbehörde in einzelnen Fällen bis zu einem halben Jahr verlängert werden, wenn der Abgabepflichtige vor Ablauf der Erklärungsfrist bei der Festsetzungsbehörde einen Antrag auf Fristverlängerung gestellt hat, die Einhaltung der Frist Härten mit sich bringen würde und die Abgabenerhebung dadurch nicht beeinträchtigt wird.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 165“ die Angabe „Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2,“ gestrichen.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „219,“ gestrichen.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Übrigen gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz.“

9. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a
Billigkeitsmaßnahmen

Die Festsetzungsbehörde kann nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt die Abgabe ganz oder teilweise stunden, erlassen oder niederschlagen.“

Artikel 2

Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote Nr. 1 zur Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„1. Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28. Januar 2012, S. 1),“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42 Staubbewirtschaftung“.

b) Nach der Angabe zu § 55 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 55a Kooperation von Unterhaltungsverbänden“.

c) Nach der Angabe zu § 56 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 56a Heranziehung zu den Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung“.

d) Die Angabe zu § 71 erhält folgende Fassung:

„ § 71 (weggefallen)“.

e) Die Angabe zu § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79 Abwasserbeseitigungskonzepte“.

f) Nach der Angabe zu § 79 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 79a Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht
§ 79b Niederschlagswasserbeseitigung“.

g) In der Angabe zu § 101 wird das Wort „festgelegte“ durch das Wort „festgesetzte“ ersetzt.

h) In der Angabe zu § 118 wird das Wort „, Außerkrafttreten“ gestrichen.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz gilt für die in § 2 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bezeichneten Gewässer.“

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Gräben, einschließlich Wege-, Eisenbahn- und Straßenseitengräben, die nicht dazu bestimmt sind, Grundstücke anderer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern,“.

4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit nicht **Anlage 1** die Zuordnung bestimmt, gehören natürliche oberirdische Gewässer, die von einem natürlichen Gewässer abzweigen und sich wieder mit diesem vereinigen (Nebenarme) sowie Mündungsarme eines natürlichen Gewässers zu der Ordnung, der das Hauptgewässer an der Abzweigungsstelle angehört.“

5. § 12 Abs. 2 wird aufgehoben.

6. In § 13 Abs. 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)“ gestrichen.

7. § 14 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die ehrenamtliche Wahrnehmung der Wasserwehren gelten § 28 Abs. 1 und 2 und die §§ 29 und 33 der Gemeindeordnung entsprechend; § 14 des Brandeschutzgesetzes bleibt unberührt.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahr wird ein vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt geleiteter Hochwassermeldedienst eingerichtet.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung festzulegen

1. die häufig Hochwasser führenden Gewässer, für die ein Hochwassermelddienst durchgeführt wird,
2. Zweck, Inhalt, Aufgaben, Teilnehmer und Organisation des Hochwassermelddienstes,
3. Alarmstufen und
4. Kostenregelungen.“

9. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Umsetzung durch Verordnung (zu § 23 WHG)

Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, solange und soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen nach § 23 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, auch in Verbindung mit § 46 Abs. 2, § 48 Abs. 1 Satz 2, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1 Satz 2, § 61 Abs. 3, § 62 Abs. 4 und § 63 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, keinen Gebrauch gemacht hat, durch Verordnungen entsprechende Vorschriften zu erlassen. An Stelle der Anhörung beteiligter Kreise im Sinne des § 23 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine auf das Land Sachsen-Anhalt beschränkte Verbandsanhörung vor Erlass der Verordnung durchzuführen.“

10. § 21 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Bewilligungsverfahren gelten die Vorschriften nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz über das förmliche Verwaltungsverfahren.“

11. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Einrichten und Betreiben sowie die wesentliche Änderung der Anlagen und des Betriebes von

1. Häfen, Lade-, Lösch- und Umschlagstellen und sonstigen Anlagen, die zum Be- und Entladen von Binnenschiffen bestimmt sind (Schifffahrtsanlagen), und

2. Fahren

an Landesgewässern bedürfen der Genehmigung durch die für den Wasserverkehr zuständigen Behörde. § 19 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Häfen, Umschlagstellen oder“ durch die Wörter „Schifffahrtsanlagen und“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „Häfen, Umschlagstellen“ durch das Wort „Schifffahrtsanlagen“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

12. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 42
Staubewirtschaftung“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Niedrigwasser kann die Wasserbehörde dem Betreiber aufgeben, das aufgestaute Wasser nicht abzusenken. Festlegungen zum Mindestabfluss an der Stauanlage bleiben unberührt.“

13. In § 50 Abs. 1 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617),“ gestrichen.

14. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Kartenwerke sind durch den gewässerkundlichen Landesdienst jährlich zu aktualisieren und den Verbänden jeweils zum 30. September digital zur Verfügung zu stellen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder dieser Verbände sind die Gemeinden im jeweiligen Niederschlagsgebiet, die nicht einer Verbandsgemeinde angehören; und die Verbandsgemeinden im jeweiligen Niederschlagsgebiet. Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils einen Vertreter der zu ihrer Vertretung nach den Bestimmungen des Kommunalverfassungsrechts befugt ist, oder einen durch den Gemeinderat oder den Verbandsgemeinderat bestimmten Einwohner aus dem jeweiligen Gemeindegebiet oder Verbandsgemeindegebiet in die Verbandsversammlung. Zur Wahl der ständigen Ausschussmitglieder können die Verbandsmitglieder Vertreter, die zu ihrer Vertretung nach den Bestimmungen des Kommunalverfassungsrechts befugt sind, oder Einwohner, die durch den Gemeinderat oder den Verbandsgemeinderat bestimmt werden, aus dem Verbandsgebiet vorschlagen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Unterhaltungsverbände bei der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Die Verbandssatzung kann abweichend von Satz 2 vorsehen, dass Verbandsmitglieder mehrere Stimmen haben und dass das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes durch eine entsprechende Zahl von Vertretern ausgeübt wird. Die Vertreter der Gemeinden, die nicht einer Verbandsgemeinde angehören, und die Vertreter einer Verbandsgemeinde werden nach dem für die Bildung der Ausschüsse des Gemeinderates vorgeschriebenen Verfahren gemäß § 46 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt bestimmt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandssatzung kann die Übertragbarkeit des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes

vorsehen. Die Mitgliedschaft der Gemeinden, die nicht einer Verbandsgemeinde angehören, und der Verbandsgemeinden ist Teil der funktionalen Selbstverwaltung.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

e) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen des Unterhaltungsverbandes, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von dem Unterhaltungsverband binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Sie kann ferner verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(6) Erfüllt der Unterhaltungsverband die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Rechtsaufsichtsbehörde anordnen, dass der Unterhaltungsverband innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.“

15. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578)“ gestrichen.

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Ist ein Berufener an der Teilnahme der Sitzung des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung verhindert, wird er durch einen Stellvertreter in der Sitzung vertreten. Der Stellvertreter ist in der gemeinsamen Vorschlagsliste zu benennen. Die Berufenen haben die gleichen Informations- und Einsichtsrechte wie die sonstigen Vertreter der Verbandsmitglieder.“

c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „, die nicht einer Verbandsgemeinde angehören, oder der Verbandsgemeinde“ eingefügt.

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Kosten, die der Unterhaltungsverband gemäß § 56a Abs. 1 an das Land zu zahlen hat, gehören zu den beitragsfähigen Kosten.“

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 3 wird hinter dem Wort „bis“ die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

g) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Unterhaltungsverbände haben zur Sicherung des Haushalts Rücklagen zu bilden. Überschüsse der Jahresrechnung sind den Rücklagen zuzuführen. Die Höhe der Rücklagen darf 50 v. H. der jährlichen Gesamteinnahmen nicht übersteigen.“

h) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Unterhaltungsverbände haben für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresrechnung einschließlich eines Lageberichtes aufzustellen. Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus dem örtlich zuständigen Rechnungsprüfungsamt oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht.

Die Bestellung der Prüfstelle erfolgt jährlich durch die Verbandsversammlung, soweit die Satzung kein anderes Verbandsorgan bestimmt. Eine erneute Bestellung derselben Prüfstelle ist zulässig, soll aber auf fünf Haushaltsjahre hintereinander begrenzt sein. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung, die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und Mehrkostenrechnungslegung sowie die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ein. Die Kosten trägt der jeweilige Unterhaltungsverband.“

16. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a Kooperation von Unterhaltungsverbänden

Unterhaltungsverbände können bei der Aufgabenwahrnehmung miteinander kooperieren, um ihre Verwaltungskraft besser auszuschöpfen. Die Unterhaltungsverbände sollen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag befristet oder unbefristet vereinbaren, dass ein Verband bestimmte Aufgaben zugleich für die übrigen Verbände besorgt. Ein Unterhaltungsverband soll auch gestatten, dass die übrigen Verbände eine von ihm betriebene Einrichtung oder Verwaltung mitbenutzen. Der Vertrag ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

17. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist eine Gemeinde, die nicht einer Verbandsgemeinde angehört, oder eine Verbandsgemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, kann sie, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde stehen, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet oder im Verbandsgemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen. Dabei sind die Vorschriften über den Flächenbeitrag und den Erschwernisbeitrag ent-

sprechend anzuwenden. Die Satzung kann eine Mindestumlage bis zur Höhe des Flächenbeitrages für einen Hektar festlegen. Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet oder im Verbandsgemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Auf die Umlageschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden. Die Verwaltungskosten sind zu kalkulieren und dürfen 15 v. H. des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen.“

18. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a

Heranziehung zu den Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung

(1) Für Grundstücke, die nicht in Bundeswasserstraßen oder in Gewässer zweiter Ordnung entwässern, erstattet der örtlich zuständige Unterhaltungsverband dem Land die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung, soweit die Kosten dem jeweiligen Verbandsgebiet zuzuordnen sind.

Der Kostensatz für die Erstattung nach Satz 1 ergibt sich aus dem Verhältnis des Gesamtbeitrages des Unterhaltungsverbandes zu den beitragspflichtigen Flächen, die in die Gewässer zweiter Ordnung entwässern. Die Höhe der Kostenerstattung errechnet sich aus der Multiplikation des Kostensatzes nach Satz 2 mit den Flächen, die in die Gewässer erster Ordnung entwässern. Das Land erstattet dem Unterhaltungsverband die Verwaltungskosten, die dem Unterhaltungsverband bei der Ermittlung und Erhebung der Verbandsbeiträge entstehen und die den Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, zuzuordnen sind.

(2) Die Kosten werden durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt je Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Die Unterhaltungsverbände teilen dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt jeweils spätestens zum 30. Januar für das laufende Kalenderjahr den Kostensatz nach Absatz 1 Satz 2 mit.“

19. § 64 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Einleiten oder Einbringen von Stoffen erschwert. Der Unterhaltungspflichtige hat die Mehrkosten nachzuweisen und zu erheben; § 68 findet keine Anwendung. Mehrkosten werden durch den Unterhaltungspflichtigen mit Verwaltungsakt erhoben. Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Zu den Mehrkosten der Unterhaltung gehören auch die zur Ermittlung der Mehrkosten aufgewendeten Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten dürfen 15 v. H. der Mehrkostenschuld nicht übersteigen. Der Unterhaltungspflichtige kann statt der tatsächlichen Mehrkosten jährliche Leistungen entsprechend den durchschnittlichen Mehrkosten, die durch Erschwernisse gleicher Art verursacht werden, erheben. Eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten genügt. Die Unterhaltungsverbände weisen die Höhe und die Ermittlung

der Mehrkosten im Haushaltsplan aus. Die Unterhaltungsverbände führen und pflegen ein Verzeichnis über die Grundstücke, Anlagen, Einleitungen und Einbringungen, die Mehrkosten verursachen.“

20. In § 65 Satz 4 werden nach dem Wort „Ausschusssitzungen“ die Wörter „und den Verbandsversammlungen“ eingefügt.
21. In § 67 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Gewässerschau“ die Wörter „durch den Unterhaltungspflichtigen“ eingefügt.
22. § 71 wird aufgehoben.
23. In § 72 Abs. 1 wird die Angabe „vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), geändert durch Artikel 363 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2455)“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2370), geändert durch Artikel 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3047), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
24. § 75 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
25. In § 77 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Schutzbezirke (Schutzgebiete und dergleichen)“ durch das Wort „Schutzgebiete“ ersetzt.
26. Die §§ 78 und 79 erhalten folgende Fassung:

„§ 78

Pflicht zur Abwasserbeseitigung (zu § 56 WHG)

(1) Die Gemeinden haben das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anders ergibt. Die Abwasserbeseitigung nehmen die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis wahr. Soweit die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Einhaltung des von ihnen erlassenen Satzungsrechts oder sonstigen öffentlichen Rechts überwachen oder ihre darauf beruhenden Entscheidungen ausführen, bestehen ihnen gegenüber die Verpflichtungen nach § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes sinngemäß.

(2) Soweit es im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich ist, können die Gemeinden bestimmen oder vereinbaren, dass das Abwasser

1. nur in bestimmter Zusammensetzung, insbesondere frei von bestimmten Stoffen,
2. erst nach Vorbehandlung,
3. nur zu bestimmten Zeiten oder nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraums

in öffentliche Abwasseranlagen einzuleiten ist.

(3) Abwasser ist von dem Verfügungsberechtigten über das Grundstück, auf dem das Abwasser anfällt, dem zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten zu überlassen.

(4) Zur Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden gehört darüber hinaus die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen. Die Kosten dieser Überwachung sind Kosten im Sinne von § 5 Abs. 2 und 2a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58).

(5) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, in einer Verordnung Regelungen über Art, Umfang und Häufigkeit der Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen zu treffen.

§ 79

Abwasserbeseitigungskonzepte

(1) Die Gemeinden stellen bis zum 1. April 2014 für ihr gesamtes Gebiet schriftlich in getrennten Konzepten dar, wie das im Gebiet anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser beseitigt wird. Liegt die Genehmigung der bisherigen Konzepte weniger als drei Jahre zu der in Satz 1 genannten Frist zurück, sind die Konzepte bis zum 1. Januar 2016 aufzustellen.

(2) Das Schmutzwasserbeseitigungskonzept enthält einen Erläuterungsbericht, Tabellen sowie Lage- und Übersichtspläne in einem prüffähigen Maßstab mit Angaben

1. über vorhandene und geplante Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung und deren Einzugsgebiete; bei den geplanten Anlagen ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen Fertigstellung und Inbetriebnahme anzugeben,
2. über die grundstücksgenaue Benennung der Teile des Gemeindegebiets, von denen das Abwasser nicht mit Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde, sondern insbesondere über Kleinkläranlagen oder über abflusslose Sammelgruben beseitigt wird; insoweit sind auch die Einrichtungen zur Aufnahme und Behandlung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Gruben zu benennen,
3. über die grundstücksgenaue Benennung der Teile des Gemeindegebietes, für die gewerbliches oder industrielles Abwasser nicht durch die Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde beseitigt werden, oder der Gebiete nach § 79a Abs. 1 Satz 2 und
4. über Tatsachen, die das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 79a belegen, sofern die Übernahme von Abwasser deswegen ausgeschlossen werden soll.

(3) Das Schmutzwasserbeseitigungskonzept bedarf der Genehmigung durch die Wasserbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn es

1. gegen Rechtsvorschriften verstößt,

2. gegen Festlegungen des für das Gemeindegebiet geltenden Abwasserbeseitigungsplans verstößt oder
3. in Einzelfällen zu vermeidbar unwirtschaftlichem Aufwand führt.

Die Genehmigung des Schmutzwasserbeseitigungskonzepts kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Das Schmutzwasserbeseitigungskonzept ist regelmäßig in Abständen von fünf Jahren, gerechnet vom Datum der letzten Genehmigung, sowie bei wesentlichen Änderungen der bisher vorgesehenen Abwasserbeseitigung fortzuschreiben. Die Fortschreibung kann auf die Teile des Konzepts beschränkt werden, die von einer Änderung betroffen sind; die Sätze 3 und 4 gelten für die Fortschreibung entsprechend.

(4) Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept erläutert, wie in dem Gemeindegebiet das Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen beseitigt wird. In dem Konzept sind die vorhandenen und geplanten öffentlichen Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Teile des Gemeindegebiets anzugeben, die gegenwärtig an eine öffentliche Einrichtung angeschlossen sind oder zukünftig an eine solche Einrichtung angeschlossen werden sollen. Das Konzept ist der Wasserbehörde anzuzeigen. Absatz 3 Satz 4 und 5 Halbsatz 1 findet entsprechende Anwendung.“

27. Nach § 79 werden die folgenden §§ 79a und 79b eingefügt:

„§ 79a

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Die Gemeinde schließt auf der Grundlage des Schmutzwasserbeseitigungskonzepts durch Satzung Abwasser oder Schlamm aus ihrer Beseitigungspflicht ganz oder teilweise aus, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
2. eine Übernahme des Abwassers oder des Schlammes wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist

und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers oder des Schlammes das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Die Gemeinde kann auf der Grundlage des Schmutzwasserbeseitigungskonzepts durch Satzung auch Abwasser aus ihrer Beseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließen, wenn das Abwasser überwiegend gewerbliche oder industrielle Anteile aufweist, es in einem Gebiet über eine technisch selbständige Abwasserbeseitigungseinrichtung beseitigt wird und die Übernahme des Abwassers in gemeindliche Abwasseranlagen nicht erforderlich ist. Die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers darf die Gemeinde nicht ausschließen; das Gleiche gilt für Schlamm aus Absetz- und Ausfallgruben sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen. Die Gemeinde überlässt der Wasserbehörde ein Exemplar der Satzung. Die Satzung soll innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung des Schmutzwasserbeseitigungskonzeptes in Kraft treten.

(2) Hat die Gemeinde Schmutzwasser oder Schlamm wirksam aus ihrer Beseitigungspflicht ausgeschlossen, ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung verpflichtet, bei dem das Abwasser oder der Schlamm anfällt. In der Satzung nach Absatz 1 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Abwasser oder Schlamm, das oder der bis zum Inkrafttreten einer Satzung nach Absatz 1 auf einem nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen bebauten Grundstück anfällt, ist von dem zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten zu beseitigen. Soll vor Inkrafttreten oder Änderung einer Satzung nach Absatz 1

1. ein nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück so bebaut werden, dass dort künftig Abwasser anfällt, oder
2. gewerbliches oder industrielles Abwasser aus der Beseitigungspflicht der Gemeinde ausgeschlossen werden,

entscheidet die Wasserbehörde auf Antrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde über die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht. Das Einvernehmen der Gemeinde gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zweier Monate nach Eingang des Ersuchens der Wasserbehörde verweigert wird. Zur Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben angefallenen Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen bleibt die Gemeinde verpflichtet.

(3) Die Gemeinde kann, soweit nachfolgend nicht anders geregelt, durch Satzung den Ausschluss des Abwassers oder des Schlammes aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Schmutzwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist die Gemeinde gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Schmutzwasserbeseitigungskonzepts, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben.

(4) Für Dritte, die auf der Grundlage des § 151 Abs. 8 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577), zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind, findet § 151 Abs. 8 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der am 31. März 2011 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

§ 79b

Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

(2) Den Trägern der öffentlichen Verkehrsanlagen obliegt die Entwässerung ihrer Anlagen.“

28. § 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „den §§ 79 und 84“ durch die Angabe „§ 84“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

29. § 83 Abs. 1 Satz 5 wird aufgehoben.

30. In § 92 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870, 2874),“ gestrichen.

31. § 94 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

32. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340, 341),“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der zur Deichunterhaltung Verpflichtete kann mit Interessierten abweichend vom Verbot des Absatzes 1 eine Benutzung vereinbaren, sofern nicht die Wasserbehörde nach § 97 Abs. 3 Satz 2 zuständig ist.“
- c) In Absatz 8 wird nach der Angabe „Alarmstufe III“ die Angabe „oder IV“ und nach der Angabe „Nr. 3“ die Angabe „oder 4“ eingefügt.

33. § 97 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die in der Anlage 3 genannten Deiche betroffen sind, stellt der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, in den übrigen Fällen die Wasserbehörde, die Befolgung des Verbotes nach Satz 1 sicher.“

34. In § 98 Abs. 3 werden nach dem Wort „Wasserwirtschaft“ die Wörter „Sachsen-Anhalt“ eingefügt.

35. § 101 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „festgelegte“ durch das Wort „festgesetzte“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bedarf ein Bauleitplan oder ein Einzelvorhaben einer Entscheidung nach § 78 Abs. 2 oder 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Benehmen mit der Wasserbehörde. Folgt die zuständige Behörde der Stellungnahme der Wasserbehörde nicht, hat sie dies gegenüber der Wasserbehörde schriftlich zu begründen. Die Wasserbehörde zeigt die Begründung der nächst höheren Wasserbehörde an.“

36. In § 108 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340),“ gestrichen.

37. § 111 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in dem vom für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium festzulegenden Umfang an Messstellen in oberirdischen Gewässern physikalische, chemische und biologische und im Grundwasser physikalische und chemische Gewässerdaten zu ermitteln, sowie die Messergebnisse auszuwerten, zu beurteilen und zu veröffentlichen,“.

38. In § 112 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Gewässer zu befahren,“.

39. § 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a. entgegen § 49 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes Bohrungen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,“

b) In Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:

„12. entgegen § 96 Abs. 8 den Deich betritt oder befährt.“.

40. § 118 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

41. Anlage 1 Teil Fließgewässer erhält folgende Fassung:

„Fließgewässer

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
1	Aga	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Mündung in die Weiße Elster	10,4	
2	Aland/Biese	Einmündung der Unteren Milde	Landesgrenze Niedersachsen	59,7	einschließlich Hochwasserumfluter Osterburg
3	Aller	Autobahn A 2	Landesgrenze Niedersachsen	41,0	einschließlich Aller-Hochwasserentlaster II
4	Allerkanal	Abschlag Aller-Hochwasserentlaster II	Mündung in die Ohre	21,7	
5	Alte Dumme	Abschlagwehr Tylsen	Landesgrenze Niedersachsen	8,7	
6	Bach	Landesgrenze Freistaat Sachsen	Mündung in die Luppe	16,8	einschließlich Durchstichgraben zur Saale
7	Beber	Einmündung der Rie	Mündung in die Ohre	16,8	
8	Biberbach	Zusammenfluss von Steinbach und Saubach	Mündung in die Unstrut	7,3	
9	Bode	Zusammenfluss Warme Bode und Kalte Bode	Mündung in die Saale	160,8	<u>einschließlich</u> Hochwasserumfluter Espenlake, Mühlenbode Egehn, Alte Bode Egehn, Mühlengraben Neugattersleben, <u>ohne</u> Nebenarme Mühlengraben Quedlinburg mit seinen Nebenarmen, Mühlengraben Grönningen, Mühlengraben Hadmersleben, Mühlengraben Nienburg
10	Böse Sieben	Zusammenfluss Vietzbach und Dippelsbach unterhalb Brücke Dorfstraße in Bonitz	Mündung in den Süßen See	15,2	
11	Boner Nuthe	Eckersprung	Mündung in die Hauptnuthe	7,8	
12	Ecker		Landesgrenze Niedersachsen	22,0	davon 19 km grenzbildend
13	Ehle	unterhalb Straßenbrücke Zerbster Straße in der OL Dannigkow oberhalb des Pegels	Mündung in die Umflutehle	11,2	einschließlich Nebenarm Alte Ehle Gommern
14	Eine	Einmündung des Grabens vom Hainberg	Mündung in die Wipper	34,8	
15	Elbumflut	Abzweig bei Elbe-km 300,7	Mündung der Ehle in die Umflutehle	11,0	
16	Entlaster VI	Friedrichskanal	Ohre	3,0	
17	Fiener Hauptvorfluter	Verteiler Pferdloch Fienerode	Mündung in den Elbe-Havel-Kanal	6,2	
18	Fließgraben	Wachsdorfer Wehr	Mündung in die Elbe	25,6	einschließlich Graben zum Schöpfwerk Boos
19	Flötgraben	Einmündung des Jeggauer Fleets	Mündung in den Friedrichskanal	8,4	
20	Floßgraben	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Mündung in den Bach	41,1	Ohne Gewässerabschnitt im Freistaat Sachsen
21	Friedrichskanal	Einmündung des Flötgrabens	Mündung in die Ohre	14,6	
22	Fuhne	Einmündung der Riede	Mündung in die Saale	31,2	
23	Geisel	Quelle in Mücheln	Mündung in den	21,7	einschließlich Hochwas-

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
			Gotthardteich		ser-entlaster Beuna und Einlauf der Geisel zum Geiseltalsee vom Viadukt Müheln
24	Gonna	Einmündung des Hohensteintals	Mündung in die Helme	13,8	
25	Graben Sandau/Wulkau	Siel Polderdeich Trübengraben	Mündung in die Havel	5,6	
26	Grimmer Nuthe	Einmündung Mührobach	Mündung in die Lindauer Nuthe	8,2	
27	Großer Schnauder	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Landesgrenze Freistaat Thüringen	12,1	
28	Großer Graben	Zusammenfluss von Deersheimer Aue und Schiffgraben Ost	Mündung in die Bode	40,7	davon 14,1 km grenzbildend; einschließlich Mühlgraben Oschersleben und Bode-abschlag
29	Grützer Vorfluter	Landesgrenze Brandenburg	Mündung in die Havel	6,5	
30	Hauptnuthe	Vereinigung von Lindauer Nuthe und Boner Nuthe	Mündung in die Elbe	17,0	
31	Hauptseegraben	Einmündung des Grabens aus Wilsleben	Mündung in die Selke	15,5	einschließlich Abschlagsgraben zum Königsauer See
32	Helme	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Landesgrenze Freistaat Thüringen	69,2	einschließlich Nebenarme Soolgraben Kelbra, Mühlgraben Roßla, Mühlgraben Bennungen, Mühlgraben Hohlstedt, Kleine Helme, Mühlgraben Oberröblingen und Thüringische Kleine Helme
33	Holtemme	Einmündung der Kleinen Holtemme	Mündung in die Bode	47,4	einschließlich Hochwasserentlaster Halberstadt und Flutmulde Nienhagen (von Abschlag Holtemme bis Mündung in den Salzgraben)
34	Ihle	Einmündung in den Kammerforthgraben	Mündung in den Elbe-Havel-Kanal	11,8	einschließlich Hochwasserentlaster Burg
35	Ilse	Pegel Ilsenburg	Landesgrenze Niedersachsen	21,3	
36	Jeetze	unterhalb Straßenbrücke K 1381 oberhalb der Dambecker Mühle	Landesgrenze Niedersachsen	16,4	einschließlich Nebenarm Stammjeetze Salzwedel
37	Kalte Bode	Bodesprung	Zusammenfluss Warme Bode und Kalte Bode	17,7	
38	Kapengraben	Bundesstraße B 107	Mündung in die Mulde	14,1	
39	Klia	Ablaufwehr Gotthardteich	Mündung in die Saale	2,2	
40	Landgraben	Einmündung des Laufgrabens	Mündung in die Taube	7,4	
41	Laucha	Quelle oberhalb Schafstädt	Mündung in die Saale	20,3	
42	Leine	Einmündung Erlbach	Mündung in die Helme	15,6	einschließlich Erlbach von Ablauf Speicher Wettelrode bis Einmündung in die Leine
43	Liethe	Abschlagwehr Wipper	Mündung in die Bode	8,8	
44	Lindauer Nuthe	Einmündung der Lietzoer Nuthe	Vereinigung von Lindauer Nuthe und Boner Nuthe (Beginn der Hauptnuthe)	9,1	

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
45	Luppe	Landesgrenze Freistaat Sachsen	Mündung in die Saale	24,6	einschließlich Mühlgraben Horburg-Maßlau, Mühlgraben Zöschen und Mühlgraben Wallendorf
46	Milde	unterhalb der Straßenbrücke Salzwedeler Torstraße (L 27) in Gardelegen	Einmündung der Unteren Milde	34,3	einschließlich Nebenarm Hochwasserumfluter Königsgraben
47	Mittelgraben	Zusammenfluss Hornburger Graben und Stollengraben	Pumpwerk Wansleben	6,7	
48	Mulde	Landesgrenze Freistaat Sachsen	Mündung in die Elbe	54,4	einschließlich Nebenarme Jonitzer Mulde und Libehnaer Mulde
49	Neue Dosse	Landesgrenze Brandenburg	Mündung in die Havel	2,6	
50	Neue Jäglitz	Straße Voigtsbrügge-Kümmernitz	Mündung in die Havel	8,2	
51	Neugraben	Landesgrenze Brandenburg	Mündung in die Schwarze Elster	22,4	
52	Neuwerbener Durchstich	Abzweig bei Elbe-km 428	Wehr Neuwerben	0,6	
53	Ohre	Verteilerwehr bei Buchhorst	Mündung in die Elbe	75,6	einschließlich Ohre-Hochwasserentlast
54	Oker	Landesgrenze Niedersachsen	Landesgrenze Niedersachsen	2,4	
55	Olbe	Straße Mammendorf-Schackensleben	Mündung in die Beber	12,6	
56	Pierengraben	Siel Polderdeich Trübengraben	Mündung in den Graben Sandau-Wulkau	5,7	einschließlich Graben zum Schöpfwerk Havelberg
57	Polstrine	unterhalb Straßenbrücke B 1 bei Gerwisch	Mündung in die Umflutehle	2,3	
58	Querne	Einmündung des Leimbacher Grabens	Zusammenfluss mit dem Weidenbach	5,8	
59	Reide	Straße Braschwitz-Zöberitz	Mündung in die Weiße Elster	14,4	
60	Rippach	Quelle	Mündung in die Saale	28,1	
61	Rohne	Einmündung des Sandgrabens	Landesgrenze Freistaat Thüringen	17,6	
62	Rollsdorfer Mühlgraben	Ablauf des Süßen Sees, Nordschleuse	Mündung in den Bindersee	2,5	
63	Rossel	Einmündung Lehmitzbach	Mündung in die Elbe	23,0	einschließlich Hochwasserentlast in Roßlau und Meinsdorf
64	Rütschgraben	Brockholzschleuse	Mündung in den Trübengraben	2,6	
65	Saale	Einmündung der Ilm	Bad Dürrenberg (km 124,16)	72,3	<u>einschließlich</u> Nebenarme Kleine Saale Naumburg und Alte Saale Merseburg, <u>ohne</u> Altarm Lobitzsch, Altarm Beyers Loch, Altarm Pferdeschwemme, Altarm Fährhaus Leißling, Altarm Sportplatz Leißling, Altarm Weißenfels (Hufeisen), Altarm Tepnitz
66	Salza	Straße von Wansleben zur Straße Seeburg-Langenbogen	Mündung in die Saale	10,9	
67	Salzwedler Dumme	Abschlagwehr Tylsen	Mündung in die	9,6	

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
			Stammjeetze Salzwedel		
68	Schölecke	Ablauf des Schäferteiches Hörsingen	Mündung in die Aller	8,5	
69	Schrote	Ablauf des Rückhaltebeckens Schrote	Mündung in die Ohre	13,2	
70	Schwarze Elster	Landesgrenze Brandenburg	Mündung in die Elbe	29,0	
71	Schweinitzer Fließ	Landesgrenze Brandenburg	Mündung in die Schwarze Elster	12,8	
72	Seege/ Schaugraben	Siel linker Flutmulden-deich	Landesgrenze Niedersachsen	5,0	
73	Selke	Ablauf des Mühlenteiches Güntersberge	Mündung in die Bode	64,4	
74	Spetze	Ablauf des Schloßteiches Flechtingen	Mündung in die Aller	15,5	
75	Spittelwasser	Dessauer Straße in Jeßnitz	Mündung in die Mulde	7,0	
76	Südlicher Ringkanal	Einleitungsstelle Firma ROMONTA	Mündung in die Salza	5,0	
77	Taube	700 m unterhalb der Einmündung des Libbesdorfer Landgrabens	Mündung in die Saale	29,3	einschließlich Graben zum Schöpfwerk Aken
78	Thyra	Zusammenfluss von Lude und Große Wilde (im Oberlauf Schmäler Lude)	Mündung in die Helme	18,4	einschließlich Flutmulde Bösenrode und Flutmulde Ufrungen
79	Trübengraben	Ablauf des Kietzer Sees	Mündung in die Stromhavel	21,0	
80	Tuchheim- Parchener Bach	Einmündung des Ringelsdorfer Bachs	Mündung in den Elbe-Havel-Kanal	23,6	
81	Uchte	Straße Tornau - Döbelin	Einmündung in die Biese	34,8	
82	Umflutehle	Einmündung der Ehle	Mündung in die Elbe	18,0	
83	Unstrut	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Mündung in die Saale	46,3	<u>einschließlich</u> Nebenarm Mühlgraben Tröbsdorf, <u>ohne</u> Nebenarme Mühlengraben Wendelstein und Mühlengraben Lau-cha
84	Unstrut- Flutkanal	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Mündung in die Unstrut	3,0	
85	Verbindungsgraben	Ablauf des Süßen Sees, Südschleuse	Pumpwerk Wansleben	2,1	
86	Vereinigter Tanger	Einmündung des Mahlwinkler Tanger	HafenschleuseTangermünde	10,3	
87	Wanneweh	Einmündung des Brückengrabens	Mündung in die Ohre	5,3	
88	Warme Bode	Einmündung der Bremke	Zusammenfluss Warme Bode und Kalte Bode	15,0	davon 4 km grenzbildend
89	Warnauer Vorfluter	Einlasswehr bei Molkenberg	Mündung in die Havel	10,3	einschließlich Druckwassergraben Warnau
90	Weida	Zusammenfluss von Querne und Weidenbach	Mündung in den Mittelgraben	16,8	einschließlich Umfluter Schraplau
91	Weißer Elster	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Mündung in die Saale	56,9	<u>einschließlich</u> Mittelgraben der Auslaufrompete des Umfluters Döllnitz sowie Mahlbusen der Schöpfwerke Predel, Profen, Oberthau, Raßnitz und Lochau; <u>ohne</u> Nebenarm Profen, Markgraben, Steinlache/ und

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
					Gerwische des Umfluters Döllnitz sowie Gräben zu den Schöpfwerken
92	Wethau	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Mündung in die Saale	24,2	
93	Wilder Graben	Bundesstraße B 180 oberhalb Volkstedt	Mündung in die Böse Sieben	10,7	einschließlich Umfluter Wilder Graben
94	Wilhelmskanal	Entlaster VI	Mündung in die Ohre	10,4	
95	Wipper	Ablauf der Talsperre Wippra	Mündung in die Saale	74,7	einschließlich Mühlgraben Zörnitzer Mühle und Flutmulde Osmarsleben
96	Zahna	Straße Zahna- Rahnsdorf	Mündung in die Elbe	16,1	einschließlich Hochwasser-umfluter Greybach
97	Zillierbach	Zufluss Wormsgraben	Mündung in die Holtemme	16,3	einschließlich Wormsgraben (ab Abschlagwehr Wormke bis Einmündung in den Zillierbach)“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts

§ 1 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. d der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2012 (GVBl. LSA S. 4), wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(3) Artikel 2 tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 31. März 2013 in Kraft. Artikel 2 Nrn 18 und 41 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

(4) Artikel 3 tritt am 31. März 2013 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

Durch den Gesetzentwurf sollen:

- das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz,
- das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt,
- die Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts

geändert werden.

Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz

Der Gesetzentwurf enthält in der Hauptsache Vorschriften zur Vereinfachung des abgabenrechtlichen Vollzugs, unter anderem die Abschaffung des sogenannten Bauphasenprivilegs im Landesrecht, die im praktischen Vollzug keine Bedeutung mehr hat, und die ausdrückliche Regelung von Ausschlussfristen für Abgabeerklärungen. Außerdem wird eine abgabenrechtliche Ungleichbehandlung bei der Einleitung von Niederschlagswasser beseitigt. Hierzu wird eine Regelung eingeführt, die bei Vorlage bestimmter Voraussetzungen die Einleitung von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation zur gemeinsamen Ableitung von behandeltem Schmutzwasser von der Abwasserabgabe freistellt.

Das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) dient der Umsetzung des Abwasserabgabengesetzes des Bundes (AbwAG). Danach ist für das Einleiten von Abwasser in Gewässer im Sinne von § 3 Nummern 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Abgabe zu entrichten (Abwasserabgabe). Diese wird durch die Länder erhoben. Das AbwAG des Bundes eröffnet den Ländern einen Gestaltungsspielraum, den das Land Sachsen-Anhalt durch Erlass des AG AbwAG genutzt hat. Weithin obliegt es dem Landesgesetzgeber, die erforderlichen verfahrensrechtlichen Vorschriften, insbesondere zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung, zu erlassen. Von den bundesrechtlich vorgegebenen Öffnungsklauseln macht das Gesetz umfassend Gebrauch.

Das AG AbwAG wurde zuletzt durch § 115 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492,520) geändert. Diese Änderung war lediglich eine Anpassung an die Neufassung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und beinhaltete keine materielle Neuregelung.

Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 tritt gemäß § 118 Abs. 4 mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft. Mit dem Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes soll ein Außerkrafttreten des bestehenden Landeswassergesetzes verhindert werden.

Aufgrund der Neuordnung des Wasserhaushaltsgesetzes war eine Gesamtnovellierung des Landeswassergesetzes unter Aufhebung des vorhandenen Normenbestandes erforderlich. Eine umfassende Gesetzesnovellierung hatte im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht stattgefunden.

Vielmehr hat das WG LSA (2011) die Systematik des WHG übernommen und weitestgehend die bislang geltenden Regelungen, welche nicht durch das Wasserhaushaltsgesetz entbehrlich geworden sind, fortgeführt.

Die zeitliche Befristung hat die Notwendigkeit einer zeitnahen Evaluierung des Regelwerkes eröffnet. Als deren Ergebnis ist festzustellen, dass umfangreiche inhaltliche Änderungen des bestehenden Wassergesetzes nicht erforderlich sind. Denn das WG LSA (2011) hat wesentlich zu einer Kontinuität im Verwaltungsvollzug beigetragen.

Weil der Fortbestand landeswasserrechtlicher Regelungen auch weiterhin erforderlich ist, ist die zeitliche Befristung des Landeswassergesetzes zu beseitigen.

Den Schwerpunkt dieser Gesetzesänderung bildet die Anpassung des Rechts der Gewässerunterhaltung an die tatsächlichen Erfordernisse.

Im Zuge dessen werden Gewässer der ersten Ordnung entsprechend ihrer tatsächlichen wasserwirtschaftlichen Bedeutung in die zweite Ordnung abgestuft. Des Weiteren wird eine Rechtsgrundlage für eine anteilige Refinanzierung der Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung geschaffen.

Außerdem erfährt das Wassergesetz weitere Änderungen. So werden u. a. die Vorschriften über die Abwasserbeseitigung neu strukturiert und punktuell geändert.

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts
Es handelt sich hier um Folgeänderungen zu § 96 des Landeswassergesetzes.

II. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Gesetzesänderung hat Auswirkungen auf den Landeshaushalt sowie auf die kommunalen Haushalte.

Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz

Das Aufkommen der Abwasserabgabe steht dem Land zu und ist für Maßnahmen zu verwenden, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen. Darüber hinaus werden aus dem Aufkommen die Verwaltungskosten gedeckt, die aus dem Vollzug des AbwAG und AG AbwAG entstehen.

Kostenmäßige Auswirkungen haben folgende Änderungen:

Streichung § 4 Abs. 2 Satz 2

Landeshaushalt:

Durch die Änderung entfällt die Abgabefreiheit für Niederschlagswasser für sechs Jahre vor Inbetriebnahme der an die heutigen Anforderungen angepassten Mischkanalisation (Bauphasenprivileg). Durch die Streichung des Bauphasenprivilegs erhöhen sich die Einnahmen im Landeshaushalt. Nach den Erfahrungen der Vollzugsbehörde aus den Vorjahren führte die Umsetzung des Bauphasenprivilegs zu Mindereinnahmen bei der Abwasserabgabe in Höhe von ca. 100.000 € jährlich. Diese 100.000 € stehen dem Landeshaushalt nach Abschaffung der Vorschrift jedoch nicht im vollen Umfang zur Verfügung.

Denn die Abwasserabgabepflichtigen können gemäß § 10 Abs. 3 oder 4 AbwAG notwendige Investitionen für die Anpassung der Mischwasserkanalisation für drei Jahre vor Inbetriebnahme der Anlage mit der Abwasserabgabe verrechnen. Vor diesem Hintergrund reduzieren sich nach vorsichtiger Einschätzung die Mehreinnahmen für das Land auf etwa 50.000 € jährlich.

Durch die Abschaffung des Bauphasenprivilegs verringert sich der Verwaltungsaufwand erheblich.

Kommunale Haushalte:

Durch die Rechtsänderung ist eine finanzielle Mehrbelastung kommunaler Haushalte nicht zu erwarten. Für den Fall, dass sich die zu zahlende Abwasserabgabe für einen kommunalen Aufgabenträger erhöht, bestehen Ausgleichsmöglichkeiten (§ 10 Abs. 3 oder 4 AbwAG oder Refinanzierung über die Niederschlagswassergebühr).

§ 4 Abs. 2a (neu)

Landeshaushalt:

Mit der Einführung des neuen Absatzes 2a entstehen dem Land Mindereinnahmen in Höhe von etwa 58.000 € jährlich. Das ist in dieser Höhe aber erst dann der Fall, wenn alle an den sogenannten Bürgermeisterkanal (gemeinsame Ableitung von Niederschlagswasser und gereinigtem Abwasser) angeschlossenen Kleinkläranlagen an den heutigen Stand der Technik angepasst sind. Bis dahin sind die entsprechenden Mindereinnahmen geringer.

Mit der Einführung des neuen Absatzes 2a wird die Einleitung von Niederschlagswasser aus sogenannten Bürgermeisterkanälen abgaberechtlich so behandelt wie Einleitungen von Niederschlagswasser aus einer Mischwasserkanalisation. Das bedeutet, dass die Abwasserabgabe nur noch dann zu entrichten ist, wenn die Einleitung nicht den wasserrechtlichen Anforderungen entspricht. Die Neuregelung betrifft etwa 425 Einleitungen, über die das Abwasser von insgesamt etwa 13.500 Einwohnern abgeleitet wird.

Kommunale Haushalte:

Die Regelung führt zu keiner Mehrbelastung der kommunalen Haushalte.

Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Mit der Änderung der Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 WG LSA erhöht sich der Anteil der Flächen, die in Gewässer zweiter Ordnung entwässern um etwa 13.460 ha. Gleichzeitig wird hierdurch der Landeshaushalt um etwa 600.000 € entlastet.

§ 54 Abs. 2 WG LSA

Mit der Einführung eines jährlichen Aktualisierungszyklus nach § 54 Abs. 2 ergeben sich keine zusätzlichen Ausgaben für das Land, da die Kosten für die jährliche Digitalisierung der Kartenwerke die Kosten für die grundhafte Überarbeitung der Kartenwerke nicht übersteigen.

§ 56 Abs. 1 WG LSA

Den Gemeinden soll gestattet werden, im Rahmen der Umlegung der Verbandsbeiträge die Verwaltungskosten zu kalkulieren und bis zu 15 % des umlagefähigen Beitrags ebenfalls umzulegen.

Die Gesamtkosten der Unterhaltungsverbände in Sachsen-Anhalt haben sich in der Vergangenheit jährlich zwischen 14 und 17 Mio. € bewegt. Ausgehend von der Kalkulation im Jahr 2011 mit einem Gesamtbeitrag von ca. 16.830.000 € ergeben sich für die Gemeinden zusätzliche maximale Einnahmen im Rahmen der Umlage in Höhe von rund 2.500.000 €. Diese Berechnung unterstellt, dass sämtliche Gemeinden von der Umlagemöglichkeit Gebrauch machen und sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheiden. In der Praxis legen derzeit etwa 80 % der Gemeinden die Verbandsbeiträge um.

§ 56a WG LSA

Für Flächen, die nicht in Bundeswasserstraßen oder in Gewässer zweiter Ordnung entwässern, sollen künftig ebenfalls Beiträge jeweils in gleicher Höhe wie in den jeweiligen Verbandsgebieten erhoben werden. Die geplante Regelung sieht in diesem Zusammenhang auch eine Erstattung der entstehenden Verwaltungskosten gegenüber dem Verband vor. Die entstehenden Verwaltungskosten werden etwa 10 % betragen.

Von 2.055.630 ha Fläche des Landes Sachsen-Anhalt entwässern zurzeit 1.897.074 ha in Gewässer zweiter Ordnung und weitere 40.323 ha in Bundeswasserstraßen. Somit entwässern 118.233 ha, das sind knapp 6 % der Landesfläche, in Gewässer erster Ordnung, die vom Land unterhalten werden. Ausgehend von einem durchschnittlichen Beitragssatz von 8,87 €/ha (Verhältnis Gesamtaufwendungen 2011 zur Fläche, die in Gewässer zweiter Ordnung entwässern) würden sich abzüglich der zu erstattenden Verwaltungskosten Einnahmen für das Land in Höhe von ca. 1 Mio. € ergeben.

Da mit der Novelle des WG LSA eine Abstufung von einigen Gewässern erster Ordnung vorgeschlagen wird, reduziert sich der zu erwartende Einnahmenanteil entsprechend. Mit der vorgeschlagenen Abstufung erhöht sich der Anteil der Flächen, die in Gewässer zweiter Ordnung entwässern um etwa 13.460 ha. Gleichzeitig erhöhen sich für die Unterhaltungsverbände die Aufwendungen für die Unterhaltung des gesamten Verbandsgebietes um mindestens 607.400 €. Hieraus würde sich ein durchschnittlicher Beitragssatz von 9,13 €/ha ergeben. Unter Berücksichtigung des verbleibenden Anteils der Flächen, die in Gewässer erster Ordnung entwässern (104.773 ha) und abzüglich der zu erstattenden Verwaltungskosten würden Einnahmen für das Land in Höhe von ca. 860.000 € möglich sein.

Durch die Abstufung von Gewässern und der Beitragspflicht von Flächen, die in die Gewässer der ersten Ordnung entwässern, ergeben sich voraussichtliche Einnahmen und Kostenentlastungen für den Landeshaushalt in Höhe von rund 1,46 Mio. €.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz

Zu Nr. 1 (§ 3 AG AbwAG)

Der Bescheid über die Festsetzung und Erhebung der Abwasserabgabe enthält die Werte über die Vorbelastung, so dass eine entsprechende gesetzliche Regelung entbehrlich ist.

Zu Nr. 2 (§ 4 AG AbwAG)

Durch die Änderung wird das sogenannte Bauphasenprivileg im Landesrecht abgeschafft.

Die Vorschrift hat durch die bereits weit fortgeschrittene abwassertechnische Ersterschließung erheblich an Bedeutung verloren. Zudem ist der Vollzug dieser Vorschrift extrem verwaltungsintensiv. Des Weiteren steht jetzt die Vorschrift des § 10 AbwAG zur Verfügung. Auch § 10 AbwAG enthält u. a. Ausnahmen von der Abgabepflicht für den Fall der Errichtung und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen.

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers für die Regelung des neuen Absatzes 2a folgt aus § 7 Abs. 2 AbwAG. Mit der neuen Regelung wird die Einleitung von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation zur gemeinsamen Ableitung mit behandeltem Schmutzwasser von der Abwasserabgabe freigestellt.

Bei den in Rede stehenden Anlagen handelt es sich um Kanalisationen, in denen neben dem Niederschlagswasser bereits ordnungsgemäß behandeltes Schmutzwasser abgeleitet wird. Die Abgabefreiheit für die Einleitung von Niederschlagswasser ist gerechtfertigt, weil eine Behandlung des Niederschlagswassers aus diesen Anlagen grundsätzlich nicht erforderlich und das mitgeführte Schmutzwasser vor Einleitung in die Kanalisation bereits ausreichend behandelt worden ist. Unter diese Vorschrift fallen die sogenannten Bürgermeisterkanäle, denn diese sind keine Mischkanalisationen im Sinne von § 4 Abs. 2 AG AbwAG.

Zu Nr. 3 (§ 5 AG AbwAG)

Die Änderung vereinfacht den abgabenrechtlichen Vollzug.

Denn mit Streichung des Wortes „rechtmäßig“ wird herausgestellt, dass die Festsetzungsbehörde nur abwasserabgaberechtlich relevante Tatbestände zu prüfen hat.

Gegenstand der Prüfung der Festsetzungsbehörde ist bei der in Rede stehenden Norm die Frage, ob die betreffende Abwasserbehandlungsanlage den technischen Mindestanforderungen an eine Abwasserbehandlung (allgemein anerkannten Regeln der Technik) entspricht und die ordnungsgemäße Schlammmentsorgung sichergestellt ist (s. RdErl. des MLU vom 2. Januar 2012 (MBI. LSA S. 110)). Die Prüfung der Festsetzungsbehörde schließt nicht ein die wasserbehördliche Überprüfung der Anlage.

Zu Nr. 4 (§ 6 AG AbwAG)

Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 AG AbwAG (alt) ist nicht erforderlich, denn in Sachsen-Anhalt gibt es keine gemeindefreien Gebiete.

Der neu gefasste Wortlaut des Absatzes 2 bestimmt ausdrücklich, dass auch andere öffentlich-rechtliche Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung als die Gemeinde (z. B. Abwasserzweckverbände, Verwaltungsgemeinschaften, Einheitsgemeinden, Wasserverbände nach WVG, Anstalten öffentlichen Rechts) für Kleineinleitungen abwasserbeseitigungspflichtig sein können.

Zu Nr. 5 (§ 7 AG AbwAG)

Mit der Änderung des Absatzes 3 werden die anderen zur Abwasserbeseitigung verpflichteten Personen des öffentlichen Rechts den Gemeinden ausdrücklich gleichgestellt.

Der Verweis auf § 10 Abs. 5 AbwAG ist obsolet, denn für diese Vorschrift gibt es keine Anwendungsfälle mehr.

Zu Nr. 6 (§ 8 AG AbwAG)

Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nr. 7 (§ 9 AG AbwAG)

Der Abgabepflichtige hat relevante Erklärungen auf vorgeschriebenen Vordrucken bis spätestens zum 31. März des dem Veranlagungszeitraums folgenden Jahres abzugeben. Bei der Frist des § 9 Abs. 3 und 4 handelt es sich jeweils um gesetzliche Ausschlussfristen, die für die Gewährleistung eines geordneten Verwaltungsvollzugs notwendig sind. Um unbillige Härten zu vermeiden, räumt der Gesetzgeber der Festsetzungsbehörde die Befugnis ein, die Erklärungsfrist in einzelnen Fällen auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen zu verlängern. Zu den normierten Voraussetzungen gehört der Antrag des Abgabepflichtigen auf Verlängerung seiner Erklärungsfrist, wobei dieser vor Fristablauf bei der Festsetzungsbehörde eingegangen sein muss.

Zu Nr. 8 (§ 11 AG AbwAG)

Die Regelungen in § 165 AO sollen für die Erhebung der Abwasserabgabe insgesamt gelten, da eine Einschränkung nicht erforderlich ist.

Der Verweis auf § 219 AO ist entbehrlich, weil in der Praxis nicht relevant.

Zu Nr. 9 (§ 11a AG AbwAG)

Gemäß § 11a AG AbwAG finden die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung über die Stundung, Erlass und Niederschlagung entsprechende Anwendung.

Zu Artikel 2**Änderung des Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)**Zu Nr. 1 (Fußnote)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 (Inhaltsverzeichnis)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nr. 3 (§ 1 WG LSA)

Die Neufassung des Absatzes 1 ist rein redaktioneller Natur.

Nach § 2 Abs. 2 WHG kann der Landesgesetzgeber (kleine) Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, insbesondere Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen oder auch Be- und Entwässerungsgräben, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen. Die Änderung der bestehenden Vorschrift soll klarstellen, dass Straßenseitengräben, die ausschließlich zum Zwecke der Straßenentwässerung hergestellt wurden, im Hinblick auf einen ordnungsgemäßen Abfluss funktionslos sind und nicht dem Regime des Wasserrechts unterliegen.

Zu Nr. 4 (§ 3 WG LSA)

Der Gesetzentwurf führt die Einteilung der Gewässer in zwei Ordnungen fort.

Die Anlage 1 des WG LSA enthält das Verzeichnis der Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft, mit dem Gewässer als Gewässer erster Ordnung qualifiziert werden. Eine erhebliche wasserwirtschaftliche Bedeutung liegt regelmäßig vor, wenn das Einzugsgebiet des Gewässers größer als 150 km² ist, das Gewässer von Hochwasserschutzdeichen des Landes begleitet wird, Hochwassermeldepegel, wichtige Gütemessstellen und abflussbedeutsame Anlagen vorhanden sind oder von diesen Gewässern eine potentielle Hochwassergefährdung ausgeht oder das Gewässer eine außerordentliche Bedeutung für den Natur- und Gewässerschutz oder Hochwasserschutz hat.

Dabei stehen die Kriterien „Einzugsgebiete größer als 150 km²“, „Gewässer mit potentieller Hochwassergefährdung“ und „Gewässer von außerordentlicher Bedeutung“ als Wertungsmerkmale gleichrangig nebeneinander.

Die sprachliche Neufassung des Absatzes 2 führt nicht zu einer Änderung der bestehenden Rechtslage, gibt aber jetzt ein Prüfschema für den Rechtsanwender vor.

Zu Nr. 5 (§ 12 WG LSA)

Die Änderung dient der Verringerung des Vollzugsaufwandes und der Klarstellung von Zuständigkeiten.

Die bisherige Regelung trug aufgrund ihres der Auslegung zugänglichen Wortlauts nicht dazu bei, Zuständigkeiten in Fällen eigener Betroffenheit der unteren Wasserbehörde klar abzugrenzen.

Auf die Vorschrift kann insgesamt verzichtet werden. In den Fällen eigener Beteiligung der unteren Wasserbehörden kann die obere Wasserbehörde im Rahmen ihrer Fachaufsicht prüfen und feststellen, ob die unteren Wasserbehörden trotz eigener Beteiligung recht- und zweckmäßige wasserrechtliche Entscheidungen treffen.

Zu Nr. 6 (§ 13 WG LSA)

Es wird eine dynamische Verweisung eingeführt.

Zu Nr. 7 (§ 14 WG LSA)

Mit der Änderung werden die Regelungen für die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Wasserwehr mit den Bestimmungen für die anderen ehrenamtlich Tätigen gleichstellt (Verweis auf § 33 GO LSA insgesamt). Insbesondere wird durch den Verweis auf § 33 Abs. 2 GO LSA den Kommunen eine Satzungsbefugnis zur Regelung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Wasserwehr eingeräumt.

Die Gesetzesänderung greift eine Anregung aus der kommunalen Praxis auf.

Darüber hinaus führt die Änderung eine dynamische Verweisung ein.

Zu Nr. 8 (§ 15 WG LSA)

Der Gesetzentwurf fasst die Verordnungsermächtigung für das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium neu und zeichnet die bestehende Rechtspraxis konkret nach.

Zu Nr. 9 (§ 17 WG LSA)

§ 17 vollzieht die Änderung des § 23 Abs. 3 WHG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 6. Oktober 2011 im Landesrecht nach.

Zu Nr. 10 (§ 21 WG LSA)

Es wird eine dynamische Verweisung eingeführt.

Zu Nr. 11 (§ 34 WG LSA)

Mit der Neufassung des Absatzes 1 wird klargestellt, dass nur die dem Güterumschlag dienenden Schifffahrtsanlagen einem wasserverkehrlichen Genehmigungserfordernis unterliegen. Die Einrichtung und der Betrieb von Motorsporthäfen und sonstigen Freizeithäfen (z.B. Segelschiffhäfen) unterfallen nicht diesem Genehmigungstatbestand. Der Regelungsbereich entspricht dem Anwendungsbereich der Landesschifffahrts- und Hafenverordnung. In Abgrenzung zur wasserverkehrlichen Zuständigkeit des Bundes wird durch die Verwendung des Begriffes "Landesgewässer" verdeutlicht, dass Schifffahrtsanlagen und Fahren an Bundesgewässern keiner verkehrsrechtlichen Genehmigung auf landesrechtlicher Ebene bedürfen. Die klarstellende Regelung, nach der § 68 WHG unberührt bleibt, entfällt ersatzlos.

Bei den Änderungen in den Absätzen 3 bis 5 handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nr. 12 (§ 42 WG LSA)

Durch die Regelung zur Staubewirtschaftung erhält die zuständige Wasserbehörde die Befugnis auf drohende Hochwasserereignisse und Trockenheit zu reagieren und Festlegungen zur Bewirtschaftung von Stauanlagen zu treffen, die die bestehenden Staurechte ergänzen oder einschränken.

Damit stellt die Regelung eine einfache Form des Wassermanagements dar, mit dem durch die zuständige Behörde übergeordnete Interessen bei Extremwetterlagen umgesetzt werden können. Die Festlegungen können insbesondere bei abgestimmter Anwendung auf im Zusammenhang stehende Stauanlagen vorteilhafte Wirkung auf Gewässer, abhängige Ökosysteme und auf den Schutz vor Hochwasser wirken.

Zu Nr. 13 (§ 50 WG LSA)

Es wird eine dynamische Verweisung eingeführt.

Zu Nr. 14 (§ 54 WG LSA)

Durch die Abstufung und den Ausbau von Gewässern ändern sich regelmäßig die Grenzen von Niederschlagsgebieten. Durch die Änderung der Anlage 1 und durch die Erhebung von Beiträgen für Flächen, die mit Ausnahme von Bundeswasserstraßen in Gewässer erster Ordnung entwässern, ist die Digitalisierung der Niederschlagsgebiete durch den gewässerkundlichen Landesdienst konkreter zu regeln.

Zudem berücksichtigt die Änderung die in Folge der Gemeindegebietsreform erfolgte veränderte Mitgliederzahl in den Unterhaltungsverbänden. Durch die Bildung von

einwohner- und flächenstarken Einheits- und Verbandsgemeinden kann es zweckmäßig sein, dass das Stimmrecht der Gemeinde durch mehrere Vertreter der Gemeinde ausgeübt wird.

Die Streichung des Absatzes 4 erfolgt zur Erleichterung des Gewässerausbaus und von Maßnahmen zur Be- und Entwässerung. Die Sondergebietsregelung ist in der Praxis schwer anzuwenden, da es Schwierigkeiten bei der Abgrenzung des Sondergebiets gibt. Zweckmäßiger ist es, über die Regelung des § 55 Abs. 6 eine Erweiterung der Verbandsaufgaben zuzulassen. Damit wird auch ein klarer Rahmen vorgegeben, um vorgesehene Gewässerausbauvorhaben und damit zusammenhängenden Maßnahmen, die in Folge der in Teilen des Landes aufgetretenen Vernässungen erforderlich sind, durchzuführen.

Mit der Entscheidung hat das OVG LSA OVG LSA vom 25. April 2012, Az. 2 L 55/11 (9 A 326/10 MD) entschieden, dass nicht die Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde, sondern die Verbandsgemeinde selbst Mitglied im Unterhaltungsverband ist. Bisher wurde vom Ministerium des Innern und dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt vertreten, dass die Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Mitglied des Unterhaltungsverbandes ist. An dieser Rechtsauffassung wird angesichts der Rechtsprechung des OVG LSA nicht mehr festgehalten. Es ist im Gesetz die Gemeinde zu bestimmen, die aus Sicht der Gemeinden als zweckmäßigste Organisationsform in Betracht kommt. Da der Städte- und Gemeindebund nach Befragung seiner Mitgliedsgemeinden die Verbandsgemeinden vorgeschlagen hat, besteht insofern in Folge der Rechtsprechung des OVG LSA Änderungsbedarf. Es wurde klargestellt, dass nicht die Gemeinden der Verbandsgemeinden Mitglieder der Unterhaltungsverbände sind.

Änderungen wurden auch im Hinblick auf die Rechtsauffassung des OVG LSA vorgenommen, wonach die gemeindliche Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises sei. Diese Rechtsauslegung steht nicht im Einklang mit den Feststellungen des Landesverfassungsgerichtsurteils (LVG) vom 12. September 2006 (Az.: 18/05), wonach die Gewässerunterhaltung zu den Aufgaben der **funktionalen Selbstverwaltung** gehört und zwar auch wenn – wie das OVG LSA zutreffend ausführt – diese Aufgabe dem örtlichen Wirkungskreis selbst entzogen ist. Die gemeindliche Mitgliedschaft kann aber nicht von der wassergesetzlich den Unterhaltungsverbänden zugewiesenen Aufgabe der Gewässerunterhaltung getrennt werden, da die Gemeinden über die konkrete Aufgabenerledigung in den Verbandsorganen neben den Berufenen entscheiden.

Die Mitgliedschaft gehört als Annexzuständigkeit zur Gewässerunterhaltung selbst und ist vom gesetzgeberischen Willen nicht eine eigene Zuständigkeit im übertragenen Wirkungskreis. In § 54 Abs. 3 wurde daher geregelt, dass die gemeindliche Mitgliedschaft Teil der Gewässerunterhaltung und damit dem Wirkungskreis der funktionalen Selbstverwaltung unterfällt.

Im Wasserverbandsgesetz (WVG) sind die effektiven rechtsaufsichtlichen Eingriffsinstrumente des Anordnungs- und Beanstandungsrechts, die entsprechend in §§ 136, 137 der Gemeindeordnung (GO LSA) geregelt sind, nicht enthalten. Aus fachlicher Sicht sind insbesondere die Anordnung als auch die Beanstandung geeignet, die Rechtsaufsicht zu optimieren. Im Übrigen wird hierdurch der Vollzug der Rechtsaufsicht verfahrensökonomischer gestaltet.

Zu Nr. 15 (§ 55 WG LSA)

In Absatz 1 wird eine dynamische Verweisung eingeführt.

Die Regelung in Absatz 2 Satz 5 dient der Klarstellung, dass die Berufenen die gleichen Verfahrensrechte haben wie die geborenen Verbandsmitglieder. Ferner wird die Stellvertretung der Berufenen geregelt.

Durch die Einfügung eines neuen Satzes in Absatz 4 werden diejenigen Kosten, die nach dem neuen § 56a durch die Unterhaltungsverbände zu erstatten sind, für beitragsfähig erklärt.

Der Landesrechnungshof hat die Auffassung vertreten, dass es einer Regelung zur Höhe von Rücklagen bedarf. Andere Bundesländer erklären das Recht der Gemeindewirtschaft oder das Eigenbetriebsrecht für anwendbar. Diese Rechnungssysteme sind jedoch im Hinblick auf das begrenzte Haushaltsvolumen der Unterhaltungsverbände zu aufwendig und zu umfassend. Die Begrenzung der Rücklagenhöhe auf 50 v. H. der jährlichen Gesamteinnahmen verhindert einen nicht erforderlichen Aufwuchs des Rücklagenvolumens. Andererseits ist aber auch die Rücklagenbildung zwingend notwendig, da den Verbänden die Abschreibungen für Anlagen nicht erlaubt ist.

Weder das Wasserverbandsgesetz noch das WG LSA regeln nach welchen Vorschriften sich das Haushalts- und Rechnungswesen der Unterhaltungsverbände ausrichtet. Lediglich in § 2 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz LSA ist ein schwacher Verweis auf die LHO enthalten, die aber keine konkreten Vorgaben macht.

Die derzeitige Regelung bestimmt den Prüfauftrag lediglich auf die Haushalts- und Rechnungsführung. Dadurch erfolgt lediglich eine rechnerische Kontrolle, nicht jedoch eine materiell-rechtliche Prüfung der Aufgabenerfüllung. Daher wurde der Prüfungsumfang in § 55 Abs. 7 WG LSA erweitert. Hierzu gehört auch die Prüfung des Satzungswesens.

Die Konkretisierung der unabhängigen Prüfstelle dient der Klarstellung.

Der Lagebericht im Sinne des § 55 Abs. 7 Satz 1 ist untechnisch gemeint. Die Vorlage eines den Vorgaben des § 289 HGB entsprechenden Lageberichts ist nicht erforderlich. Der Lagebericht umfasst eine Einschätzung der Geschäftsführung zur finanziellen und sonstigen Situation des Verbandes auch im Hinblick auf seine zukünftige Entwicklung.

Zu Nr. 16 (§ 55a WG LSA)

Die Regelung dient der Optimierung der Aufgabenerledigung durch die Unterhaltungsverbände. Insbesondere sollen verbandsübergreifende Kooperationen die Bereiche der technischen und kaufmännischen Betriebsführung stärken. Mit einer Kooperation ist kein materiell-rechtlicher Aufgabenübergang verbunden. Die Mitbenutzung von Einrichtungen oder Besorgung von Aufgaben findet vielmehr auf der Durchführungsebene statt.

Zu Nr. 17 (§ 56 WG LSA)

Durch die Änderung in Satz 1 wurde eine Regelung zur Umlagefähigkeit der im Vollzug entstehenden Verwaltungskosten eingeführt. Dies wurde erforderlich, da mit Einführung des Einwohnermaßstabs in § 55 Abs. 3 WG LSA ein Mehraufwand bei den Gemeinden entstanden ist.

Die weiteren Änderungen dienen der Vollzugserleichterung für die Gemeinden.

Zu Nr. 18 (§ 56a WG LSA)

Eine rechtsgutachtliche Überprüfung ergab, dass die Erhebung von Gewässerunterhaltungsbeiträgen auch bei den Gewässern der 1. Ordnung – soweit es sich nicht um Bundeswasserstraßen handelt – verfassungsrechtlich zulässig ist. Die Einführung der Beitragspflicht für Flächen, die in die Gewässer der ersten Ordnung entwässern, ist im Hinblick auf bereits beitragspflichtige Grundstücke ein Gebot der Gleichbehandlung. Systematisch zieht der Unterhaltungsverband gegen Verwaltungskosten-erstattung die dem Land entstehenden Gewässerunterhaltungskosten über die Verbandsbeiträge mit ein. Die Kostenhöhe ist gedeckelt durch die im Unterhaltungsverband gültige Beitragshöhe. Da im Unterhaltungsverband nunmehr auch die Flächen, die in die Gewässer 1. Ordnung entwässern, beitragspflichtig sind und der Anteil, der an das Land abzuführen ist, gedeckelt ist, kommt es nicht zu einer Beitragserhöhung im Unterhaltungsverband.

Aufgrund der notwendigen und aufwendigen Digitalisierung der Niederschlagsgebiete ist die Einführung der Beitragspflicht zum 1. Januar 2015 vorgesehen.

Zu Nr. 19 (§ 64 WG LSA)

§ 64 wurde neugefasst, da sich die derzeitige Regelung im Hinblick auf ihre praktische Wirksamkeit nicht bewährt hat. Im Jahr 2011 betrug der Mehrkostenanteil an den Gesamtkosten der Gewässerunterhaltung landesweit lediglich 2,6 %. Dieser Wert liegt unter den Erwartungen der im Rahmen der Gesetzesänderung im Jahr 2011 angenommen wurde. Grund hierfür sind insbesondere drei Hintergrundgründe. Zum einen gestaltet sich der zivilrechtliche Klageweg schwierig. Die Vielzahl von Einzelsachverhalten sind durch die Unterhaltungsverbände in entsprechenden Einzelklagen geltend zu machen. Die Zahlungen sind erst nach rechtskräftiger Durchsetzung des Anspruches fällig. Daher wurden die Mehrkostenerhebung dem Verwaltungsrechtsweg zugeordnet. Es wurde bestimmt, dass ein Rechtsbehelf gegen den Mehrkostenbescheid keine aufschiebende Wirkung entfaltet und das Vorverfahren entfällt.

Andererseits übersteigen die Kosten zur Ingangsetzung des Verfahrens (Ermittlung der Mehrkostentatbestände, Auflistung der betroffenen Flurstücke) sowie die Kosten für die Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch als erheblich. Die Verwaltungskosten zur Veranlagung der Mehrkosten sind nach derzeitiger Rechtslage nicht mit umlagefähig und können auch aus anderen Finanzierungsquellen nicht gedeckt werden. Daher wurde eine Obergrenze zur Umlage von Verwaltungskosten eingefügt.

Mit der Einführung einer Verpflichtung zur Führung eines Anlagenverzeichnisses zur Erfassung der Mehrkosten verursachenden Anlagen im und am Gewässer durch einen neuen Satz 7 wird die Rechtssicherheit des Mehrkostenerstattungsverfahrens befördert.

Zu Nr. 20 (§ 65 WG LSA)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Grund für die Unzulässigkeit der Teilnahme an den Verbandsversammlungen nicht ersichtlich ist.

Zu Nr. 21 (§ 67 WG LSA)

Diese Norm regelt die Zuständigkeit der Unterhaltungspflichtigen für die Hinzuziehung der Beteiligten zu Gewässerschauen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es zweckmäßiger ist, wenn die Unterhaltungspflichtigen die Hinzuziehung selbst vornehmen, insbesondere dann, wenn sich ein Verbandsgebiet eines

Unterhaltungsverbandes über das Gebiet mehrerer Landkreise erstreckt. Die Änderung wurde zudem vom Landesrechnungshof angeregt.

Zu Nr. 22 (§ 71 WG LSA)

Für die Übertragung der Trinkwasserversorgung auf Dritte besteht kein praktisches Bedürfnis. Die Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf einen Dritten löst einen enormen Prüfungsaufwand in den zuständigen Wasserbehörden aus. Die Vorteile, die mit der Aufgabenprivatisierung erhofft wurden, können durch zivilrechtliche Kooperationsverträge (z. B. Dienstleistungskonzessionsverträge) gleichermaßen erreicht werden. Ein praktischer und notwendiger Bedarf zur rechtlichen Privatisierung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung besteht daher nicht mehr.

Zu Nr. 23 (§ 72 WG LSA)

Es wird eine dynamische Verweisung eingeführt.

Zu Nr. 24 (§ 75 WG LSA)

Für die Anrechnungsmöglichkeit des bisherigen Satzes 2 besteht kein praktisches Bedürfnis.

Zu Nr. 25 (§ 77 WG LSA)

Die Änderung dient der Normenklarheit.

Zu Nr. 26 (§§ 78, 79 WG LSA)

Zu Abschnitt 2. (Abwasserbeseitigung) im Allgemeinen:

Die Vorschriften der §§ 78 ff. enthalten Bestimmungen, die bislang allein in § 78 WG LSA (2011) gebündelt waren. Im Zuge dieser Gesetzesnovelle wird diese Bestimmung des WG LSA neu gefasst und übersichtlicher gestaltet. Dabei werden im Wesentlichen die bestehenden Bestimmungen über die Abwasserbeseitigung fortgeführt. Eine inhaltliche Neuregelung betreffen die Ausgestaltung des gemeindlichen Abwasserbeseitigungskonzepts (§ 79) und die Voraussetzungen für die Niederschlagswasserbeseitigung in gemeindlicher Trägerschaft (§ 79b). Die Trennung ist erforderlich, um die unterschiedliche Pflichtigkeit der Aufgabenträger herauszustellen.

Zu § 78 WG LSA:

Gemäß § 56 WHG sind die Länder beauftragt, die zur Abwasserbeseitigung verpflichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Voraussetzungen für eine Abwasserbeseitigung durch andere Pflichtige zu bestimmen. § 78 enthält hierfür - wie bislang - die Grundregel kommunaler Zuständigkeit.

Zu § 79 WG LSA:

Der neue § 79 regelt die von den Gemeinden vorzunehmende Abwasserbeseitigungskonzeption. Die bislang durch § 79 WG LSA (2011) geregelte Möglichkeit, die Abwasserbeseitigung zu übertragen, entfällt.

Bis zum 1. April 2014 sind getrennte Abwasserbeseitigungskonzepte aufzustellen. Die Gemeinden haben in Vollzug des bestehenden Landeswassergesetzes bereits Abwasserbeseitigungskonzepte aufgestellt. Diese wurden aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung für die Mehrheit der Abwasserbeseitigungskonzepte bereits getrennt erstellt. Damit ist für bestehende getrennte Abwasserbeseitigungskonzepte nur eine

Aktualisierung und gegebenenfalls Anpassung des Inhaltes der Konzepte erforderlich.

Unter „getrennten Konzepten“ im Sinne von § 79 Abs. 1 ist keine räumliche Trennung zu verstehen. Die Konzepte können auch weiterhin in einem Dokument dargestellt werden. Eine textliche und kartografische Trennung ist nur insoweit erforderlich, dass Abs. 2 an das Schmutzwasserbeseitigungskonzept andere inhaltliche Anforderungen stellt als Abs. 4 an die Niederschlagswasserkonzepte.

Um Härten für abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften zu vermeiden, die über aktuell genehmigte Abwasserbeseitigungskonzepte verfügen, wurde in Absatz 1 Satz 2 eine Übergangsregelung eingefügt.

Die zentralen Begriffe des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers sind in § 54 WHG definiert. Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (§ 54 Abs. 1 Satz 2 WHG). Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließendes Wasser (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Während das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept der Wasserbehörde lediglich anzuzeigen ist, bedarf das Schmutzwasserbeseitigungskonzept einer wasserbehördlichen Genehmigung. Die Anzeigepflicht für die Niederschlagswasserbeseitigungskonzepte erfolgt in konsequenter Anwendung der obergerichtlichen Rechtsprechung des Obergerichtlichen Verwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt (OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil v. 29. September 2010 – 4 L 101/10 –), welche die Voraussetzungen zur Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs in einen weiten Beurteilungsspielraum der Gemeinden gelegt hat.

Die Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes war gemäß § 78 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 WG LSA (2011) u. a. von der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde abhängig. Das geänderte Tatbestandsmerkmal („in Einzelfällen zu vermeidbar unwirtschaftlichem Aufwand führt“) bringt die haushaltspolitische Intention des Genehmigungstatbestandes klarer zum Ausdruck.

Mit diesem geeigneten Prüfkriterium, soll zum Beispiel sichergestellt werden, dass Abwasserbeseitigungskonzept nicht etwa zentrale technische Abwasserbeseitigungslösungen (insbesondere im Außenbereich) vorsieht, die zu spezifisch außergewöhnlich hohen Kosten und in Folge erhöhten Gebühren und Beiträgen führen, sofern sich dies zu Gunsten dezentraler Lösungen wasserwirtschaftlich vermeiden lässt. Vor diesem Hintergrund ist auch die demografische Entwicklung in einem Entsorgungsgebiet zu sehen.

Zu Nr. 27 (§§ 79a, 79b WG LSA)

Der neue § 79a entspricht der bisherigen Regelung des § 78 Abs. 6, 7, 8, 11 WG LSA (2011) und führt die bestehende Rechtslage unverändert fort.

Gemäß § 56 WHG sind die Länder beauftragt, die zur Abwasserbeseitigung verpflichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Voraussetzungen

für eine Abwasserbeseitigung durch andere Pflichtige zu bestimmen. Für die Niederschlagswasserbeseitigung bestimmt § 79b Ausnahmen zur Grundregel des § 78.

§ 79b Satz 1 Nr. 1 des Änderungsgesetzes trägt dem Gebot der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung (§ 55 Abs. 2 WHG) insofern Rechnung, als dass der Grundstückseigentümer für das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser grundsätzlich beseitigungspflichtig ist.

Diese landesgesetzliche Wertung hat Auswirkungen auf die Niederschlagswasserbeseitigungskonzeption (§ 79). Im Zuge der Erstellung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzepts hat die Gemeinde bei bebauten und befestigten Flächen zu prüfen, ob eine Versickerung oder Verrieselung vor Ort beziehungsweise die Einleitung in ein Gewässer zweckmäßig erscheint oder auf die Einleitung in eine Regenwasserkanalisation abzustellen ist. Hierbei erfolgt eine quartiersweise Betrachtung.

Abweichend von der Pflichtigkeit des Grundstückseigentümers kann die Gemeinde nach § 79b Satz 1 Nummer 1 des Änderungsgesetzes die Beseitigung des Niederschlagswassers ganz oder teilweise dann an sich ziehen, wenn sie den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Damit werden wieder 2 Alternativen in das Wassergesetz aufgenommen, unter denen nicht die Grundstückseigentümer, sondern die abwasserbeseitigungspflichtigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung zuständig sind.

Die erste Alternative betrifft die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges. Dieser steht jedoch nicht im Belieben des jeweiligen Aufgabenträgers. Vielmehr sind die spezialgesetzlichen Voraussetzungen des § 8 Nummer 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten. Danach ist die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges nur dann möglich, wenn dies durch ein dringendes öffentliches Bedürfnis erforderlich ist. Dies bedeutet, dass die anordnende Behörde ein solches Erfordernis feststellen muss und vernünftige Gründe des Gemeinwohls die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges erforderlich machen. Rein fiskalische Gründe können aus diesem Grund nicht allein für die Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwanges herangezogen werden.

Daneben sind auch Befreiungstatbestände möglich und angezeigt, die den speziellen Anforderungen des Einzelfalles Rechnung tragen.

So kommen als mögliche Befreiungstatbestände solche Fälle in Betracht, in denen die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges im Einzelfall zu unbilligen Härten führen würde, sei es dass beispielsweise im Vertrauen auf die derzeitige Rechtslage erhebliche Investitionen auf dem Grundstück getätigt wurden, die nunmehr entwertet würden oder aber aufgrund der konkreten Situation des Grundstückes eine ortsnahe Versickerung derzeit noch möglich ist. Zudem kommt auch eine finanziell erdrückende Wirkung des Anschluss- und Benutzungszwanges als Befreiungstatbestand in Betracht.

Die 2. Alternative regelt den Fall, in dem die Gemeinde bzw. der Zweckverband keinen Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet hat, ein gesammeltes Fortleiten

aber erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern. Hiermit wird sichergestellt, dass, wenn der Grundstückseigentümer keine Möglichkeit der ortsnahe Versickerung hat, die Gemeinde per Gesetz zuständig wird.

Nach der derzeit bestehenden Rechtslage ist die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs ausschließlich von der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit abhängig. Denn gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA (2011) ist der Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers anstelle der Gemeinde verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der Allgemeinheit zu verhüten.

Von einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist auszugehen, wenn zu befürchten ist, dass ohne das gesammelte Ableiten höhere Sachschäden oder sogar Personenschäden entstehen, was bei einem unkontrollierten Abfließen des Niederschlagswassers der Fall sein kann.

Die Rechtsänderung bezweckt auch bei Vorlage anderer öffentlicher Belange den Anschluss an eine öffentliche Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung vorzusehen (z. B. Schutz von Privatgrundstücken oder öffentlicher Plätze und Straßen vor einem Zufluss des Regenwassers von benachbarten Flächen; Zufluss von Niederschlagswasser, um das technische Funktionieren einer Abwasserbeseitigungsanlage zu gewährleisten).

Die seit dem 1. September 2003 bestehende Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt, weil diese die Möglichkeit für eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigung zu stark eingeschränkt hat. Die Auswertung der Erfassungsbögen zur Ursachenermittlung von Vernässungen hat ergeben, dass in rund 11 % der Fälle von den Betroffenen die Flächenversiegelung und die Niederschlagswasserversickerung als Ursachen für die aufgetretenen Vernässungen angegeben worden sind. Die Neuregelung bietet den geeigneten rechtlichen Rahmen, um durch Anschluss an bestehende Anlagen oder Errichtung von neuen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung dauerhaft Abhilfe für Betroffene schaffen zu können. Darüber hinaus lässt der Regelungsvorschlag eine konzeptionelle Weiterentwicklung einer geordneten Niederschlagswasserbeseitigung in kritischen Bereichen zu, die auch in der Lage ist, weitere „ungewünschte“ Wasserquellen mit abzuleiten, die teilweise zu erheblichen Vernässungserscheinungen geführt haben. Im Rahmen einer anteilmäßigen Kostenteilung für die Errichtung und den Betrieb einer Regenwasserkanalisation können somit auch für Dritte (z. B. Ableitungen von Haus- oder Flächendrainagen) kostengünstige Lösungen für die Ableitung konzipiert werden, da sich dieser Kanal zukünftig kostengünstig zwischen den drei Nutzern Straßenbaulastträger, Einleiter von privaten versiegelten Flächen und Einleiter von Drainage- oder sonstigen Grundwasserableitungen aufteilt.

Darüber hinaus wurde in Anbetracht der Rechtslage bis zum 1. September 2003 (Inkrafttreten des 2. Investitionserleichterungsgesetzes) durch die Aufgabenträger erhebliche Investitionen in die Niederschlagswasserbeseitigung getätigt, welche nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Magdeburg nicht auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden können, welche die öffentliche Anlage in Anspruch nehmen müssen. Hier kommen insoweit auf die Gemeinden erhebliche, nicht bei-

trags- und gebührenfähige Kosten zu. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des Urteils des OVG LSA vom 27. März 2012 (Az.: 4 L 233/09), wonach die auf der Grundlage des § 151 Abs. 3 WG LSA (alte Fassung) begründete wasserrechtliche Pflichtenlage seit dem 1. September 2003 auch für die Anschlüsse, die vor dem 1. September 2003 hergestellt wurden, nicht mehr gilt.

§ 79b Abs. 2 des Gesetzentwurfs regelt die Entwässerungspflicht der Verkehrsanlagen als immanenten Bestandteil der Baulast zum Beispiel nach § 9 StrG LSA.

In Ortsdurchfahrten mit geteilter Straßenbaulast (§ 42 Abs. 5 StrG LSA und § 5 Abs. 3 FStrG) sind Gehwege und Parkplätze (eigenständige) Verkehrsanlagen im Sinne der Vorschrift.

Zu Nr. 28 (§ 80 WG LSA)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen.

Zu Nr. 29 (§ 83 WG LSA)

Das ungebundene Mandat für Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung ist insbesondere in Folge der vollzogenen Gemeindegebietsreform nicht mehr erforderlich.

Die wesentlich größeren Gemeinden sollten Einfluss auf das Abstimmungsverhalten ihrer Vertreter in der Verbandsversammlung haben.

Die in den Anfangsjahren der Bildung von Zweckverbänden erforderliche Trennung des Abstimmungsverhaltens der Vertreter, die in Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung abstimmen, von der Beschlussfassung im Gemeinderat ist nicht mehr zweckmäßig. Nunmehr erschwert die Norm Zusammenschlüsse von Zweckverbänden, da eine Divergenz zwischen Gemeinderatsbeschlüssen und dem Abstimmungsverhalten der Vertreter auftreten kann. Dies war nicht bezweckt.

Zu Nr. 30 (§ 92 WG LSA)

Es wird eine dynamische Verweisung eingeführt.

Zu Nr. 31 (§ 94 WG LSA)

Die bestehende Regelung hat sich in der Vollzugspraxis nicht bewährt. Im Falle der Beschädigung oder Zerstörung eines Deiches durch fremdes Eingreifen sind die Ansprüche des Landes durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft zivilrechtlich gegenüber dem Verursacher geltend zu machen.

Zu Nr. 32 (§ 96 WG LSA)

Der zur Deichunterhaltung Verpflichtete ist nunmehr – ohne Einbindung der Wasserbehörde in seine Entscheidung – befugt, über die Benutzung eines Deiches Vereinbarungen zu treffen (,sofern nicht die Wasserbehörde nach § 97 Abs. 3 Satz 2 zuständig ist). Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Forderung der Praxis, die aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung notwendig ist.

Bei der Änderung des Absatzes 8 handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 114 Abs. 1 WG LSA.

Zu Nr. 33 (§ 97 WG LSA)

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Forderung der Praxis, die eine schnelle Entscheidung vor Ort ermöglichen soll.

Zu Nr. 34 (§ 98 WG LSA)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Nr. 35 (§ 101 WG LSA)

Der neue Abs. 2 dient dem verstärkten Schutz der Überschwemmungsgebiete vor Bebauung.

Absatz 3 kann ersatzlos gestrichen werden, weil § 78 WHG eine ausreichende bundesrechtliche Regelung zu Ge- und Verboten mit Erlaubnisvorbehalt enthält.

Zu Nr. 36 (§ 108 WG LSA)

Es wird eine dynamische Verweisung eingeführt.

Zu Nr. 37 (§ 111 WG LSA)

Die Änderung ist redaktioneller Art. Die Formulierung greift die Begriffsbestimmung des § 3 Nr. 9 (Wasserbeschaffenheit) auf.

Zu Nr. 38 (§ 112 WG LSA)

Die Änderung erweitert die Befugnisse des gewässerkundlichen Landesdienstes.

Nunmehr sind dessen Bedienstete und Beauftragte ausdrücklich befugt, Gewässer zu Überwachungszwecken mit Wasserfahrzeugen zu befahren, auch wenn diese im privaten Eigentum stehen.

Zu Nr. 39 (§ 114 WG LSA)

Nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht besteht auch für den Fall, dass unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen wird (§ 49 Abs. 2 WHG). Die Verletzung dieser Anzeigepflichten wurde mit dem neuen § 114 Abs. 1 Nr. 10a bußgeldbewehrt.

§ 96 Absatz 8 WG LSA wird - aus Gründen der Deichsicherheit im Hochwasserfall und um eine Behinderung der Einsatzkräfte zu vermeiden – mit dem neuen § 114 Abs. 1 Nr. 10b bußgeldbewehrt.

Zu Nr. 40 (§ 118 WG LSA)

Die Änderungen betreffen das Inkrafttreten der Anlage 1 im Hinblick auf die neue Gewässereinstufung sowie die Streichung der bisherigen Befristungsregelung.

Zu Nr. 41 (Anlage 1 zum WG LSA)

Die Anlage 1 enthält (u. a.) nur noch die Fließgewässer, die aufgrund ihrer erheblichen wasserwirtschaftlichen Bedeutung als Gewässer der ersten Ordnung festgelegt werden.

Zu Artikel 3**Änderung der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts**

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 96 WG LSA.

Zu Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Regelungen zu § 4 AG AbwAG treten erst zum 1. Januar 2014 in Kraft, da die Abwasserabgabe jährlich erhoben wird. Folglich gilt diese Gesetzesänderung erstmalig für das Veranlagungsjahr 2014. Das Kalenderjahr entspricht dem Veranlagungsjahr. Änderungen während eines Veranlagungsjahres führen zu erheblichem Mehraufwand bei der für die Abwasserabgabe zuständigen Vollzugsbehörde sowie auch beim Abgabepflichtigen.

Ein Inkrafttreten der Änderungen des Landeswassergesetzes vor dem 1. April 2013 ist zwingend erforderlich, weil das WG LSA vom 16. März 2011 gem. § 118 Abs. 4 mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft tritt.

Die Änderung der Anlage 1 zum WG LSA (Verzeichnis der Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft) tritt nach diesem Gesetzentwurf erst am 1. Januar 2015 in Kraft. Durch diese Regelung räumt der Gesetzgeber der Verwaltung eine angemessene Frist ein, die Abstufung von bestimmten Gewässern erster Ordnung in Gewässer zweiter Ordnung vorzubereiten und ab dem 1. Januar 2015 den Verwaltungsvollzug sicherzustellen.

Die Erhebung des Beitrages für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung erfolgt ab dem 1. Januar 2015.